Die Immunität der Abgeordneten

nach dem geltenden Recht

unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Walter Zerlin

Referendar aus Düsseldorf

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1929

Referent: Professor Dr. Graf zu Dohna
Korreferent: Professor Dr. Heckel

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0028

Inhalt

Seite

Literaturverzeichnis VII

Einleitung.

§ 1. Aufgabe und Aufbau der Abhandlung 1

I. Teil.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten.

§ 2. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in England 3
§ 3. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in Frankreich und Belgien 6
§ 4. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in Deutschland 11

II. Teil.

Die parlamentarische Immunität der Abgeordneten nach Art. 36 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

§ 5. Rechtliche Natur und Geltungsbereich des Privilegs 16
§ 6. Das Verbot der gerichtlichen und dienstlichen Verfolgung des Abgeordneten wegen der Abstimmungen und der in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen nach Art. 36 RV. 27
§ 7. Zum Begriff der gerichtlichen und dienstlichen Verfolgung; das Verbot, den Abgeordneten sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung zu ziehen im Sinne von Art. 36 RV. 35

III. Teil.

Der strafprozessuale Schutz der Abgeordneten nach Art. 37 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

§ 8. Wesen und Umfang des Privilegs nach Art. 37 RV. 39
§ 9. Geltungsbereich vor allem im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Privilegs. — Untersuchung des Begriffes „Sitzungsperiode“ . 45
§ 10. Der materielle Inhalt des Privilegs 49
§ 11. Einwirkungsmöglichkeit des Hauses auf bereits anhängige Strafverfahren, Haft und sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit der Abgeordneten 58
§ 12. Der Einfluß der Immunität auf die Verjährung 63

IV. Teil.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten und seine Sonderstellung bei Beschlagnahme und Durchsuchung nach Art. 38 RV.

§ 13. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 RV. 65
§ 14. Die Beschlagnahme von Schriftstücken nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 RV. 69
§ 15. Durchsuchungen und Beschlagnahme in den Räumen des Reichstages oder eines Landtages nach Art. 38 Abs. 2 RV. 73

Schluß.

§ 16. Mißbrauch der Immunität der Abgeordneten und Gesichtspunkte zur Beseitigung der aus dem Mißbrauch der Abgeordneten-Privilegien fließenden Gefahren 75

Literatur

Adam, Die Immunität der Reichstagsabgeordneten und die Untersuchungshaft. In DJZ. 1904 S. 358.

Alexander-Katz, Zum Zeugnisverweigerungsrecht. In JW. 1906 S. 638.

Altmann, Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reiche und Preußen. Berlin 1907.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches; Kommentar. Berlin 1926.

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Berlin 1912.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Berlin 1904.

— Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1927.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. I: Das Strafgesetz. Berlin 1906.

— Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. Leipzig 1868.

BayrStGH., Die Immunität von Landtagsabgeordneten bei Beschlagnahme von Schriftstücken. In BayrVBl. 1925 S. 125.

Bertram, Wiederherstellung einer aufgehobenen Immunität. In Recht 1922 S. 81.

Bericht und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. 1920.

Beyerle, Kommentar zur Reichsverfassung (Einleitung). 1919.

Binding, Zum Werden und Leben des Staates. 1920.

— Handbuch des Strafrechts. Bd. I (XIII Nr. 3) 1885.

Birkmeyer, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bd. I. 1906.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. I. Freiburg 1888—1890.

van Calker, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts. München 1928.

Dámbitzsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1910.

Delius, Mißbrauch der Abgeordneteneigenschaft. In DJZ. 1925 S. 1795 f.

Deutsche Juristenzeitung 1921 S. 76: Fortsetzung eingeleiteter Strafverfahren nach der Wahl. — 1922 S. 198: Keine Immunität der Stadtverordneten.

Doerkes-Boppard, Die Immunität der Reichstagsabgeordneten. 1907.

Graf zu Dohna, Das Strafverfahren. 1913.

— Das Strafprozeßrecht. 2. Aufl. 1925.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: Bd. 4 S. 14, Bd. 2 S. 365, Bd. 22 S. 379, Bd. 27 S. 10, S. 385, Bd. 23 S. 193, Bd. 24 S. 207, Bd. 38 S. 180, Bd. 54 S. 56, Bd. 58 S. 263, Bd. 59 S. 113; in DJZ. 1913 S. 856, 1921 S. 76; in LZ. 1920 S. 900.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte: Stuttgart in ZStrW. Bd. 46 S. 234 und in WürttembZ. 1925 S. 8; Karlsruhe in JW. 1925 S. 1027; Hamburg in JR. 1925 II Nr. 1963.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1904.
— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1923.
Flögel, Immunitätsfragen nach dem geltenden Verfassungsrecht. In JR. 1925 S. 969 ff. und 1031 ff.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1925.
Frehse, Zum Begriff der Sitzungsperiode. In GoltdArch. Bd. 32 S. 361.
v. Freytagh-Loringhofen, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. 1924.
Froitzsch, Rechtspflege und Immunität der Abgeordneten nach dem geltenden Recht des Deutschen Reiches, Länder und Danzig. In MecklZ. Bd. 42 S. 113.
Fuld, Die Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. In ArchÖffR. Bd. 4 S. 341—376, 495—524.
— Die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des Deutschen Reichstags. In Gerichtssaal Bd. 35 S. 529—553.
Fülster, Deutsches Reichsstaatsrecht. Berlin 1913.
Gareis, Die strafprozessuale Privilegierung von Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung. In ZStrW. Bd. 7 S. 637.
v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.
Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 7. Aufl. Berlin 1926.
Giese-Volkmann, Die preußische Verfassung vom 30. November 1920. Berlin 1926.
Gneist, Das englische Staatsrecht.
Guckenheimer, Zur Auslegung des Art. 37 RV. In JR. 1925 I S. 1171.
Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht. Bd. 1. Berlin 1922.
— Institutionen des deutschen Staatsrechts. Berlin 1922/26.
— Geschichte des englischen Staatsrechts.
— Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig/Erlangen 1924.
Haunß, Die Immunität der Reichstagsabgeordneten. In GoltdArch. Bd. 58 S. 396.
Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung. 1879.
Hermann, Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung. In ArchKrimR. 1853 S. 353 ff.
v. Hippel, Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts. Berlin 1924.
Hönl, Staatszerstörender Parlamentarismus. In Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 16 S. 235.
Huber, Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 20. November 1920. Mannheim, Berlin, Leipzig 1921.
Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. Berlin 1899.
— Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921.
Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und der Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 23. Aufl. Berlin 1926.
v. Jan, Die Immunität der Mitglieder des Zwischen- und ständigen Ausschusses nach bayerischem Verfassungsrecht. In BayrRZ. 1925 S. 157 ff.
Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. 1: Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905.

Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt. 1908.
— System der subjektiven Rechte. Berlin 1905.
Juristische Rundschau: 1925 Bd. 1 S. 661; 1925 Bd. 2 Nr. 465, 908, 1963; 1926 Bd. 2 Nr. 907, 1089.
Juristische Wochenschrift: 1925 Bd. 1 S. 1027; 1926 II S. 2300; 1927 I S. 466.
Kaeckell, Einfluß der neuen Reichsverfassung auf Straf- und Prozeßrecht. In ZStrW. Bd. 41 S. 689.
Kammergericht im Recht 16 Sp. 294.
Kiesow, Zum Begriff „schriftliche Mitteilungen". In DJZ. 1919 Sp. 872.
v. Kissling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben. Wien 1882.
Kleinfeller, Das Abgeordnetenprivileg. In Vergl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 1, Berlin 1906/09.
Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919. 1925.
Laband, Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 1: Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907.
— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1911.
— Die Zeugnispflicht der Abgeordneten. In DJZ. 1906 S. 953.
Lammers, Die Immunität der Mitglieder der Zwischenausschüsse. In DJZ. 1924 S. 973.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 23. Aufl. Berlin 1921.
Leipziger Kommentar, Das Reichsstrafgesetz erläutert Ebermayer, Lobe, Rosenberg. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1922.
Löning, Die Immunitätsprivilegien der Reichsverfassung und die hanseatischen Abgeordneten. In HanseatRZ. 1925 S. 882.
— Abgeordnetenimmunität und Strafhaft. In PrVBl. Bd. 47 S. 194.
Loewe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 16. Aufl. Berlin 1925.
LZ. (Leipziger Zeitschrift): 1926 S. 643.
Martini, Der Inhalt der parlamentarischen Unverantwortlichkeit nach § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Breslauer Diss. 1898.
May, Das englische Parlament und sein Verfahren. Übersetzt von J. Oppenheim. 3. Aufl. Leipzig 1888.
Meiser in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1923 S. 158 ff.
Meissner, Das Staatsrecht des Reiches und seiner Länder. 1923.
Merkel, Die Lehre von Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912.
Mayer, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1915.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. München u. Leipzig 1919.
Müller, Zum Zeugnisverweigerungsrecht. In Annalen 1906 S. 641.
v. Muralt, Die parlamentarische Immunität. Züricher Diss. 1902.
Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht. 1923.
— Die Grundgedanken der Reichsverfassung. 1920.
Nöldeke, Mißbrauch der parlamentarischen Immunität. In DJZ. 1925 S. 1759.
Obertribunal in GoltdArch. Bd. 13 S. 63.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
v. d. Pfordten, Beschlagnahme und Durchsuchung. In LZ. 1923 S. 208.
Poetzsch, Das öffentliche Recht der Gegenwart. 1925.
— Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1921.

Poetzsch, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung. In Jahrbuch d. öff. Rechts 1925 S. 1 ff.
Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919. 3. Aufl. Berlin 1928.
Poudrat et Pierre, Traité pratique de droit parlementaire. Paris 1878.
Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Reichsgesetzblatt: 1893 S. 133; 1923 II S. 101; 1926 I S. 243.
v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 1, 2. 2. Aufl. Leipzig 1864.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Ruthenberg, Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und der deutschen Länder nach dem Stande vom 1. Februar 1926. Berlin 1926.
Schleider, Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlung über ihre Mitglieder. 1879.
Schmitt, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. 1926.
Schorer, Findet Art. 37 RV. auf die Mitglieder der Lübeckschen Bürgerschaft Anwendung? In HanseatRZ. 1925 S. 675.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1881/86.
Schulze-Gaevernitz, Das preußische Staatsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1890.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1884.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jan. 1850. 2. Ausgabe. Breslau 1898.
Schwedler, Parlamentarische Rechtsverletzungen. Bei Bennecke-Beling Heft 16 S. 38.
Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Recht. Leipzig u. Wien 1891.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897.
Slàdcz, Über die Immunität der parlamentarischen Rede und Berichterstattung. In ZStrW. Bd. 16 S. 127.
Sontag, Der besondere Schutz der Mitglieder des Deutschen Reichstages gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Breslauer Diss. 1895.
— Verhängung von Ordnungsstrafen. In DJZ. 1911 S. 1011.
Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. u. 13. Aufl. Tübingen 1926.
Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Berlin u. Leipzig 1924.
— Das preußische Verfassungsrecht. Bonn 1922.
— Die Verfassung des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bonn 1920.
Triepel, Ergänzung der Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht (v. Laband). Tübingen 1911.
— Die Staatsverfassung und die politischen Parteien. Tübingen 1927.
Troitzsch, Rechtspflege und Immunität des Abgeordneten. Rostock 1927.
Verhandlungen der Nationalversammlung.
— des Verfassungsausschusses.

Verhandlungen des Reichstags. (Siehe im einzelnen die Fußnoten in der Abhandlung.)
Waldecker, Deutsches Verfassungsrecht. 1926.
Wallich, Die durch § 11 StGB. den Parlamentariern gewährleistete Immunität in staatsrechtlicher Beziehung. Leipziger Diss. 1907.
Weißmann, Die strafprozessuale Privilegierung gesetzgebender Versammlungen. In ZStrW. Bd. 9 S. 404.
Wittmayer, Die Weimarer Reichsverfassung. 1922.
— Handbuch der Politik. 1920.
Zimmermann, Zur Auslegung der §§ 11, 199, 233 StGB. In GoltdArch. Bd. 31 S. 197, Bd. 32 S. 313.
Zöphel, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1920.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1895.
Zweigert in den Protokollen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung Bd. 336 S. 272 u. a.

Abkürzungen.

a. M. = anderer Meinung.
ArchÖffR. = Archiv des öffentlichen Rechts.
Art. = Artikel.
a. RV. = die alte Reichsverfassung.
BayRpflZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
EG.StPO. = Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.
GoltdArch. = Goltdammers Archiv.
Hdb. = Handbuch.
JR. = Juristische Rundschau.
JW. = Jurististische Wochenschrift.
LZ. = Leipziger Zeitschrift.
M. E. = Meines Erachtens.
MStPO. = Militärstrafprozeßordnung.
NatVers. = Nationalversammlung.
OLG. = Oberlandesgericht.
parl. = parlamentarisch.
parl. Redefr. = parlamentarische Redefreiheit.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RV. = die neue Reichsverfassung.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
StR. = Staatsrecht.
Strafr. = Strafrecht.
z. B. = zum Beispiel.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZStrW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

§ 1.

Aufgabe und Aufbau der Abhandlung.

Die vorliegende Abhandlung will die den Abgeordneten nach dem geltenden Recht auf Grund der Reichsverfassung vom 11. August 1919 zustehenden Immunitätsprivilegien zusammenhängend darstellen und ihre Einwirkung auf die Rechtspflege des Staates zeigen.

Da die Vorschriften der Reichsverfassung ein einheitliches, für das ganze deutsche Rechtsgebiet geltendes Recht geschaffen haben, erübrigt sich eine eingehende Untersuchung der entsprechenden Vorschriften über die Immunität der Abgeordneten in den einzelnen Landesverfassungen. Diese werden deshalb nur zum Vergleich herangezogen. Jedoch ist zum Verständnis des Wesens der Immunität der Abgeordneten ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung dieser Privilegien von Bedeutung.

Deshalb dient der erste Teil der Abhandlung der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung. In England — dem Heimatland des Parlamentarismus — hat sich eine gewisse Sonderstellung der Abgeordneten schon im frühen Mittelalter herausgebildet. Die im Laufe der Jahrhunderte in England weiter entwickelten Vorrechte fanden während der französischen Revolution von 1789 ihren Eingang in Frankreich und wurden dort erweitert. Über die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 fanden jene Gedanken Aufnahme in die preußische Verfassung von 1850 (und die anderen deutschen Landesverfassungen), die ihrerseits die Bestimmungen der alten Reichsverfassung vom 16. April 1871 und der Reichsverfassung vom 11. August 1919 maßgebend beeinflußte.

Ganz organisch gliedert sich daher der geschichtliche Teil der Arbeit in die Schilderung der Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in England, Frankreich, Belgien und Deutschland. In diesen Paragraphen — den §§ 2—4 der Abhandlung — soll lediglich ein Überblick über die Entwicklung gegeben werden, da eine zu ausführliche Behandlung des ausländischen Rechts einmal im Hinblick auf

den Zweck der Abhandlung bei der Fülle des Stoffes nicht wünschenswert erscheint, und zum anderen, weil insoweit auf eine Anzahl guter Zusammenstellungen verwiesen werden kann[1]). Das erforderliche ausführlichere Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung in Deutschland erfolgt jeweils bei der Bearbeitung der einzelnen sich nach geltendem Verfassungsrecht ergebenden Fragen.

Der weiteren Einteilung der Abhandlung wird die von der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gewählte Gliederung zugrunde gelegt. Unter den Begriff der Immunität der Abgeordneten fällt einmal die Unverantwortlichkeit in bezug auf ihre Berufsausübung nach Art. 36 RV., ferner der Schutz der Abgeordneten vor Verfolgung und Verhaftung während der Sitzungsperiode nach Art. 37 RV. und schließlich das Zeugnisverweigerungsrecht und die Sonderstellung bei Beschlagnahme nach Art. 38 RV., ein Sonderrecht, welches den bisher in Deutschland geltenden Verfassungen fremd war[2]).

In jedem dieser drei Teile (II, III und IV der Abhandlung) werden die Voraussetzungen und die rechtlichen Wirkungen der Immunität erörtert und die sich ergebenden Fragen unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung geprüft.

Der Abschluß — § 16 der Abhandlung — dient einer Betrachtung der durch Mißbrauch der Abgeordnetenimmunität entstehenden Gefahren für die Rechtspflege und damit den Staat und versucht, Anregungen zur zweckmäßigen Änderung der sie regelnden Vorschriften zu geben.

Die Immunität der Abgeordneten strahlt ihre Wirkungen aus auf das gesamte Rechtsleben; sie geht über das Staatsrecht hinaus insbesondere auf das Strafrecht und Prozeßrecht. Der Untersuchung dieser Einwirkungen auf Straf- und Prozeßrecht soll die vorliegende Abhandlung in erster Linie dienen.

---

[1]) So u. a.: Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österr. Recht 1891. S. 3—74; v. Muralt, Die parlamentarische Immunität 1901. S. 11—45; Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin 1899. S. 15 ff., ferner die in diesen Schriften Zitierten.

[2]) Dies war der Standpunkt der herrschenden Lehre. Die unrichtige gegenteilige Auffassung, die ein Zeugnisverweigerungsrecht für Reichstagsabgeordnete aus Art. 30 a. RV. herleiten wollte, ist eingehend im zweiten und vierten Teil dieser Abhandlung gewürdigt. Es wird auf die Ausführungen dort verwiesen.

I. Teil.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten.

§ 2.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in England.

Die Wurzel der parlamentarischen Immunität liegt in England. Deshalb muß England bei einem Überblick über die historische Entwicklung des Begriffes der parlamentarischen Immunität und der Immunität überhaupt zum Ausgangspunkt der Betrachtungen gemacht werden.

Schon im frühen Mittelalter beginnt in England der Kampf zwischen Parlament und Königtum, während auf dem europäischen Kontinent die Bildung der Parlamente im modernen Sinne erst im Anschluß an die französische Revolution von 1789 erfolgte. Dieser Kampf zwischen Parlament und Königtum in England währte vom Beginn des dreizehnten Jahrhunderts bis in die Neuzeit und endete mit einem Siege des Parlaments. Im Jahre 1215 wird durch die Magna Charta die Grundlage einer Verfassung erzwungen. Unter Eduard I. (1272—1307) bildet das Konzilium der Prälaten und Barone zusammen mit dem königlichen Staatsrat einen „Großen Rat", dem u. a. als oberstem Gerichtshof auch die Funktionen der Anklagebehörde gegen seine eigenen Mitglieder zustand. Schon unter Eduard III. wurde 1342 dieses Privilegienrecht der Pairs ausdrücklich statuiert, „daß kein Pair des Landes zum Verlust seines weltlichen Besitzes, zu Arrest oder Gefängnis verurteilt werden sollte, anders als durch Ausspruch der Pairs im Parlament"[1]). So wurde für die Mitglieder des Oberhauses ein Sondergerichtsstand vor dem Oberhaus geschaffen. Zweck der Exemption der Mitglieder von den ordentlichen Gerichten ist der Schutz vor Übergriffen des Königtums, das sonst seinen Einfluß auf die Rechtspflege zu Ungunsten der Parlamente geltend machen konnte.

---

[1]) Gneist, Engl. Staatsrecht S. 342; v. Muralt, Die parl. Immunität S. 12.

Während beim House of Lords eine Verfolgung der Mitglieder durch die ordentlichen Gerichte überhaupt nicht stattfand, da sie in der Regel nur vom Parlamente selbst zur Verantwortung gezogen werden konnten, beanspruchte das House of Commons seit der Trennung in Ober- und Unterhaus das Recht der Redefreiheit. Vom König wurde dieses Privileg allerdings nicht immer anerkannt und es kamen im Laufe der nächsten Jahrhunderte wiederholt Eingriffe in die parlamentarischen Rechte vor. Geschichtlich von Bedeutung ist der Fall Th. Haxley, weil im Anschluß an dessen im Jahre 1399 erfolgte Verurteilung zum Tode eine Restituierung und Vernichtung des Verfahrens als ‚gegen Parlamentsrecht und Brauch verstoßend' erfolgte[2]).

Anerkennung fand das Privileg unter der Herrschaft der Tudors. Erfolgten Eingriffe in dieses Privileg, so nahm in der Folgezeit das Parlament stets Stellung hiergegen, so u. a. 1412 im Falle des Unterhausmitgliedes Strode und im Jahre 1629 unter Karl I. im Falle der Verhaftung von John Elliot, Dauzin Hollis und Benjamin Valentin[3]).

Der Ausfluß dieser Übergriffe waren eine Anzahl Resolutionen durch das Unterhaus, in denen die Privilegien ausdrücklich festgestellt und begründet wurden. Von maßgebendem Einfluß für die weitere Entwicklung war die Resolution vom 11. Dezember 1667. Sie lautet:

„Niemand kann zweifeln, daß, was einmal gesetzlich bestimmt worden, Gesetz ist. Nichts aber kann zum Gesetz erhoben werden, was nicht zuvor von jemand in Vorschlag gebracht ist. So wenig ein Gesetz ein Unrecht begehen kann, so wenig kann es der, welcher den Vorschlag zu dem Gesetze macht. Die Mitglieder des Hauses müssen so frei sein wie dieses selbst. Ein Act of Parliament kann nicht gegen die Staatsordnung sein; ebensowenig die Debatte, aus welcher er hervorgeht; denn bevor ein Gesetz zustande kommt, muß es in Antrag gebracht und diskutiert werden."[4])

Den Schlußstein der Entwicklung in England bildet die bill of rights, in der 1689 die Privilegien durch Wilhelm III. zum unverbrüchlichen Recht erhoben wurden und dessen heute noch geltender Art. 9 lautet:

„That the Freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament."[5])

---

[2]) May, Das engl. Parlament und sein Verfahren, übersetzt von J. Oppenheim, S. 110; v. Muralt S. 13.

[3]) Näheres siehe bei Hubrich, Parl. Redefr. und Diszipl. S. 18 ff., 23 Anm. 27; v. Muralt S. 13, 14; Seidler, Die Immunität d. Mitgl. d. Vertretungskörper S. 5.

[4]) Siehe May S. 109; v. Muralt S. 15; Seidler S. 6.

[5]) In der Übersetzung von Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte S. 615 Nr. 9: „Daß die Freiheit der Rede und der Debatten und Verhandlungen im Par-

Die Immunität in England besteht also darin, daß der ganze Komplex der parlamentarischen Berufsausübung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximiert ist; er ist allein der Kompetenz des Parlaments unterworfen. Hieraus folgt, daß dem englischen Parlament eine weitgehende Gerichtsbarkeit in seinen eigenen Angelegenheiten zusteht. Die Entscheidung über die Berufsausübung ihrer Mitglieder liegt ausschließlich bei den beiden Häusern. Und zwar kommt die Exemption nicht nur den Parlamentsmitgliedern selbst zu, sondern auch allen den Personen, die in irgendeiner Weise an einer parlamentarischen Verhandlung unmittelbar beteiligt sind [6]). Deshalb dürfen z. B. Zeugen oder Personen, die in Parlamentsangelegenheiten erscheinen und Erklärungen abgeben, nur im Parlament hierfür zur Rechenschaft gezogen werden.

Das Parlament ist nach Art. 9 der bill of rights das allein zuständige Tribunal in Ansehung aller Vorgänge in den Parlamentsräumlichkeiten. Hierher gehören z. B. auch Privatgespräche der Parlamentsmitglieder, wenn sie in den Räumen des Parlaments gepflogen werden. Es werden hierbei von der Strafgewalt der beiden Häuser nicht nur die Reden, sondern die ganze Berufsausübung erfaßt. Bei der Prüfung der Strafbarkeit der Handlungen der Mitglieder sind die beiden Häuser nicht an den Rahmen der allgemeinen Strafgesetze gebunden, sondern sie haben lex und consuetudo Parlamenti anzuwenden [7]). Die Strafen, die das Parlament gegen seine Mitglieder verhängen kann, sind dementsprechend zahlreich; neben Verweis und Haft auch Ausstoßung und Kerker. Die Vollstreckung der Urteile liegt allen Behörden der Exekutive als Hilfsorganen des Parlaments ob.

Was nun den Schutz der Parlamentsmitglieder in England hinsichtlich des außerparlamentarischen Verhaltens betrifft, so ist ihnen ein Schutz vor Kriminalhaft — wenigstens in allen wichtigeren Fällen — versagt. Wohl dagegen sind sie vor Zivilhaft und Auspfändung geschützt, und zwar steht den Mitgliedern des House of Lords dieser Schutz zeitlich unbeschränkt zu als Ausfluß des Grundsatzes, daß die Person des Pairs unverletzlich sei [8]), während im House of Commons das Privileg zeitlich auf die Dauer des Parlaments beschränkt ist. Auf diesen Zeitraum erstreckt sich das Privileg jedoch unbedingt, ohne daß dem Parlament die Möglichkeit gegeben ist, eine Auslieferung des Abgeordneten innerhalb dieser Zeit vorzunehmen [9]). Ein Verstoß gegen dieses Privileg ist als Privilegienbruch strafbar.

lament nicht unter Anklage oder in Frage gestellt werden soll bei irgendeiner Behörde oder an irgendeinem anderen Ort außer dem Parlament."

[6]) So Hubrich, Parl. Redefr. S. 27 ff.

[7]) May S. 68; v. Muralt S. 16.

[8]) May S. 127.

[9]) Siehe Seidler S. 15.

Wird jemand während der Schuldhaft Pair oder Abgeordneter, so muß er freigelassen werden.

Schon am 18. April 1626 wurde dem Privileg durch Resolution des House of Lords die Anwendbarkeit versagt bei Hochverrat, Kapitalverbrechen und bei Weigerung, sich urkundlich oder gerichtlich zu verpflichten, nicht gegen den öffentlichen Frieden zu verstoßen. Das House of Commons erklärte am 17. August 1641, daß ein Schutz gegen Anklagen wegen außerhalb des Parlaments vorgenommener Handlungen überhaupt nicht stattfinde, denn alle Anklagen seien contra pacem Domini regis.

Diesem Standpunkt schloß sich auch der Privilegienausschuß im Jahre 1831 an; er erklärte, daß in allen den Fällen, in denen die Anklagejury tätig sein müsse, das Privileg nicht vorgeschützt werden dürfe[10]).

Desgleichen kann im Falle des contempt — des Ungehorsams eines Parlamentsmitgliedes gegen den Gerichtshof — ohne Rücksicht auf die Privilegien eine Verhaftung desselben vorgenommen werden.

In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Hauses verhaftet worden ist, sind dem Parlament stets die Gründe, die zur Verhaftung seines Mitgliedes geführt haben, mitzuteilen.

Der privatrechtliche Schutz der Gläubiger muß also dem staatlichen Interesse an der Ausübung der ungestörten Tätigkeit des Parlaments weichen[11]). Auf der anderen Seite dagegen geht der Strafanspruch des Staates bei Verbrechen dem Interesse an der Mitwirkung des Mitgliedes an der Parlamentstätigkeit vor. Deshalb gewährt das englische Recht in diesem Falle den Parlamentsmitgliedern grundsätzlich keinen Schutz[12]).

§ 3.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in Frankreich und Belgien.

Während in England die Entwicklung der parlamentarischen Immunitätsrechte schon im frühen Mittelalter begann, fassen diese Ge-

---

[10]) May S. 14; v. Muralt S. 17.

[11]) Siehe Seidler S. 15; v. Muralt S. 17.

[12]) Nur zu den Zeiten, in denen die Habeas-Corpus-Acte suspendiert waren, wurde ein Privileg in Kriminalsachen in Anspruch genommen. Dieses zielte aber nicht auf eine Befreiung von Haft wie bei der Schuldhaft und Auspfändung ab, sondern machte eine Verhaftung lediglich von der vorherigen Genehmigung des Hauses, dem der Betreffende als Mitglied angehörte, abhängig (siehe hierzu auch Seidler S. 16).

danken auf dem europäischen Kontinent erst während der französischen Revolution von 1789 in Frankreich Fuß, um von hier aus im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts Eingang in Belgien, Deutschland, der Schweiz, Österreich und den anderen europäischen Staaten zu finden.

Wohl hatten schon vor Beginn der französischen Revolution unter dem Einfluß der Lehren von Montesquieu und Rousseau — des Prinzips der Trennung der Gewalten und der Auffassung, daß die Abgeordneten juristische Vertreter des Volkes seien — sich Bestrebungen zur Schaffung der Immunität der Abgeordneten gezeigt. So enthielten nicht weniger als 52 Instruktionen (cahiers) der Wählerschaften zu den Generalständen — den Etats généraux —, die, nachdem sie zuletzt im Jahre 1614 zusammengetreten waren, am 5. Mai 1789 unmittelbar vor dem Ausbruch der französischen Revolution wieder einberufen wurden, die Forderung nach der Unverletzlichkeit der Volksvertreter als Repräsentanten ihrer Wählerschaft[1]). Gleichzeitig wird nach dem Vorbilde Englands Unverletzlichkeit der Mitglieder im Hinblick auf das außerberufliche Verhalten gefordert; hier verlangen die cahiers zum Teil Befreiung von der Zivilexekution (wie in England), zum Teil Ausschluß der strafrechtlichen Verfolgung für die Dauer der Session.

Am 23. Juni 1789 ging ein Teil der französischen Nationalversammlung trotz Befehl des Königs nicht auseinander, und zwar waren es hauptsächlich die Mitglieder des dritten Standes, die als Assemblée Nationale zusammenblieben. Da man einen gewaltsamen Eingriff des Königs befürchtete, wurde als erster Beschluß auf Antrag des Abgeordneten Mirabeau die Person eines jeden Deputierten feierlich für unverletzlich erklärt[2]):

„L'assemblée nationale déclare que la personne de chacun des députés est inviolable, que tous particuliers, toute corporation, tribunal, cour ou commission qui oserait pendant ou après la présente session poursuivre, rechercher, arrêter, ou faire arrêter, détenir ou faire détenir un député pour raison d'aucune proposition, avis, opinion ou discours fait par lui aux États-Généraux, de toutes personnes qui prêteraient leur ministère à aucun des dits attentats, de quelque part, qu'il soit ordonné, sont infâmes et traitres envers la nation et coupables de crime capital. L'assemblée nationale arrête que dans les cas susdits elle prendra toutes les mesures nécessaires pour faire rechercher, poursuivre et punir ceux qui en seront les auteurs, instigateurs ou exécuteurs."

Dieser Beschluß ist die Grundlage der parlamentarischen Immunität in Frankreich geworden und dem Sinne nach heute noch geltendes Recht. Dieser Grundsatz fand seinen Niederschlag in der Verfassung vom 14. September 1791, Tit. III chap. Ier section IV Art. 7[3]).

---

[1]) Siehe Seidler S. 24; v. Muralt S. 19.

[2]) Siehe Weißmann in ZStrW. Bd. 9 S. 379 ff.; v. Muralt S. 19 ff.; Seidler S. 27.

[3]) Er lautet: „Les représentants de la nation sont inviolables, ils ne pour-

Nach vorübergehender Abschaffung im Jahre 1793 wurde er am 29. Oktober 1794 wieder eingeführt; ebenso ist das Privileg im Art. 110 der Verfassung vom 22. August 1795 und Art. 69 der Verfassung vom 13. Dezember 1799 enthalten[4]).

Die Charte octroyée vom 4. Juni 1814 und die Charte vom 7. August 1830 enthalten keine Bestimmungen über die parlamentarische Immunität. Doch normiert ein Gesetz vom 17. Mai 1819 sie in Art. 21: „ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux chambres."

Durch die Charte vom 17. August 1830 wurde dieses Gesetz nicht berührt — das Privileg blieb also in Kraft. Eine Aufnahme in die Verfassung selbst findet erst wieder in die vom 4. November 1848 statt, deren Art. 36 lautet: „Les représentants du peuple sont inviolables. Ils ne pourront être recherchés, ni jugés en aucun temps pour les opinions qu'ils auront émises dans le sein de l'assemblée nationale."

Nachdem das Privileg bei der Verfassungsrevision vom 14. Januar 1852 in das „décrét organique" verwiesen wurde, fand es abschließend seine gesetzliche Sanktion für das heute in Frankreich geltende Recht in der „loi constitutionelle sur les rapports des Pouvoirs Publics" vom 16. Juli 1875 Art. 13: „Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions ou votes emis par lui dans l'exercice de ses fonctions."[5])

Der Umfang des Privilegs der parlamentarischen Immunität ist der gleiche wie in England. Jedoch stehen dem englischen Parlament Strafbefugnisse zu, während die französische Kammer nur Disziplinarstrafen von untergeordneter Bedeutung gegen die Ausschreitungen der Abgeordneten anwenden kann. Als solche kommen in Betracht: Ordnungsruf, Zensur und Zensur mit zeitweiligem Ausschluß.

Die französische Nationalversammlung ist auch der Ausgangspunkt zur Privilegierung der Abgeordneten in bezug auf außerhalb des Parlaments begangener Delikte. Man will durch diese Privilegierung jegliche Übergriffe der Regierung unmöglich machen, die auf diesem Wege die gesamte Tätigkeit des Parlamentes lahmlegen könnte. Grundlage dieses Privilegs ist der Beschluß der Nationalversammlung vom 26. Juni 1790:

„L'assemblée nationale, se réservant de statuer en détail sur les moyens constitutionels d'assurer l'indépendance et la liberté des membres du corps

---

ront être recherchés, accusés, ni jugés en aucun temps pour ce qu'ils auront dit, écrit ou fait dans l'exercice de leur fonctions de représentant."

[4]) Siehe im einzelnen hierzu Seidler S. 27 ff.; Hubrich, Parl. Redefr. S. 78 ff.; Weißmann in ZStrW. Bd. 9 S. 380 ff.

[5]) v. Muralt S. 21; Poudrat et Pierre, Traité pratique de droit parlementaire, Paris 1878, Nr. 121.

législatif, déclare que jusqu'à l'établissement de la loi sur les jurés en matière criminelle, les députés à l'assemblée nationale peuvent dans le cas de flagrant délit être arrêtés conformément aux ordonnances, qu'on peut même, excepté les cas indiqués par le décret du 23 Juin 1789, recevoir des plaintes et faire des informations contre eux, mais qu'ils ne peuvent être décrétés par aucuns juges avant que le Corps législatif, sur le vu des informations et des pièces de conviction, ait décidé qu'il y a lieu à l'accusation."

An sich ist hiernach zulässig, eine Anklage zu erheben und eine Untersuchung zu führen. Voraussetzung für die Fällung eines Urteils ist jedoch die Prüfung der Untersuchungsakten und die Genehmigung der Anklage durch die gesetzgebende Versammlung. Eine Ausnahme bildet die Verhaftung bei Ergreifung auf frischer Tat, die im Rahmen der Gesetze unabhängig vom Parlament erfolgen kann.

Eine Einschränkung des Privilegs erfolgte durch die Verfassung vom 14. September 1791 im Tit. III chap. 1er sect. V art. 8: „Ils (les représentants de la nation) pourront pour faits criminels être saisis en flagrant délit ou en vertu d'un mandat d'arrêt; mais il en sera donné avis, sans délai, au Corps législatif, et la poursuite ne pourra être continuée qu'après que le Corps législatif aura décidé qu'il y a lieu à l'accusation." [6])

Neben der Ergreifung auf frischer Tat ist eine Verhaftung stets möglich auf Grund eines ordnungsmäßigen Haftbefehls, doch bleibt es in diesem Falle der Versammlung, der unverzüglich Mitteilung gemacht werden muß, vorbehalten, über die Fortführung des Verfahrens zu bestimmen [7]).

Die Verfassungen vom 22. August 1795 in den Artikeln 110—123 und vom 13. Dezember 1799 in Art. 70 gestalten das Privileg auf die verschiedenste Weise um und erweitern es [8]).

Einen vorläufigen Abschluß fand die Entwicklung dann in der Verfassung vom 4. Juni 1814, deren Art. 52 bestimmte: „Aucun membre de la chambre ne peut pendant la durée de la session être poursuivi, ni arrêté, en matière criminelle sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis la poursuite."

Übereinstimmend die Charte amendée vom 7. August 1830 Art. 43, 44 und das Gesetz vom 2. Februar 1852.

---

[6]) Siehe v. Muralt S. 20.

[7]) Seidler S. 23.

[8]) Die Verhaftung war abgesehen von dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat nur noch mit Zustimmung beider Kollegien des Corps législatif zulässig. Selbst die Aufrechterhaltung der Haft bei Ergreifung auf frischer Tat ist von der Genehmigung abhängig. Diese letzte Einschränkung wurde allerdings durch die Verfassung vom 13. Dezember 1799 wieder beseitigt; doch wurde durch sie jede Verfolgung von der Genehmigung des Hauses abhängig gemacht.

Als neuen Grundsatz brachte die Verfassung vom 4. November 1848 in Art. 37 die Bestimmung, daß bei Wahl eines in Haft Befindlichen die Aufrechterhaltung der Haft von der Zustimmung der Kammer abhängig sei.

Das in Frankreich heute geltende Recht der Privilegierung des Abgeordneten hinsichtlich seiner außerparlamentarischen Tätigkeit ist gleichfalls normiert in der „loi constitutionelle sur les rapports des Pouvoirs publics" vom 16. Juli 1875 Art. 14:

„Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut pendant la durée de la session, être poursuivi ou arrêté en matière criminelle ou correctionelle qu'avec l'autorisation de la chambre, dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit. La détention ou la poursuite d'un membre de l'une ou de l'autre chambre est suspendu, pendant la session et pour toute sa durée, si la chambre le requiert."

Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat ist demnach jede strafrechtliche Verfolgung während der Session von der Zustimmung der Kammer abhängig. Auf Verlangen der Kammer ist für die Dauer der Session jede Verfolgung einzustellen und jede Haft zu unterbrechen. In Frankreich wird also — im Gegensatz zu England — das Interesse an einer ungestörten Tätigkeit des Parlaments dem Interesse des Staates an der Verwirklichung seines Strafanspruchs gegen ein einzelnes Mitglied desselben vorgezogen.

Desgleichen sind die Abgeordneten berechtigt, ihr Zeugnis über Äußerungen in der Kammer zu verweigern. Während der Sitzungsperiode brauchen sie einer Vorladung als Zeuge keine Folge zu leisten[9]).

Die beiden Grundsätze der Immunität — die Unverantwortlichkeit für die Berufstätigkeit und für die außerhalb der Berufstätigkeit liegenden Handlungen des Abgeordneten — sind in die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 aufgenommen worden. Die Art. 44 und 45, die fast wörtlich den Art. 13 und 14 der „loi constitutionelle sur les rapports des Pouvoirs publics" vom 16. Juli 1875 entsprechen, haben die Formulierung der letztgenannten Bestimmung beeinflußt. Lediglich der Art. 45 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 enthält den dem Art. 14 des französischen Gesetzes vom 16. Juli 1875 fremden Zusatz: „Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de l'une ou de l'autre chambre durant la session qu'avec la même autorisation", der die Schuldhaft in Zivilsachen auf die gleiche Stufe stellt wie die strafgerichtliche Verfolgung, sie also nur mit Genehmigung der Kammer, der der Abgeordnete angehört, für zulässig erachtet.

---

[9]) v. Muralt S. 24.

§ 4.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Immunität der Abgeordneten in Deutschland.

Die Immunität der Abgeordneten in Deutschland beruht auf der Rezeption der in Frankreich und Belgien ausgestalteten Privilegien.

Den Mitgliedern der mittelalterlichen Landstände war eine privilegierte Stellung hinsichtlich ihrer Berufsausübung dem Landesherrn gegenüber fremd. Wohl genoß die Summe der Mitglieder — die Korporation als solche — gegenüber der landesherrlichen Gewalt eine Reihe von Vorrechten, jedoch die einzelnen Mitglieder nicht[1]).

Zum unmittelbaren Vorbild für die Rezeption der Immunitätsprivilegien diente in Preußen und dem Reich die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831. In den übrigen deutschen Ländern sind teils die französisch-belgischen, teils die englischen Bestimmungen Vorbild gewesen. Während aber die Verfassungen des Reiches, Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs und Badens einen unbeschränkten Ausschluß jeder gerichtlichen Verfolgung wegen der in Ausübung des parlamentarischen Berufes gemachten Äußerungen gewährten, waren im übrigen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Kleinstaaten Deutschlands ganz verschieden gestaltet; u. a. sahen die Verfassungen von Braunschweig und Reuß j. L. eine Unverantwortlichkeit wegen der in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen überhaupt nicht vor, zum Teil wurde in den Verfassungen nur ein beschränkter Schutz gewährt[2]).

Diese Buntscheckigkeit in Deutschland wurde durch den § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches beseitigt, welcher bestimmte:

„Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gemachten Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden."

Hierdurch wurde den Abgeordneten der einzelnen Länder ohne Rücksicht auf die einzelnen Landesverfassungsbestimmungen die parlamentarische Immunität gewährt.

Im Reiche war die parlamentarische Immunität durch Art. 30 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 garantiert:

---

[1]) Die „Freiheit der landständischen Stimme" ist ganz verschieden von dem Grundsatz der absoluten parlamentarischen Redefreiheit; denn das deutsche Landstandsmitglied war nur straffrei, wenn es innerhalb der Kompetenz der Landstände eine berufliche, von dolus freie Äußerung tat. Siehe Wallich, Die durch § 11 StGB. den Parlamentariern gewährleistete Immunität S. 11; Hubrich, Parl. Redefr. S. 141.

[2]) Näheres siehe bei Seidler S. 57 ff.

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Diese Bestimmung ist wörtlich in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 in § 120 enthalten gewesen (Frankfurter Nationalversammlung); sie wurde dann in das Gesetz betreffend die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes vom 16. Oktober 1866 aufgenommen und gelangte von dort unverändert als Art. 30 in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Von der Formulierung in Preußen, die der Bestimmung zum Vorbild diente, wich sie bewußt ab, indem sie an Stelle des in Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gebrauchten Ausdruckes „ausgesprochene Meinungen" den Ausdruck „Äußerungen" wählte; denn das preußische Obertribunal hatte in dem Beschluß vom 29. Januar 1866 den Begriff der ausgesprochenen Meinungen dahin ausgelegt, daß hierunter nur Resultate des Denkvermögens, nicht dagegen das Behaupten und Verbreiten von Tatsachen fielen. Um dieser Ansicht entgegenzutreten, wählte man in der a.RV. den auch das Behaupten und Verbreiten von Tatsachen umfassenden Ausdruck „Äußerungen"[3]).

Der der Reichsverfassung von 1871 entsprechende Artikel der revidierten preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 — Art. 84 — lautet:

„Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Der Art. 30 der RV. vom 16. April 1871 ist fast wörtlich in die Reichsverfassung vom 11. August 1919 aufgenommen worden. Der Grundsatz der parlamentarischen Immunität hat dort in Art. 36 seinen Ausdruck gefunden:

„Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Lediglich in zwei Punkten weicht er von Art. 30 a.RV. ab. Die parlamentarische Immunität ist in der Verfassung selbst auf die Landtagsmitglieder ausgedehnt worden und deshalb ist § 11 StGB. — der trotz des etwas anderen Wortlautes die Aufgabe hatte, die in Art. 30 a.RV. gewährte Immunität auf die Mitglieder der Vertretungskörper der einzelnen deutschen Staaten auszudehnen (wenn auch nicht in dem gleichen

[3]) Siehe Entsch. des preuß. Obertribunals in GoltdArch. Bd. 13 S. 63 ff. und die Ausführungen in Teil II §§ 6, 7 dieser Abhandlung.

Umfange) — hinfällig geworden[4]). Im übrigen ist lediglich das Wort „disziplinarisch" durch „dienstlich" ersetzt worden, ohne daß hierdurch eine begriffliche Änderung eingetreten wäre.

Während hinsichtlich der parlamentarischen Immunität in Deutschland schon durch § 11 StGB. eine einheitliche Regelung für das Reich und die einzelnen Länder eingeführt war, ist eine einheitliche Regelung der Bestimmungen über den Schutz der Abgeordneten vor Verfolgung und Verhaftung während der Session wegen der nicht durch § 11 StGB. bzw. durch Art. 30 a.RV. und Art. 36 RV. gedeckten Handlungen erst durch Art. 37 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 erfolgt. Bis dahin galt für Reichstagsabgeordnete der Art. 31 a.RV., der dem Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 entsprach. In beiden war im Anschluß an das französisch-belgische Vorbild nach dem Muster der „loi constitutionelle sur les rapports des pouvoirs publics vom 16. Juli 1875" der Grundsatz, daß eine Verfolgung und Verhaftung der Abgeordneten während der Session nur mit Genehmigung des Parlaments, dem sie angehörten, möglich war mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat, ausgesprochen. Desgleichen war dem Parlament die Befugnis eingeräumt, die Aufhebung einer bestehenden Haft des Abgeordneten zu verlangen. Der Art. 31 a.RV. bestimmte:

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

In den anderen Staaten Deutschlands finden wir für ihre Abgeordneten teils dieselben Bestimmungen wie in Preußen und dem Reich[5]), teils unterscheiden sie sich dadurch, daß die Möglichkeit entfällt, die Aufhebung bestehender Haft zu verlangen[6]), teils finden wir Abweichungen hinsichtlich der Geltungsdauer des Privilegs, und schließlich kennen eine Reihe von Staaten ein Privileg der Unverantwortlichkeit des außerparlamentarischen Verhaltens überhaupt nicht[7]).

[4]) Dementsprechend hat er auch keine Aufnahme in den Entwurf zum Strafgesetzbuch vom Jahre 1927 gefunden.

[5]) So in Württemberg (Art. 184), Sachsen-Weimar (§ 19), Sachsen-Altenburg (§§ 1 ff. d. Ges. v. 23. November 1848).

[6]) Hessen (Art. 83), Oldenburg (Art. 132), Braunschweig (§ 135), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 85), Reuß ä. L., Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe. In fast allen diesen Verfassungen war außerdem das Privileg auf den Fall der Verhaftung beschränkt und bezog sich nicht auf sonstige gerichtliche Verfolgungen (Untersuchung!); ausgenommen Sachsen, Schaumburg-Lippe und Reuß j. und ä. L.

[7]) So u. a. Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen.

Lediglich hinsichtlich der Zivilhaft bestand eine reichsrechtliche Regelung. Durch die §§ 904 Abs. 1, 905 Abs. 1 ZPO. war die Vollstreckung einer Zivilhaft gegen einen Abgeordneten während der Sitzungsperiode unstatthaft. Für die Strafhaft blieben nach wie vor kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 6 EG.StPO. die landesgesetzlichen Vorschriften bestehen. Eine einheitliche Regelung des Schutzes der Abgeordneten vor Verfolgung und Verhaftung während der Sitzungsperiode für Reich und Länder ist erst durch Art. 37 der RV. vom 11. August 1919 geschaffen worden:

„Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Durch diese Bestimmung ist der Schutz der Abgeordneten für ihr außerberufliches Verhalten erheblich erweitert und die Immunität gegenüber dem früheren Recht reichsrechtlich auch auf die Mitglieder der Vertretungskörper der deutschen Länder ausgedehnt worden. Hierdurch ist § 6 Ziff. 1 EG.StPO. bedeutungslos geworden, und gleichzeitig sind durch diese Bestimmung der Reichsverfassung auch die §§ 904 Ziff. 1 und 905 Ziff. 1 ZPO. gegenstandslos geworden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht, wie es Art. 38 der RV. vorsieht, und eine Sonderstellung der Abgeordneten bei Beschlagnahme und Durchsuchung war dem bisherigen Verfassungsrecht in Deutschland fremd; lediglich ist durch die §§ 382 II, 402 ZPO. und § 49 (jetzt § 50) StPO. den Abgeordneten die Vergünstigung zuteil geworden, daß sie während der Tagung des Hauses und ihres Aufenthaltes am Tagungsort ohne besondere Genehmigung des Hauses nur am Tagungsort selbst als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden durften. Wohl versuchten einige Schriftsteller für die Reichstagsabgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 30 a.RV. herzuleiten[8]), jedoch stand dies mit der herrschenden Lehre in Widerspruch und wurde von ihr mit Recht abgelehnt[9]).

[8]) So namentlich Fuld in Annalen 1888 S. 6 ff. und ArchöffR. Bd. 4 S. 341 ff.; Alexander-Katz in JW. 1906 S. 638; Müller (Meiningen), Annalen 1906 S. 638.

[9]) Vgl. Laband I S. 357 und die dort Zitierten.

Während des Krieges wurde im Jahre 1917 ein von dem eingesetzten Verfassungsausschuß eingebrachter Gesetzentwurf über das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten nicht erledigt[10]). Erst durch die Reichsverfassung von 1919 wurde im Anschluß an diesen Entwurf das Zeugnisverweigerungsrecht des Art. 38 RV. geschaffen (allerdings in anderer Richtung als das bisher angestrebte) und gleichzeitig eine Regelung von Beschlagnahme und Durchsuchung bei Abgeordneten vorgenommen. Art. 38 RV. lautet:

„Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben."

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden."

Zum Schluß dieses geschichtlichen Überblicks sei noch kurz darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Immunität der Abgeordneten ihre Aufnahme in sämtliche Verfassungen der Kulturstaaten der Welt gefunden haben. Während die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sie in engster Anlehnung an das englische Recht übernommen hat[11]), sind die Staaten auf dem europäischen Kontinent mehr oder weniger bei der Ausgestaltung der Privilegien von der Entwicklung in Frankreich und Belgien beeinflußt worden.

In Deutschland selbst enthalten die neuen Verfassungen der einzelnen Länder zum Teil keine Bestimmungen über die Immunität — so z. B. in Preußen —; in anderen Landesverfassungen sind sie hingegen enthalten, vor allem in den Verfassungen, die vor der Reichsverfassung in Kraft getreten sind — so z. B. in den Verfassungen Bayerns, Badens, Oldenburgs und Anhalts.

Da die Bestimmungen über die Immunität der Abgeordneten in der Reichsverfassung auch für die einzelnen Länder Recht schaffen, haben die gesetzlichen Vorschriften der Länder, insoweit sie gleichlautende Bestimmungen enthalten, lediglich deklaratorische Bedeutung; soweit sie der Reichsverfassung widersprechende Bestimmungen enthalten, sind diese nach dem in Art. 13 der RV. ausgesprochenen Grundsatze „Reichsrecht bricht Landesrecht" nichtig.

---

[10]) Nähere Ausführungen hierzu siehe in Teil IV § 13 dieser Abhandlung.

[11]) Siehe Sect. VI § 1 der Verfass. der Verein. Staaten von Nordamerika vom 21. Juni 1788.

II. Teil.

Die parlamentarische Immunität der Abgeordneten nach Art. 36 RV.

§ 5.

Rechtliche Natur und Geltungsbereich des Privilegs.

Die durch Art. 36 RV. den Reichs- und Landtagsabgeordneten gewährte parlamentarische Immunität bewirkt eine Exemption der die Abgeordneteneigenschaft besitzenden Personen von den Gesetzen des Staates, insbesondere vom Strafgesetz, und zwar mit materieller Beschränkung auf Abstimmungen und die in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen. Sie ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, der in Art. 109 Abs. 1 RV. seinen Ausdruck gefunden hat; in strafrechtlicher Beziehung eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 3 StGB.

Eine Exemption für bestimmte Handlungen gewisser Personen vom Strafgesetz kann bedeuten, daß diese Handlungen entweder kein Delikt im Sinne des Gesetzes sind, oder aber daß der Deliktscharakter der Handlungen bestehen bleibt und lediglich die Strafdrohung entfällt. Erfordernis für jedes Delikt ist Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit. Soll die Handlung nicht den Charakter eines Delikts in sich tragen, so ist erforderlich, daß der Handlung die eine oder andere Eigenschaft fehlt, d. h. dem Täter ein Rechtswidrigkeits- oder Schuldausschließungsgrund zur Seite steht. Ist eine Handlung jedoch sowohl rechtswidrig wie schuldhaft und entfällt trotzdem die Strafdrohung, so liegt ein Strafausschließungsgrund vor. Dieser ist ein objektiver, wenn die Handlung selbst — obwohl schuldhaft und rechtswidrig — nicht strafbar ist; ein subjektiver, wenn das Gesetz nur einem ganz bestimmten Täter gegenüber wegen persönlicher Eigenschaften desselben die an sich an die Handlung geknüpften Straffolgen aufhebt.

Unter welche dieser Gruppen die parlamentarische Immunität der Abgeordneten nach Art. 36 RV. einzuordnen ist, bedarf einer eingehenden Untersuchung. Denn je nachdem die Exemption der Abgeordneten als zu der einen oder anderen Gruppe gehörig angesehen wird, ergeben sich ganz verschiedene Wirkungen. Von entscheidender Bedeutung ist die Unterscheidung vor allem für die Frage der Teilnahme, der Notwehr und der Kompensation nach § 199 StGB.

Die Stellung der älteren Lehre ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Die parlamentarische Unverantwortlichkeit wird aus der Person des Abgeordneten und seiner rechtlichen Stellung — bzw. der rechtlichen Natur des Vertretungskörpers — hergeleitet. Die Grundlage hierzu bilden die Lehren von Rousseau und Montesquieu, die in den Abgeordneten die Repräsentanten des ganzen Volkes sahen und hieraus folgerten, daß, da das Volk als Träger der Gesetzgebung unverantwortlich sei, ipso iure sich ergebe, daß die Abgeordneten als juristische Vertreter des Volkes in Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse die gleichen Rechte hätten wie das durch sie repräsentierte Volk und auch die gleiche Unverletzlichkeit ihnen bei der Ausübung ihres Abgeordnetenberufes zukomme wie diesem, das als Träger der Gesetzgebungsgewalt unverletzlich sei[1]).

Es wurde der deliktische Charakter der parlamentarischen Berufstätigkeit mangels Rechtswidrigkeit der Handlung geleugnet. Mit der Rezeption des Gedankens der parlamentarischen Immunität nach dem Vorbild des französisch-belgischen Verfassungsrechts wurden auch die französischen Anschauungen von der Rechtsnatur der parlamentarischen Immunität übernommen. Der Hauptvertreter dieser Anschauung in Deutschland ist K. S. Zachariae, der in enger Anlehnung an die französische Lehre den Standpunkt vertritt, daß die Handlungen des Abgeordneten als Vertreter des an der Ausübung seiner Souveränitätsrechte nur tatsächlich behinderten Volkes kein Delikt darstellen[2]).

Schon zu der Zeit der Rezeption ist jedoch diese Lehre bekämpft worden. Insbesondere sind die Ansichten Zachariaes schon damals durch Hermann treffend widerlegt worden[3]).

Dieser Lehre wurde der Boden entzogen mit der Überwindung der Lehre von der geteilten Volkssouveränität und des Standpunktes, daß die Abgeordneten juristische Vertreter des souveränen Volkes seien. Diese Lehre ist heute der Lehre von der Einheit des Staatswillens gewichen. Souverän ist nicht das Volk, sondern der Staat allein. Zwar repräsentieren die Abgeordneten das Staatsvolk; jedoch sind sie nicht juristische Vertreter des Volkes, sondern Glieder eines Staatsorganes, das die Rechte und Interessen der einzelnen Glieder des Volkes im Rahmen der Verfassung zu wahren hat[4]). Als Glieder eines Staats-

---

[1]) Seidler S. 23 ff.; Martini S. 4.

[2]) K. S. Zachariae in ArchZivPrax. Bd. 17 S. 173—213, 198, 197, 200.

[3]) Siehe hierzu im einzelnen die Ausführungen von Hermann im ArchKrimR. 1853 S. 368 ff.

[4]) So auch Hatschek: Deutsches u. preuß. StR. Bd. I S. 359 ff.

organes sind sie jedoch nicht für alle Handlungen, die sie gelegentlich oder bei ihrer Abgeordnetentätigkeit begehen, von den Gesetzen des Staates befreit. Sie unterstehen vielmehr, wie jeder Staatsbürger, den Gesetzen des Staates und sind ihm auch strafrechtlich verantwortlich.

Nachdem so festgestellt worden ist, daß die bloße Abgeordneteneigenschaft als solche an sich nicht geeignet ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Abgeordneten zu berühren, ist zu prüfen, ob die durch die RV. gewährte Exemption des Abgeordneten hinsichtlich seiner Abstimmungen und der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen durch den Mangel der Rechtswidrigkeit seiner Handlungen bedingt ist. Zunächst ist bei der Prüfung dieser Frage klar abzugrenzen, daß unter den Schutz des Art. 36 RV. nur diejenigen Abstimmungen und Äußerungen in Ausübung des Berufes fallen, bei denen der Abgeordnete seine Berufsgrenzen und Abgeordnetenfunktionen überschritten hat. Denn wird er im Rahmen seiner ihm als Abgeordneten zustehenden Funktionen tätig, so kann er nicht rechtswidrig handeln, denn dann nimmt er ja Funktionen wahr, die ihm ausdrücklich verfassungsmäßig eingeräumt sind.

Diese seine Abgeordnetenfunktionen bestehen hauptsächlich in der Mitwirkung an der Gesetzgebung und der Kontrolle der Regierungsmaßnahmen. Sobald er irgendwelche Mißstände und Unregelmäßigkeiten zu entdecken glaubt, ist er berechtigt und verpflichtet, dieselben zu rügen. Selbst wenn sich später die Unrichtigkeit seiner Vorwürfe herausstellt, ist dieser Vorgang durch das Strafgesetz nicht erfaßbar, da er seine ihm durch die RV. gewährten Funktionen ausübt und deshalb seiner Handlung das objektive Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit fehlt; es liegt kein Delikt vor. Diese Fälle der Straflosigkeit werden von der parlamentarischen Immunität nicht erfaßt. Dieselbe beginnt vielmehr erst dort, wo der Abgeordnete nicht mehr im Rahmen seines verfassungsmäßigen Berufes tätig wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn er vorsätzlich und wider besseres Wissen unwahre und ehrenkränkende Behauptungen über Privatpersonen aufstellt. In den Rahmen des Berufes fallen gleichfalls nicht Aufforderungen zum Mord (§ 49 a StGB.), zum hochverräterischen Unternehmen (§§ 85, 125 StGB.), zum Klassenkampf (§ 130 StGB.), zum Zweikampf (§ 201 StGB.), zum Ungehorsam gegen die Gesetze (§§ 110 ff. StGB.), zur Mißachtung der Staatsgewalt (§ 131 StGB.), oder etwa Gotteslästerungen (§ 166 StGB.), Bedrohungen (§ 240 StGB.), Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 290 StGB.) u. a. Diese Handlungen sind nicht durch seinen Beruf gedeckt, d. h. sie sind rechtswidrige Handlungen. Die Rechtswidrigkeit ist also nicht ausgeschlossen.

Eine Gruppe von Schriftstellern[5]) vertritt nun den Standpunkt, daß sich die parlamentarische Immunität des Abgeordneten lediglich als ein höchstpersönlicher Strafausschließungsgrund darstellt. Geschichtlich sucht diese Ansicht ihre Stütze darin, daß § 11 StGB., der die parlamentarische Immunität der Landtagsabgeordneten neben dem für Reichstagsabgeordnete geltenden Art. 30 a.RV. regelte, zunächst im Entwurf zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund als § 47 bei den Strafausschließungsgründen aufgenommen war und erst bei der dritten Lesung seinen Platz innerhalb der allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erhielt, und zwar aus der Erwägung, dem Paragraphen eine würdigere Stellung zu geben. Die Vertreter dieser Ansicht kommen infolgedessen zum Teil zu dem folgerichtigen Standpunkt, daß gegen eine rechtswidrige Äußerung des Abgeordneten Notwehr zulässig sei und daß der Anstifter zu einer illegalen Äußerung des Abgeordneten strafbar sei[6]). Ein Teil dieser Schriftsteller räumt allerdings trotz der Annahme des persönlichen Strafausschließungsgrundes die Unzulässigkeit von Notwehr und Kompensation nach § 199 StGB. ein.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung in Bd. 4 S. 14 ff. mit Recht den Standpunkt aufgegeben, daß es sich bei der parlamentarischen Immunität um einen bloßen persönlichen Strafausschließungsgrund handele, und zwar hauptsächlich im Hinblick auf die Wirkungen des Privilegs, die sich mit der Natur eines persönlichen Strafausschließungsgrundes nicht vereinbaren lassen. Diese sind darin zu erblicken, daß durch die Bestimmungen über die parlamentarische Immunität dem Richter jede Möglichkeit genommen wird, die Handlungen des Abgeordneten rechtlich zu qualifizieren und unter das Gesetz zu subsumieren.

Deshalb handelt es sich bei dem Privileg auch nicht um einen persönlichen Strafausschließungsgrund, sondern um ein durch die Reichsverfassung gesetztes Sonderrecht, das das Privileg der Unverantwortlichkeit nicht nur als ein Privileg des Abgeordneten geschaffen hat, sondern auch als ein Privileg des Reichstags selbst. Denn man wollte durch die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten nicht etwa dem Ab-

---

[5]) So u.a. Frank zu § 11 IV S. 90; Allfeld S. 90; Mayer S. 298; Sauer, Grundlagen des ProzR. (1919) S. 342; v. Muralt S. 57; Binding, Hdb. I S. 679; v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik I S. 314; Seidler S. 91; Ebermayer § 11 Bem. 2; Oppenhoff § 11 Bem. 6; v. Liszt, Strafr. S. 281; Meyer-Anschütz S. 374; Finger, Strafr. I S. 435, 526; Olshausen zu § 11.

[6]) So Olshausen zu § 11; Finger, Strafr. I S. 435; Schwartz § 11 Nr. 16; Schwedler S. 27; Fülster S. 485 § 94.

geordneten selbst persönliche Vorrechte gegenüber anderen Staatsbürgern einräumen — ihnen Rechtswohltaten erweisen —, sondern dem Staatsinteresse an der ungestörten Tätigkeit seines Parlaments Rechnung tragen [7]).

Auf Grund der so gewonnenen Erkenntnis ergibt sich im einzelnen für den Rechtscharakter des Privilegs folgendes:

Obwohl sich die Vorschriften über die parlamentarische Immunität ihrem Wesen nach als objektive Rechtssätze charakterisieren, wird doch durch sie die Rechtsstellung des einzelnen Abgeordneten gegenüber den einzelnen Volksgenossen und der Korporation, der er angehört, gegenüber anderen Korporationen derart erweitert, daß man trotzdem gleichzeitig von einem subjektiven Recht des Abgeordenten und der Korporation reden kann. Die Vorschriften über die parlamentarische Immunität stellen sich somit als objektive Rechtssätze dar, die gleichzeitig subjektive Rechte der Abgeordneten und des Parlaments selbst begründen. Denn durch diese Vorschriften wird dem Gewählten erst die Möglichkeit verschafft, sich als Staatsorgan frei zu betätigen. Zwar widerspricht es scheinbar dem Wesen des subjektiven Rechts, daß der Abgeordnete es nicht im Wege der Klage geltend machen kann. Jedoch kann er es — wenn auch nicht angriffsweise mittels Klage — so doch zur Verteidigung mittels Einrede und evtl. mittels Rechtsmitteln geltend machen. Die Unverzichtbarkeit widerspricht dem Wesen des subjektiven Rechts nicht, denn sie beruht auf der Eigenschaft der Vorrechte als aus politischen Erwägungen gegebener Spezialrechtssätze. Die Doppelnatur der parlamentarischen Immunität erklärt sich daraus, daß es sich um Grenzgebiete zwischen subjektiven und objektiven Rechten handelt. Sie wird von Hubrich richtig erkannt [8]):

„Der einzelne Volksvertreter wird der Staatsgewalt gegenüber freier gestellt als sonst der Volksuntertan, das Subjektionsverhältnis wird zu seinen Gunsten verschoben; es erwächst ihm ein subjektiver Anspruch auf Achtung eines weiter gesteckten Maßes von immunem Äußerungsvermögen, als sonst das gemeine Recht des Staats dem Untertan zuerkennt — das staatliche Strafverfolgungsorgan, das im Widerspruch mit dem Prinzip der absoluten parlamentarischen Redefreiheit gegen einen Volksvertreter vorgeht, verletzt nicht nur einen Befehl der Rechtsordnung, der sich an jenes Organ selbst richtet, sondern auch einen auf Grund der objektiven Rechtsordnung bestehenden subjektiven Anspruch

---

[7]) Die Ansicht, daß die Privilegien vorwiegend dem Staatsinteresse an der ungestörten Tätigkeit des Parlaments dienen, wird fast übereinstimmend von der gesamten staats- und strafrechtlichen Literatur angenommen.

[8]) Hubrich, Parl. Redefr. S. 340, 341.

des Volksvertreters, eine bestimmte parlamentarische Äußerung als eine rechtmäßige zu achten."

Jedoch steht der subjektive Anspruch nicht — wie Hubrich meint — allein den Abgeordneten, sondern auch dem Parlament als solchem zu [9]). Denn das Privileg ist geschaffen einmal als Schutz des Parlaments im Interesse der ungestörten Ausübung seiner Funktionen und zum anderen als Schutz des Abgeordneten selbst, um ihm zu ermöglichen, seine Mitarbeit an der Gesetzgebung und seine Berufspflicht zum Rügen von vorhandenen Mißständen auszuüben, ohne hierbei durch gesetzliche Strafdrohungen abgehalten oder eingeengt zu werden.

In der staatsrechtlichen Wissenschaft besteht ein lebhafter Streit darüber, ob die Vorschriften über die Immunität lediglich als objektive Rechtssätze anzusehen sind oder ob aus diesen Rechtssätzen auch subjektive Rechte der Abgeordneten oder des Parlaments oder aber beider fließen. Unter der Führung von Laband [10]) sieht ein Teil der Schriftsteller in den Vorschriften lediglich Normen objektiven Rechts, die auf politischen Motiven beruhen. Auf der anderen Seite vertreten eine Reihe anderer Schriftsteller den Standpunkt — auf dem auch wir stehen —, daß aus diesen objektiven Rechtssätzen subjektive Rechte fließen. Als Träger dieser subjektiven Rechte wird entweder das Parlament als solches [11]) oder die einzelnen Parlamentsmitglieder [12]) oder aber m. E. mit Recht Mitglieder und Parlament angesehen [13])

Die Vorschrift des Art. 36 RV. enthält vorwiegend materielles Recht im Gegensatz zu dem prozeßrechtliche Vorschriften enthaltenden Art. 37 RV. Sie bewirkt einmal eine Exemption des Abgeordneten für genau bestimmte Handlungen von der Strafgewalt des Staates und enthält gleichzeitig das Verbot für den Richter, die in den Rahmen der Vorschriften fallenden Handlungen des Abgeordneten zu verfolgen; dem Richter wird hierdurch die Möglichkeit genommen, die Handlungen des Abgeordneten insoweit rechtlich unter das Gesetz zu subsumieren [14]). Trotz seines überwiegend materiellen Charakters macht sich prozeßrechtlich die Bedeutung des Art. 36 RV. in der Weise geltend, daß jede prozessuale Handlung, die darauf gerichtet ist, den Abgeordneten wegen seiner Abstimmungen oder der in Ausübung seines Berufes

---

[9]) Siehe hierzu Sontag S. 6.
[10]) Laband, Das öff. Recht d. Gegenwart Bd. 1 S. 329/30.
[11]) So v. Rönne, Preuß. StR. Bd. 1 S. 292 § 73; Hatschek I S. 449; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.
[12]) So u. a. Seidler S. 86, 87; Kleinfeller, Das Abgeordnetenprivileg, in Vergl. Darst. Allg. Teil Bd. 1 S. 330 ff.
[13]) Siehe hierzu Sontag S. 7 und dort Zitierte.
[14]) Flögel in JR. 1925 S. 969 ff., 1031 ff.

getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich zu verfolgen oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung zu ziehen, unterbleiben muß. Es ist also eine prozeßhindernde Voraussetzung. Wird während eines eröffneten Hauptverfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 36 RV. festgestellt, so hat Einstellung des Verfahrens zu erfolgen[15]). Daß das Vorliegen der prozeßhindernden Voraussetzung des Art. 36 RV. von Amts wegen zu berücksichtigen und nicht von einer besonderen Berufung des Abgeordneten auf die Vorschrift abhängig ist, ergibt sich daraus, daß es sich um ein unverzichtbares, im Interesse des Staates wahrzunehmendes Recht handelt, über dessen Beobachtung nicht allein das Gericht die Pflicht zu wachen hat, sondern auch das Parlament berechtigt und verpflichtet ist, etwaige Verstöße hiergegen zu rügen[16]). Die Form, in der das Parlament Verletzungen des Privilegs rügen kann, sind Beschlüsse, in denen es seinen Standpunkt zum Ausdruck bringt.

Ein entgegen den Bestimmungen des Art. 36 RV. vorgenommener richterlicher Akt verstößt gegen Verbotsgesetze des Staates. Er ist ein fehlerhafter Staatsakt. Stellt sich dieser Staatsakt nun als absolut nichtig, oder nur vernichtbar dar?

In dem Rahmen dieser Abhandlung ist es nicht möglich, zu den Problemen des fehlerhaften Staatsaktes eingehend Stellung zu nehmen. Es soll deshalb nur ein ganz kurzer Überblick über die in der Literatur Rechtsprechung bestehenden Ansichten gegeben werden. Im übrigen wird auf das zahlreiche Schrifttum verwiesen[17]).

Da die Vorschriften über die parlamentarische Immunität fast ausschließlich in die Tätigkeit der Strafrechtspflege hinüberwirken, kann die Frage beschränkt werden auf die Akte des Strafrichters und der Strafverfolgungsorgane. Es ist sehr bestritten, ob die StPO. absolut nichtige Urteile und absolute Nichtigkeit anderer Prozeßhandlungen kennt[18]).

---

[15]) So v. Bar, Gesetz u. Schuld § 110; Binding I S. 676 Anm. 11; v. Liszt S. 116; v. Mohl, StR. I S. 314; Olshausen § 11 Nr. 6; Schwedler S. 63; a. M. u. a. Martini S. 14, 15.

[16]) So auch Hubrich, Parl. Redefr. S. 349/41.

[17]) Siehe insbesondere Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt S. 54 u. 119 ff.; Graf zu Dohna, Das Strafverfahren S. 238; Stein-Jonas, ZPO. vor § 578 I und V; Loewe-Rosenberg S. 368 ff. zu 33a und b; v. Hippel Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes und die dort Zitierten.

[18]) Verneint wird die Frage vom OLG. Jena in DJZ. 1923 S. 776; ferner von v. Kries, Lehrbuch S. 123, 708; Kroschel in GerS. Bd. 59 S. 137; Graf zu Dohna, Das Strafverfahren S. 238 u. a. Bejaht wird die Frage u. a. von Binding, Lehrbuch II S. 569 Note 4; Olshausen § 345 Nr. 7; Krug in ZStrW. 25 S. 408; Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt S. 119; Stein-Jonas, ZPO. vor § 578 I u. V; Loewe-Rosenberg,

Selbst wenn man den Standpunkt, daß auch nach der StPO. sehr wohl absolut nichtige richterliche Staatsakte möglich sind, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller vertritt, so wird doch nicht der unter Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 36 RV. vorgenommene richterliche Akt zum absolut nichtigen Staatsakt. Denn der richterliche Akt stellt sich als eine in einem Verfahren von einem gerichtsverfassungsmäßig anerkannten Gericht in bestimmter Form erlassene Entscheidung dar. Lediglich wenn es an einer dieser Voraussetzungen fehlen würde, würde unter der Voraussetzung, daß man die Möglichkeit absoluter Nichtigkeit von richterlichen Akten nach der StPO. einräumen will, ein absolut nichtiger Staatsakt vorliegen [19]).

Eine von vornherein bestehende Unwirksamkeit des richterlichen Akts liegt nur dann vor, wenn er sich gegen eine der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfene (exterritoriale!) oder nicht existierende Person richtet oder aber der Akt selbst unbestimmt — z. B. in sich widerspruchsvoll — ist.

In allen anderen Fällen muß trotz der Fehlerhaftigkeit der richterliche Akt zunächst bis zu seiner formellen Beseitigung als autoritativer Staatsakt respektiert werden [20]).

Auch nach dieser Ansicht würde also der entgegen den Bestimmungen des Art. 36 RV. vorgenommene richterliche Akt zwar fehlerhaft, aber nicht absolut nichtig sein.

Der in Widerspruch mit den Bestimmungen des Art. 36 RV. vorgenommene richterliche Akt stellt sich m. E. demnach stets als fehlerhafter Staatsakt dar, der nicht absolut nichtig, sondern durch Gerichtsbeschluß aufzuheben oder rückgängig zu machen ist.

Entsprechendes gilt für die entgegen den Vorschriften des Art. 36 RV. vorgenommenen Akte der Strafverfolgungsbehörden.

Die von Seidler [21]) und anderen ohne Begründung angenommene absolute Nichtigkeit dieser Akte ist aus den oben erwähnten Gesichtspunkten abzulehnen.

In der Praxis wird allerdings die Aufhebung von Beschlüssen und Urteilen wegen Verletzung des Art. 36 RV. kaum erfolgen müssen, da die Abgeordneten sehr wohl die Bedeutung ihrer Immunitätsprivilegien kennen und stets auf das Vorliegen derselben hinweisen werden, wenn das Gericht sie deshalb zu verletzen im Begriff ist, weil es von der Abgeordneteneigenschaft keine Kenntnis hat.

StPO. S. 369 unter 33a. — Bezüglich der Rechtsprechung des Reichsgerichts vgl. RGStr. Bd. 9 S. 330, Bd. 22 S. 114, Bd. 32 S. 93, Bd. 40 S. 273. Letztere räumt die Möglichkeit absoluter Nichtigkeit ein.

[19]) Siehe hierzu Stein-Jonas vor § 578 I u. V.

[20]) So auch Stein-Jonas, ZPO. vor § 578 zu I u. V.

[21]) Seidler S. 87.

Daß auf die durch Art. 36 RV. gewährten Privilegien nicht verzichtet werden kann, haben wir schon hervorgehoben; dies wird fast übereinstimmend in der Literatur wegen des öffentlichen Charakters der Privilegien mit Recht angenommen[22]).

Aus der Feststellung, daß der strafrechtliche Charakter bei der parlamentarischen Immunität der objektiver Rechtssätze ist, die gleichzeitig auch Privilegien der Abgeordneten und des Parlaments begründen, ergeben sich aus allgemein strafrechtlichen Erwägungen, die im einzelnen noch in den folgenden Paragraphen bei der Erörterung des Begriffes „zur Verantwortung ziehen" ihre eingehende Untersuchung finden, in Berücksichtigung dessen, daß sich die Privilegien nicht lediglich als höchst persönlicher Strafausschließungsgrund darstellen, die nachstehenden Folgerungen:

1. Notwehr gegen die Abstimmungen oder die Äußerungen der Abgeordneten ist nicht möglich.
2. Da es sich nicht um einen persönlichen Strafausschließungsgrund handelt, können Mittäter, Anstifter und Gehilfen zu der auf Grund der Abgeordnetenimmunität vom Strafgesetz befreiten Taten der Abgeordneten strafrechtlich nicht belangt werden.
3. Eine Kompensation gemäß § 199 StGB. ist unzulässig, da hierzu eine Subsumierung der Tat des Abgeordneten als Beleidigung unter den Tatbestand des Gesetzes erforderlich ist.
4. Der nach § 192 StGB. zulässige Beweis der Wahrheit ist insoweit unstatthaft, als es auf eine rechtliche Qualifikation der Äußerung des Abgeordneten ankommt.
5. Dagegen kann eine Äußerung des Abgeordneten bei der Frage, ob auf seiten der Privatperson eine Verletzung der berechtigten Interessen nach § 193 StGB. vorliegt, einer Nachprüfung unterliegen, da es sich insoweit nicht um eine rechtliche Beurteilung, sondern um die Würdigung tatsächlicher Umstände handelt.

Im Hinblick auf den Geltungsbereich des Privilegs werden dem Sonderrecht nur Abgeordnete unterstellt, und zwar bezieht sich dieses Privileg sowohl auf die Abgeordneten des Reichstags wie auch auf die Abgeordneten der Vertretungskörper der deutschen Länder. Diese Gleichstellung der Abgeordneten des Reichstages und der Landtage war — wie wir im geschichtlichen Teil bereits gesehen haben — schon durch § 11 StGB. erfolgt, der allerdings im Verhältnis zu Art. 30a RV. eine etwas beschränkte Immunität gewährte. Die unter der Herrschaft der alten

---

[22]) Siehe Hatschek I S. 448; Laband I S. 355; Meyer-Anschütz S. 370; v. Freytagh-Loringhofen S. 90; Giese zu Art. 36 RV. und die dort angegebene Literatur.

Reichsverfassung bestehende Streitfrage, inwieweit die Vorschriften über die Immunität der Landtagsabgeordneten eines Bundesstaates bindende Kraft für die Gerichte und Behörden des Reiches oder eines anderen Bundesstaates hatten [23]), ist durch Art. 36 RV. hinfällig geworden, da die Redefreiheit jetzt für das ganze Reich auf alle Landtage ausgedehnt ist [24]). Auch der lebhafte Streit darüber, ob § 11 StGB. auch für die Senate und Bürgerschaften der freien Städte gelte [25]), ist durch Art. 36 RV. beendet; denn es unterliegt nach Art. 1 RV. keinem Zweifel, daß auch die Volksvertretungen geschützt sind, die selbst an der Regierungsgewalt teilhaben [26]). Desgleichen erübrigt sich eine Erörterung der Frage, ob § 11 StGB. auch auf die Mitglieder des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen Anwendung fand. Ebenfalls ist jetzt jeder Zweifel darüber beseitigt, daß durch die parlamentarische Immunität auch die dienstliche Verantwortung der Landtagsabgeordneten ausgeschlossen ist.

Voraussetzung zur Anwendung des Art. 36 RV. ist die Abgeordneteneigenschaft. Es genügt die Tatsache des Besitzes dieser Eigenschaft, denn die Feststellung, ob dem Abgeordneten tatsächlich diese Eigenschaft zukommt, ist nicht Sache des Gerichts, sondern des Parlaments selbst, dem der Abgeordnete angehört, bzw. der Wahlprüfungsgerichte. Eine Nachprüfung der Gültigkeit des Wahlaktes ist den ordentlichen Gerichten entzogen. Deshalb steht der Schutz des Art. 36 RV. auch ungültig gewählten Abgeordneten zu [27]). Diesen Schutz genießt er dann bis zu der auf die Anfechtung hin erfolgten Ungültigkeitserklärung der Wahl. Hinsichtlich seiner Stellung während des Wahlprüfungsverfahrens haben die einzelnen Verfassungen Sonderbestimmungen getroffen. In allen Verfassungen bleibt ihm aber die Abgeordnetenstellung bis zur Erledigung des Verfahrens unter allen Umständen erhalten.

Nur dem Abgeordneten steht das Privileg nach Art. 36 RV. zu, nicht etwa auch den Regierungsvertretern, den Reichsratsbevollmäch-

---

[23]) Zu dieser Streitfrage siehe die Ausführungen von Kahn in ArchÖffR. Bd. 33 S. 181; RGStr. Bd. 50 S. 425.

[24]) Siehe Geheimrat Zweigert in d. Prot. d. verfassunggeb. NatVers. Bd. 336 S. 272; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

[25]) Dafür: Hubrich, Parl. Redefr. S. 353, 486; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 256; Kleinfeller in Vergl. Darst. Allg. Teil I S. 331, 335; Olshausen § 11 Bem. 2 u. a. — Dagegen: Heinze S. 8; Binding, Hdb. I S. 674; Meyer-Allfeld § 17 S. 102 Anm. 6. — Den Bürgerschaften, aber nicht den Senaten gewähren Rede- und Gerichtsfreiheit v. Liszt § 24 I, 1 S. 105; Kohler S. 141; Schwartz § 11 Bem. 2.

[26]) So auch Kaeckell in ZStrW. Bd. 41 S. 689; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

[27]) Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Giese, RV. zu Art. 36; Hatschek I S. 449; Binding, Hdb. I S. 674; Hubrich, Parl. Redefr. S. 393; Olshausen § 11, 3; Kleinfeller in Vergl. Darst. Allg. Teil I S. 332.

tigten oder den Mitgliedern der in Art. 35 RV. bestimmten Ausschüsse (bzw. den diesen in den Ländern entsprechenden Ausschüssen) [28]). Zwar hatte man für diese Ausschüsse die Immunität aus Art. 36 RV. in analoger Anwendung herzuleiten versucht — m. E. dem Sinn eines derartigen Schutzes entsprechend, jedoch den Grundsätzen der modernen Gesetzestendenz widersprechend, die eine analoge Ausdehnung genau umgrenzter Privilegien mit Recht ablehnt. Den dahin gehenden Bestrebungen ist die gesetzliche Anerkennung zuteil geworden; durch das Gesetz vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243) sind die Bestimmungen der Art. 36 ff. RV. auf die Mitglieder dieser Ausschüsse ausgedehnt worden. Dieses Gesetz wurde mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit angenommen und als Art. 40a in die RV. aufgenommen.

Hinsichtlich der Regierungsvertreter können sich Zweifel bezüglich der Immunität der Äußerungen dann ergeben, wenn sie gleichzeitig Abgeordnete sind. In diesem Falle können sie sowohl als Abgeordnete — als Vertreter des Volkes — als auch im Auftrage der Regierung — als Bevollmächtigte derselben — auftreten. In der Literatur wird zum Teil der Standpunkt vertreten [29]), daß dem Abgeordneten, der zugleich Regierungsvertreter oder Reichsratsbevollmächtigter sei, die Immunität stets zukomme, und zwar aus der praktischen Erwägung heraus, daß eine Trennung zwischen dem Auftreten der einen Person einmal in seiner Eigenschaft als Abgeordneter und zum anderen als Regierungsvertreter nicht möglich sei [30]). Binding führt als weitere Begründung an, daß die Verbindung der Stellung als Abgeordneter und Regierungsvertreter unlösbar sei, weil der Wahlkreis wolle, daß der „Vertrauensmann der Krone zugleich sein Vertrauensmann sei".

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird von Flögel eingehend dargetan [31]). Eine Trennung der beiden verschiedenen Funktionen derselben Person ist rein äußerlich schon an dem Reichstagsbericht erkenntlich [32]), der ersichtlich macht, in welcher Eigenschaft der Abgeordnete zu Wort gekommen ist. Eine so weitgehende Auslegung eines genau umgrenzten Privilegs wegen der bloßen Schwierigkeit einer Unterscheidung vorzunehmen, ist äußerst bedenklich. Deshalb wird man dem

---

[28]) Siehe jedoch Art. 40a RV., der durch verfassungänderndes Reichsgesetz vom 22. Mai 1926 der RV. einverleibt wurde.

[29]) So z. B. Binding, Hdb. I S. 674; Hatschek I S. 449.

[30]) Binding, Hdb. I S. 674 Anm. 10; Kleinfeller in Vergl. Darst. Allg. Teil I S. 332; Hatschek I S. 449.

[31]) Siehe Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

[32]) Vgl. Rüdorff-Stenglein § 11 Bem. 2; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 258; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

Art. 36 RV. die Anwendbarkeit dann versagen, wenn ein Abgeordneter als Regierungsvertreter oder Reichsratsbevollmächtigter das Wort ergriffen hat. Dies ist auch die in der Literatur überwiegend vertretene Ansicht[33]). Ist trotzdem das Verfahren etwa eingestellt worden, weil zu Unrecht eine Ausdehnung des Schutzes des Art. 36 RV. auf den Abgeordneten für die Äußerungen während seiner Betätigung als Regierungsvertreter erfolgt ist, so ist dieser Einstellungsbeschluß durch einen weiteren Beschluß rückgängig zu machen, da der Einstellungsbeschluß zwar ein fehlerhafter, aber nicht absolut nichtiger Staatsakt ist[34]). Dieses Ergebnis entspricht auch durchaus dem Wesen des Privilegs, wie es sich auf Grund der geschichtlichen und politischen Motive entwickelt hat. Denn der Zweck des Privilegs ist weniger, die Abgeordneten gegenüber anderen Privatpersonen in eine privilegierte Stellung zu bringen, als vielmehr ihnen einen Schutz gegenüber der jeweilig im Amt befindlichen Staatsgewalt durch diese Privilegien zu schaffen, durch die die Ausübung ihrer Pflichten gesichert wird[35]). Der Regierungsvertreter, der als Vertreter der Staatsgewalt selbst gesprochen hat, bedarf gegenüber dieser Staatsgewalt keines besonderen Schutzes[36]).

Dieselben Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn ein Abgeordneter zugleich Reichsratsbevollmächtigter ist.

Eine zeitliche Einschränkung der Immunität nach Art. 36 RV. besteht nicht. Einer Verfolgung wegen seiner Abstimmungen und der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen ist der Abgeordnete selbst nach Beendigung der Wahlperiode oder anderweitigem Verlust der Abgeordnetenschaft nicht ausgesetzt.

§ 6.

Das Verbot der gerichtlichen und dienstlichen Verfolgung des Abgeordneten wegen der Abstimmungen und der in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen nach Art. 36 RV.

Nachdem wir festgestellt haben, welcher Gruppe von Personen die Vorrechte des Art. 36 RV. zukommen, und klargestellt haben, daß der Schutz den Abgeordneten — wenn im übrigen die Voraussetzungen für

---

[33]) So Heinze S. 9; Hubrich, Parl. Redefr. S. 357; Olshausen, Bem. 3a II zu § 11; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 258; Rüdorff-Stenglein, StGB. § 11 Bem. 1, II; Rubo, Komm. z. StGB. S. 297, 3; Puchelt, StGB. S. 21 zu §§ 11 u. 12; Schwartz, StGB. § 11; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Meyer, Lehrbuch d. Strafr. S. 102 Anm. 8a.

[34]) Siehe hierzu die Ausführungen S. 22 f. der Abhandlung.

[35]) RGStr. Bd. 4 S. 20; Flögel in JR. 1925 S. 972.

[36]) So auch Flögel in JR. 1925 S. 972.

diesen Schutz gegeben sind — auch dann zukommt, wenn sie ihre Abgeordneteneigenschaft verlieren, vorausgesetzt, daß ihnen zur Zeit der Abstimmung oder der Äußerung in Ausübung ihres Berufes der Schutz zustand, beschäftigen wir uns nunmehr mit dem Umfang des in Art. 36 RV. gewährten Schutzes. In dieser Hinsicht bestimmt Art. 36 RV., daß der Abgeordnete wegen seiner Abstimmung oder der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich nicht verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf.

Privilegiert sind also zwei Gruppen von Handlungen: Die Abstimmungen und die in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen. Die Abstimmungen sind schlechterdings geschützt, ganz gleich, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgen, und zwar beschränkt sich die Exemption bei den Abstimmungen nicht auf solche im Plenum, sondern sie erfaßt auch die Abstimmungen in den Ausschüssen. Dies wurde auf Antrag des Abgeordneten Kahl ausdrücklich in der Sitzung des Verfassungsausschusses in Weimar vom 7. April 1924 festgestellt[1]). Diese Meinung wurde auch schon vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 unter der Herrschaft der a.RV. bzw. des § 11 StGB. allgemein vertreten[2]). Die Unverantwortlichkeit der Abstimmungen hat ihren inneren Grund darin, daß nach Art. 21 RV. der Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes nur seinem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden ist.

Auch dieser Schutz greift nur Platz, wenn der Abgeordnete über die ihm durch die Reichsverfassung gesetzten Berufsgrenzen hinausgegangen ist; denn bleibt er innerhalb seiner Berufspflicht, so kann schon mangels Rechtswidrigkeit von einer strafbaren Handlung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen nicht gesprochen werden. Einer ausdrücklichen Bestimmung hätte es dann nicht bedurft. Bei den legalen Abstimmungen, die in den Rahmen der Berufspflicht des Abgeordneten fallen, liegt demnach schon mangels Rechtswidrigkeit nach allgemein strafrechtlichen Gesichtspunkten ein Delikt des Abgeordneten nicht vor. Da man aber gemäß dem Grundsatze des Art. 21 RV. die legalen Abstimmungen völlig frei gestalten wollte, mußte man auch die illegalen privilegieren[3]). Es ist nicht etwa erforderlich, daß sich der Beschluß

---

[1]) Siehe Verhandl. der verfassunggeb. deutsch. NatVers. Bd. 336 S. 256; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Giese zu Art. 36 Bem. 2.

[2]) So z. B. Binding, Hdb. I S. 674; Fuld in ArchöffR. Bd. 4 S. 343; Arndt S. 140; Kleinfeller in Vergl. Darst. I S. 329; Meyer-Anschütz §§ 105, 133.

[3]) So v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 255; Hubrich, Parl. Redefr. S. 338 Anm. 60; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Seidler S. 86.

innerhalb der Kompetenz des Hauses hält, wie dies von einem Teil der Schriftsteller angenommen wird[4]). Ein Abgeordneter könnte niemals deshalb verfolgt werden, weil er durch seine Abstimmung eine außerhalb der Kompetenz des Parlaments liegende Tätigkeit verwirklichen wollte. Er muß hierbei lediglich die Einhaltung des verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weges zu wahren wissen. Eine Einschränkung im Sinne Fingers[5]), daß nur solche Abstimmungen durch Art. 36 RV. geschützt seien, „zu denen die betreffende Körperschaft durch die ihre Wirkungsweise regelnden Bestimmungen berufen ist — Abstimmungen auf Grund angemaßter Machtvollkommenheit seien nicht geschützt“[6]), ist unvereinbar mit der Stellung des Abgeordneten als Vertreter des souveränen Volkes[7]).

Demnach fallen sämtliche Abstimmungen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Kompetenz der Vertretungskörper überschreiten oder nicht, unter den Schutz des Art. 36 RV. Erforderlich ist nur stets, daß das Parlament als Parlament in verfassungsrechtlichem Sinne aufzufassen ist. Bleibt z. B. das Parlament trotz erfolgter Auflösung oder nach Ablauf der Wahlperiode zusammen, so haben wir kein Parlament im Rechtssinne vor uns. Die Abstimmungen genießen dann nicht den Schutz des Art. 36 RV. — ganz abgesehen davon, daß den Mitgliedern des weitertagenden Parlaments die Abgeordneteneigenschaft fehlt[8]).

Ebenso erstreckt sich der Schutz bei Äußerungen zunächst auf solche, die im Plenum und in den Ausschüssen gefallen sind. In der Auslegung des Begriffes der Äußerung im Sinne des Art. 36 RV. ist man sich in der Wissenschaft im wesentlichen einig. Der Auslegung dieses Begriffes hat überwiegend die historische Entwicklung gedient. Durch Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 waren lediglich die in der Kammer ausgesprochenen Meinungen geschützt. Ein Beschluß des preußischen Obertribunals vom 29. Januar 1866 hatte den Begriff der ausgesprochenen Meinungen dahin ausgelegt, daß als „Meinungen“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur die Resultate des Denkvermögens im Gegensatz zur Behauptung und Verbreitung von Tatsachen aufzufassen seien und daß man absichtlich vermieden habe, den umfassenderen Ausdruck „Äußerungen“ in Art. 84 aufzunehmen.

[4]) Vgl. Hermann in ArchKrimR. 1853 S. 375; Binding, Hdb. I S. 671 ff.; Finger, StR. S. 222.

[5]) Finger, StR. S. 222.

[6]) So auch schon für das alte Verfassungsrecht Fuld in ArchÖffR. Bd. 4 S. 343; Binding, Hdb. I S. 674.

[7]) So auch Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

[8]) So Seidler S. 86; Hubrich, Parl. Redefr. S. 338 Anm. 60; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

Um dieser Ansicht entgegenzutreten, hat man daraufhin in Art. 30 a.RV. und § 11 StGB. den Ausdruck „Äußerungen" gewählt und diesen Ausdruck auch in die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in der durch die historische Entwicklung gestalteten begrifflichen Prägung übernommen. Dieser Ausdruck umfaßt nach der Ansicht des preußischen Obertribunals in dem oben erwähnten Beschlusse auch das Verbreiten von Tatsachen. Es ist darunter Gedankenaustausch im weitesten Sinne zu verstehen[9]). Hierunter fallen alle schriftlichen, mündlichen oder auch gedruckten Wortäußerungen.

Bestritten ist, ob auch die Zwischenrufe unter den Begriff der Äußerungen fallen. Die herrschende Meinung bejaht diese Frage mit Recht[10]), und zwar wie v. Bar[11]) zutreffend begründet, als „bei aufregenden Debatten unvermeidlich und nicht selten geeignet, das Land über die eigentliche Stimmung eines großen Teiles der Volksvertretung aufzuklären". Würde zu Unrecht der Abgeordnete für die von ihm gemachten Zwischenrufe gerichtlich verfolgt und etwa verurteilt, so würde das Urteil — wie wir oben sahen — als fehlerhafter Staatsakt, der nicht absolut nichtig ist, aufgehoben werden müssen; und zwar sind zur Rüge der Fehlerhaftigkeit sowohl der Abgeordnete wie das Parlament, die beide über ihr Privileg zu wachen haben, als auch das Gericht und die Strafverfolgungsbehörden selbst befugt, da letztere von Amts wegen die Vorschrift des Art. 36 RV. zu berücksichtigen haben.

Demgegenüber will Hubrich[12]) die Straffreiheit der Zwischenrufe davon abhängig machen, daß diese nach dem anerkannten Brauch des je in Betracht kommenden Vertretungskörpers an und für sich eine erlaubte Form parlamentarischer Berufstätigkeit darstellen. Aber die Zwischenrufe werden nie durch eine Geschäftsordnung besonders sanktioniert sein. Indessen entspricht es der allgemeinen Anschauung und dem Brauch des Parlaments, Zwischenrufe als Äußerungen des Abgeordneten in Ausübung seines Berufes anzusehen.

Unter das Privileg, das man auch als Wortprivileg zu bezeichnen pflegt, fallen nicht nur Äußerungen durch Worte, sondern die Äußerungen können auch durch Gebärden erfolgen, durch schlüssige Handlungen als Ersatzmittel für das gesprochene Wort[13]). Diese Ansicht

[9]) Seidler S. 85, 86; Flögel in JR. 1925 S. 974.

[10]) So Hubrich, Parl. Redefr. S. 360, Demokr.VR. S. 82; v. Muralt S. 65; Seidler S. 86; Arndt S. 140; Arndt zu Art. 30 a. RV. Bem. 2; Schwedler bei Bennecke-Beling Bd. 16 S. 38; v. Seydel, RV. S. 24; Oppenhoff § 11 Bem. 4; Zorn, RV. S. 95 Bem. 4 zu Art. 30; Ebermeyer S. 63; Meyer-Anschütz §§ 133, 105; Giese zu Art. 36; Finger, StR. S. 220 ff.

[11]) v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 253.

[12]) Hubrich, Parl. Redefr. S. 363.

[13]) So Hubrich, Parl. Redefr. S. 360.

wird in der Literatur übereinstimmend vertreten[14]). Die unter Art. 36 RV. fallenden Gedankenäußerungen sind keineswegs mit Willensäußerungen identisch; denn unter den ersten Begriff fallen nur Äußerungen als Ersatzmittel für das gesprochene Wort[15]). Aus dieser Erwägung folgt, daß der Schutz des Art. 36 RV. nicht auf Tätlichkeiten Anwendung findet, die keine Gedankenäußerungen im Sinne eines solchen Ersatzmittels sind. Hinzu kommt noch, wie v. Muralt und Flögel[16]) richtig hervorheben, daß ein tätliches Verhalten nie als in Ausübung des Abgeordnetenberufes geschehen angesehen werden kann. Denn dies ist mit der Würde des Parlaments unvereinbar.

Eine Reihe von Schriftstellern haben unter der Führung von Binding[17]) unter Zugrundelegung des Begriffes Wortdelikt im Sinne von Art. 36 RV. als nicht unter das Privileg der Redefreiheit fallend diejenigen Fälle angesehen, in denen sich der Abgeordnete durch seine Äußerung durch das im Haus gesprochene Wort „absichtlich der Anstiftung und Beihilfe zum außerhalb des Hauses begangenen Verbrechen" strafbar mache, da er in diesem Falle nicht wegen seiner Äußerung im Parlament, sondern wegen des vorsätzlichen Bestimmens des Täters, der außerhalb des Hauses die Tat vollzieht, zu strafen sei; Gegenstand der Straftat sei die bewußt hervorgerufene psychische Einwirkung auf den Täter, die als treibende Kraft bis zum Augenblick der Tat angedauert habe[18]). Aber eine derartige Einschränkung des Privilegs kann nach den positiven Bestimmungen der Reichsverfassung nicht erfolgen. Eine Äußerung verliert nicht dadurch den Charakter als Äußerung, wenn das Strafgesetz sie als strafbare Handlung bezeichnet. Auf Äußerungen bezieht sich aber das Privileg schlechthin und nur mit der Einschränkung, daß dieselben in Ausübung des Berufes erfolgt sein müssen[19]).

---

[14]) Siehe Giese zu Art. 36 RV.; Flögel in JR. 1925 S. 976, 2; Meiser in BayRpflZ. 1923 S. 158; Hubrich, Parl. Redefr. S. 360, Demokr. Verf.-Recht S. 82; Ebermayer S. 73; Binding, Hdb. I S. 675; v. Muralt S. 65; Kleinfeller in Vergl. Darst. I S. 331; v. Freytagh-Loringhofen S. 42; Schwedler S. 38; Arndt S. 140 und a. RV. zu Art. 30 Bem. 2; Meyer-Anschütz S. 373 Anm. 2; RG. in DJZ. 1913 S. 857; v. Seydel S. 272; Finger, StR. I S. 438; Olshausen § 11, 3b u. a.

[15]) Hubrich, Parl. Redefr. S. 360.

[16]) v. Muralt S. 65; Flögel in JR. 1925 S. 669 ff.

[17]) Binding, Hdb. I S. 671 ff.; Hubrich, Parl. Redefr. S. 365; Fuld in ArchöffR. Bd. 4 S. 344; Oppenhoff-Delius, StGB. zu § 11; Olshausen, StGB. zu § 11; Finger, StR. S. 222; Schwedler, Parl. Rechtsverletzung S. 41.

[18]) Hubrich, Parl. Redefr. S. 367; siehe auch Fuld in ArchöffR. Bd. 4 S. 344.

[19]) So auch Seidler S. 92; Ebermeyer, StGB. zu § 11; Klein-

Da es sich aber um eine Äußerung handelt, entfällt ja auch, wie wir bereits sahen, wegen des Wesens des Privilegs die Möglichkeit der Subsumtion der Straftat unter das Strafgesetz.

Erforderlich ist, daß der Abgeordnete die Äußerung in Ausübung seines Berufes getan hat. Diese Einschränkung ist bei den Abstimmungen nicht erforderlich, da sie rein begrifflich lediglich in Ausübung des Berufes erfolgen können. Zeitlich begrenzt ist die Ausübung des Berufes auf die Zeitspanne von der Eröffnung bis zur Schließung des Parlaments, wobei die Vertagungen auszunehmen sind. Innerhalb der Vertagungen ist ein Schutz nur dann denkbar, wenn die Abgeordneten an den Kommissionssitzungen, die während der Vertagungen stattfinden, teilnehmen.

Die Abstimmungen des Art. 36 RV. sind, wie wir bereits sahen, nur solche im Plenum und in den Kommissionen. Das Verhältnis zwischen Abstimmungen und Äußerungen ist nicht unbestritten. M. E. fallen die Abstimmungen unter den Begriff der Äußerungen im Sinne von Art. 36 RV., da unter Äußerungen ja auch solche durch Gebärden zu verstehen sind und die Abstimmungen ihrerseits zum Teil auch konkludent erfolgen, z. B. durch Aufstehen, Sitzenbleiben, Handerheben u. a. Die immune Abstimmung ist nur ein Sonderfall der immunen Parlamentsäußerung[20]).

Die Berufstätigkeit beschränkt sich auf die parlamentarische Tätigkeit im Plenum und in den Ausschüssen. Der Begriff der Berufsausübung ist in Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung sehr eng auszulegen. Dem Sinne der Rechtsnorm nach ist das Privileg der Unverantwortlichkeit nur auf die vor der gesetzlichen Körperschaft oder in engster Verbindung mit ihr stehenden Äußerungen zu beschränken[21]). Außerhalb der Tätigkeit im Plenum und in den Kommissionen wird man dem Abgeordneten nur in ganz seltenen Fällen den Schutz des Art. 36 RV. gewähren. Ein derartiger Fall wäre z. B. die Tätigkeit des Abgeordneten in amtlich bestellten Deputationen.

Zeitlich ist eine Berufsausübung nur möglich von der Eröffnung bis zur Schließung des Parlaments, nicht dagegen während der Vertagungen, wenn man von schon erwähnten Ausnahmen absieht. Der Schutz findet keine Anwendung bei Privatgesprächen, sei es nun, daß es sich um solche handelt, die außerhalb des Parlamentsgebäudes geführt werden (etwa mit dem ihn zum Parlament hinfahrenden Wagen-

---

feller in Vergl. Darst. Allg. Teil I S. 333; v. Muralt S. 66/67; Schwedler bei Bennecke-Beling Heft 16 S. 41/42; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.

[20]) So auch Hubrich, Demokr. VerfRecht S. 82.

[21]) Siehe hierzu BayrOLG. vom 31. März 1926 in JR. 1926 II Nr. 1089 und in JW. 1926 II S. 2300.

führer), sei es im Parlamentsgebäude selbst — entweder im Erfrischungsraum oder sogar im Sitzungssaale —; denn ein bloßer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes genügt nicht. Es ist vielmehr ein ursächlicher Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit erforderlich[22]). Selbst wenn diese Privatgespräche in Beziehung zu Abstimmungen oder Äußerungen stehen, handelt es sich wohl um Äußerungen, die aus Anlaß, aber nicht in Ausübung des Berufes im Sinne von Art. 36 RV. getan sind[23]).

Der Schutz des Art. 36 RV. ergreift auch nicht die Tätigkeit des Abgeordneten in Wahlversammlungen und bei Rechenschaftsberichten, denn in Ausübung seines Berufes im Sinne der Verfassungsbestimmung ist der Abgeordnete nur bei seinem Auftreten in den staatsrechtlichen Körperschaften des Reichs und der Länder, nicht in Wahlversammlungen und Rechenschaftsberichten; denn zwischen Abgeordneten und Wählern bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen. Diese Ansicht wird nahezu übereinstimmend in der Literatur vertreten[24]).

Bestritten ist dagegen in der Literatur, ob die Tätigkeit der Abgeordneten in den Fraktionssitzungen den Schutz des Art. 36 RV. genießt[25]). Versagt man bei Fraktionssitzungen den Abgeordneten den Schutz des Art. 36 RV. (wie wir sehen werden, mit Recht!), so gilt bezüglich der zu Unrecht vorgenommenen Akte des Gerichts und der Strafverfolgungsbehörden (z. B. bei Einstellungen des Verfahrens) das oben bei den Ausführungen über den fehlerhaften Staatsakt Gesagte (siehe hierzu die Ausführungen S. 21 ff. und S. 30 der Abhandlung).

Für die Gewährung des Schutzes in Fraktionssitzungen wird geltend gemacht, daß die Geschäftsordnung der Parlamente sich auf der Parteiorganisation aufbaue. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es sich bei den Parteien zwar um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die auch als solche vom Gesetzgeber anerkannt sind (siehe die Geschäftsordnungen der einzelnen Parlamente); jedoch ist der Schutz

---

[22]) Siehe Dambitsch, a. RV. zu Art. 30.

[23]) Dambitsch S. 459; Oppenhoff § 11 Nr. 5; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff. und die dort in Anm. 24 Zitierten.

[24]) Hatschek I S. 450; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Finger, Staatsr. S. 222; v. Seidel zu Art. 30 Abs. 4; Arndt S. 140; Meyer-Anschütz S. 373; Bornhak, Preuß. StR. S. 426; Arndt, a. RV. zu Art. 30 Bem. 1; Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 532; v. Rönne S. 270; Hubrich, Demokr. VerfRecht S. 82; Binding, Hdb. I S. 676; Anschütz zu Art. 36 Bem. 2 RV.; Obertribunal in GoltdArch. Bd. 13 S. 63; Ebermeyer S. 73.

[25]) Gegen den Schutz der Äußerungen in den Fraktionssitzungen u. a.: Meyer-Anschütz S. 373; Kleinfeller in Vergl. Darst. I S. 330; Finger, StR. S. 222; Giese Art. 36 Bem. 2; Binding, Hdb. I S. 676; Flögel in JR. 1925 S. 969 ff. Dafür: Pötzsch zu Art. 36; Hatschek I S. 450; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 254 u. a.

des Art. 36 RV. ausdrücklich auf das Auftreten in den staatsrechtlichen Körperschaften des Reiches und der Länder beschränkt[26]). Der Schutz der einer Partei angehörigen Abgeordneten wäre auch bei der entgegengesetzten Meinung gegenüber dem Schutze eines evtl. parteilosen Abgeordneten bedeutend erweitert.

In der neueren Zeit machen sich Bestrebungen bemerkbar, die den Standpunkt vertreten, daß der Abgeordnetenberuf eine viel weitere Tätigkeitssphäre umfasse[27]). In Ausübung seines Berufes sei der Abgeordnete bei jedem Auftreten in der breiten Öffentlichkeit, in Parteiversammlungen, selbst bei Veröffentlichungen in der Presse. Dieser Ausdehnung liegen neustaatliche und zeitpolitische Erwägungen zugrunde. Zugegeben muß werden, daß allerdings die Berufstätigkeit des Abgeordneten, rein sprachlich genommen, weiter geht, als sie dem Sinne von Art. 36 RV. entspricht. Jedoch ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Begriffes, daß er nur eine eng begrenzte Tätigkeitssphäre des Abgeordneten umfassen soll. Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß man in der verfassunggebenden Nationalversammlung von den bisherigen Beschränkungen abweichen wollte. Eine solche weitere Ausdehnung etwa aus der neuen Staatsform herleiten zu wollen, ist verfehlt, da die parlamentarische Immunität eine Institution ist, die von der Staatsform gänzlich unabhängig ist. Für eine enge Auslegung des Privilegs spricht auch die Erwägung, daß man durch die parlamentarische Immunität nicht Verantwortungsfreiheit ohne jede Einschränkung schaffen wollte; vielmehr sollte die Kontrolle und Nachprüfungsmöglichkeit insoweit dem Parlament zustehen, als der Abgeordnete den Gerichten entzogen ist. Die Jurisdiktion des Parlaments beschränkt sich allerdings auf die durch die Geschäftsordnung gewährte Ordnungsgewalt und Disziplinarbefugnis seines Präsidenten, die sehr beschränkt ist im Gegensatz zu England, wo das Privileg sich als regelrechtes Gerichtsstandsprivileg darstellt und somit auch die volle Strafgewalt auf das Parlament übergeht. Die Jurisdiktion der Gerichte sollte dort wieder einsetzen, wo die Jurisdiktion des Parlaments oder seines Präsidenten aufhört. Bei einer so weiten Auslegung der Berufstätigkeit, wie sie von den vorgenannten Schriftstellern erstrebt wird, würde aber eine Sphäre geschaffen, in der weder Gerichte noch Parlament Rechtsverletzungen in irgendeiner Form zu rügen in der Lage wären[28]).

[26]) So Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Meyer-Anschütz S. 373; Kleinfeller in Vergl. Darst. I S. 330.

[27]) So Nawiasky, Bayr. VerfRecht S. 182; Pötzsch, RV. Art. 36 Anm. 1; Meiser in BayrRpflZ. 1923 S. 158.

[28]) Vgl. hierzu die Entsch. des Bayr. OLG. vom 31. März 1926 in JW. 1926 II S. 2300.

§ 7.

Zum Begriff der gerichtlichen und dienstlichen Verfolgung; das Verbot, den Abgeordneten sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung zu ziehen im Sinne von Art. 36 RV.

Wegen dieser Abstimmungen und der in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen soll der Abgeordnete außerhalb des Parlaments weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt, noch sonst irgendwie zur Verantwortung gezogen werden.

Der Begriff der gerichtlichen Verfolgung ist schon bei der Untersuchung des Wesens der parlamentarischen Immunität Gegenstand der Prüfung gewesen. In der Literatur herrscht lebhafter Streit, ob und inwieweit Äußerungen und Abstimmungen zum Gegenstand der richterlichen Nachprüfung gemacht werden können. Wir haben uns schon an anderer Stelle dafür ausgesprochen, daß durch die Bestimmungen des Art. 36 RV. das Verbot jeglicher richterlichen Subsumtion der Abstimmung und Äußerung in der Ausübung seines Berufes des Abgeordneten unter das Strafgesetz ausgesprochen ist. Dies ist auch der Standpunkt des Reichsgerichts, dem sich eine Reihe von Schriftstellern angeschlossen hat[1]). Daraus, daß Art. 36 RV. das Verbot enthält, die Handlung des Abgeordneten „als ein strafrechtliches Vergehen zu qualifizieren und somit ein Urteil über die Äußerungen zu fällen", ergibt sich folgerichtig die Unzulässigkeit der Kompensation nach § 199 StGB., der Notwehr und des Wahrheitsbeweises nach § 192 StGB., sofern es hierbei auf die rechtliche Qualifizierung der Äußerung des Abgeordneten als einer gesetzlich strafbaren Handlung ankommt. Dagegen ist es zulässig, in einem Verfahren gegen einen Dritten nachzuprüfen, ob durch die Äußerung des Abgeordneten die berechtigten Interessen des Dritten verletzt sind (§ 193 StGB.), da hierbei eine rechtliche Würdigung der Äußerung des Abgeordneten nicht erforderlich ist, sondern die Äußerung lediglich in tatsächlicher Beziehung einer Nachprüfung unterliegt. Dieses durchaus befriedigende Ergebnis hat nur bei einem Teil der Schriftsteller Anerkennung gefunden[2]), während die Vertreter, die in Art. 36

---

[1]) RGStr. Bd. 4 S. 14 ff.; Giese zu Art. 36 RV.; Arndt, a. RV. S. 140; Merkel, StR. S. 356 ff.; Olshausen zu § 11; Hatschek I S. 452; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 247; Hubrich, Parl. Redefr. S. 350; Fuld in ArchÖffR. Bd. 4 S. 346; Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 533; Rüdorff-Stenglein, StGB. § 199 Bem. 1, § 11 Bem. 3 III; Kleinfeller, Das Abgeordnetenprivileg, in Vergl. Darst. I S. 330 ff.

[2]) Binding, Hdb. I S. 677 Anm. 14; v. Muralt S. 86; Schwedler bei Bennecke-Beling Heft 16 S. 28; Giese zu Art. 36 RV.; Arndt, a. RV.

RV. lediglich einen persönlichen Strafausschließungsgrund sehen, bei diesen Fragen folgerichtig eine andere Stellung einnehmen[3]).

Da eine tatsächliche Würdigung der Äußerung zulässig ist, kann diese sehr wohl als Beweismaterial für andere strafbare Handlungen benutzt werden; einmal also in Strafsachen gegen Dritte und auch in dem Falle, daß der Abgeordnete wegen einer außerhalb der Berufsausübung wiederholten im Parlament gehaltenen Rede zur Verantwortung gezogen wird[4]).

Auf der anderen Seite wird der Standpunkt vertreten[5]), daß an sich die parlamentarische Berufsäußerung den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirkliche und daß sie sehr wohl vom Richter als Straftat rechtlich qualifiziert werden könne, sofern es sich hierbei nicht um eine Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen den Abgeordneten selbst handele[6]). Dieser Ansicht kann m. E. jedoch nicht beigetreten werden, da durch die Verfassungsbestimmung jede Möglichkeit einer rechtlichen Qualifizierung der Straftat und damit einer Subsumtion derselben unter das Strafgesetz entfällt.

Untersagt ist außer der gerichtlichen Verfolgung auch jede dienstliche. Das Wort dienstlich ist an Stelle des Wortes „disziplinarisch" der a.RV. getreten. Begrifflich stellen diese beiden Ausdrücke das gleiche dar. Unter den Begriff der dienstlichen Verfolgung ist nur eine im gesetzlich geordneten Verfahren erfolgende Disziplinierung zu verstehen. Diese kommt nur bei Beamten ganz bestimmter Korporationen in Frage; nicht dagegen greift der Schutz Platz bei disziplinarischer Verfolgung von Privatangestellten oder Arbeitnehmern irgendwelcher Art. Auch ein Zur-Disposition-stellen politischer Beamter fällt nicht unter das Verbot, denn es ist nicht erforderlich, daß der Grund der Zur-Dispositionsstellung angegeben wird[7]).

Art. 30 Bem. 3; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 248; Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 533; Hatschek I S. 248; Arndt, StR. S. 140.

[3]) Siehe im einzelnen Hubrich, Parl. Redefr. S. 392, der von v. Bar in Gesetz u. Schuld I S. 248 Anm. 26 widerlegt wird; Olshausen § 11 Bem. 5a, 8; Ebermeyer Bem. 2 zu § 11; Frank § 11, IV; Mayer, Der Allg. Teil des deutsch. Strafr. S. 298; Allfeld S. 90.

[4]) So Dambitsch S. 461; Oppenhoff § 11 Anm. 6; Olshausen § 11 Anm. 6; RGStr. Bd. 2 S. 365.

[5]) Binding, Hdb. I S. 676 Nr. 14; Bornhak, Preuß. StR. I S. 400; v. Liszt S. 113 § 24; Hubrich, Parl. Redefr. S. 346; Mayer S. 337; Seidler S. 82.

[6]) Siehe hierzu vor allem die Ausführungen von Zimmermann in Goltd. Arch. Bd. 31 S. 197 ff. und Bd. 32 S. 313 ff., ferner die dort angegebene Literatur.

[7]) So auch Arndt, RV. zu Art. 36 und a. RV. bei Art. 30; siehe auch Arndt in DJZ. 1900 S. 113; Reichsgericht in DJZ. 1899 S. 445; Meyer-Anschütz § 105 Anm. 15.

Und schließlich enthält Art. 36 RV. das Verbot, den Abgeordneten wegen seiner Abstimmungen und der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung zu ziehen. Hierunter fallen nur behördliche Eingriffe. Von diesen behördlichen Eingriffen sind die gerichtliche und dienstliche Verfolgung lediglich wegen ihrer besonderen Wichtigkeit herausgegriffen worden; an sich fielen sie ohne weiteres unter diesen Begriff. In dieser allgemeinen Fassung erfaßt der Begriff unstreitig jeden obrigkeitlichen Eingriff, jedes polizeiliche Ermittlungsverfahren, Verhängung von Polizeistrafen; nicht dagegen werden hiervon erfaßt die Verfolgungen, die sich an ein privates Dienstverhältnis oder an die Beziehungen des privaten Gesellschaftslebens oder des politischen Lebens anknüpfen. Zulässig ist demnach als Beispiel für einen wirtschaftlichen Eingriff die Entlassung, für einen gesellschaftlichen Eingriff der Boykott oder politisch der Zwang der Fraktion zur Mandatsniederlegung.

Nicht unbestritten ist, ob durch die zivilrechtliche Haftung — etwa durch die Zivilklage, die auf §§ 823 ff. BGB. gestützt wird — der Abgeordnete im Sinne dieser Bestimmung zur Verantwortung gezogen wird. Mit der herrschenden Meinung ist dies zu bejahen [8]), da, wie wir sahen, jeder obrigkeitliche Eingriff durch Art. 36 RV. untersagt wird. Von den Gegnern wird geltend gemacht, daß es sich bei der Zivilklage gar nicht um eine gerichtliche Verfolgung handele [9]). Aber es handelt sich ja nicht um die Frage, über die man allerdings verschiedener Meinung sein kann, ob die Zivilklage eine gerichtliche Verfolgung im Sinne des Art. 36 RV. bedeutet, sondern ob durch die Zivilklage der Abgeordnete sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen wird [10]). Dies ist aber zu bejahen.

Sehr geteilt sind die Meinungen, ob der Abgeordnete verpflichtet ist, Zeugnis über die von ihm in Ausübung seines Berufes gemachten Äußerungen abzulegen, oder ob er hierdurch über die Äußerungen zur Verantwortung gezogen wird. Fuld, der Hauptvertreter der Meinung, daß hierdurch der Abgeordnete wegen seiner Äußerungen im Parlament

---

[8]) Vgl. Flögel in JR. 1925 S. 973; Fuld in ArchöffR. Bd. 4 S. 344; Hubrich, Parl. Redefr. S. 370, Demokr. VerfRecht S. 83; v. Muralt S. 95; Kleinfeller in Vergl. Darst. I S. 332; v. Bar, Gesetz u. Schuld I S. 248/49; Meyer-Anschütz I S. 374 Anm. 115; Anschütz Art. 36 Bem. 2; Lewald in GerSaal Bd. 39 S. 56; Binding, Hdb. I S. 676; Olshausen § 11 Bem. 4; Meiser in BayRpflZ. 1923 S. 158; Giese zu Art. 36, 4; Ebermeyer S. 73; Frank § 11 Bem. 2.

[9]) Laband, StR. I S. 357 Anm.; Finger, Strafrecht I S. 433 Anm. 571 am Ende; Rüdorff-Stenglein § 11 Bem. 2; Oppenhoff § 11 Bem. 6.

[10]) Siehe hierzu auch Wittmaarck in ArchöffR. Bd. 21 S. 360—367.

zur Verantwortung gezogen werde, macht zur Begründung geltend, daß der Abgeordnete „als für seine immunen Äußerungen zur Verantwortung gezogen anzusehen sein müsse, wenn er unter dem Druck, der auf die Verletzung der Eidespflicht stehenden Strafen über seine im Parlament gemachten Äußerungen Rechenschaft abzulegen habe; durch häufige Zeugenladungen könnte der Abgeordnete auch seiner Tätigkeit entzogen werden". Dieser Ansicht Fulds haben sich einige Schriftsteller angeschlossen[11]); auch sind im Falle Schalschar im Reichstag im Jahre 1886 eine Anzahl Stimmen laut geworden, die sich gegen die Zeugnispflicht der Abgeordneten ausgesprochen haben[12]).

Dem wird aber mit Recht von der herrschenden Meinung entgegengehalten[13]), daß das in Art. 36 RV. zum Ausdruck gebrachte Privileg der Unverantwortlichkeit und das Privileg der Zeugnisfreiheit ganz verschiedene Institutionen sind und daß die Verschiedenheit beider so weit geht, daß man selbst von einer Analogie zwischen beiden keinen Gebrauch machen könnte[14]). Hinzu kommt, daß ein solches Privileg weder in der Verfassung noch in den Prozeßgesetzen seinen Niederschlag gefunden hat; die im Prozeßrecht gegebenen Privilegien sind aber strikt zu interpretieren[15]). Daß diese Ansicht auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich aus Art. 38 RV., der den Abgeordneten eine Befreiung von der Zeugnispflicht, jedoch in anderem Umfange als die von Fuld angestrebte, gibt[16]). Das Argument Fulds, daß durch die Vernehmungen der Abgeordnete seiner Tätigkeit ganz entzogen werden könne, greift nur sehr beschränkt Platz, da nach § 50 StPO. und § 382 Abs. 2 ZPO. der Abgeordnete während der Sitzungsperiode und seines Aufenthalts am Orte der Versammlung nur an diesem Orte vernommen werden kann, es sei denn, daß das Parlament die Vernehmung an einem anderen Orte genehmigt[17]).

[11]) So Müller (Meiningen) in Hirths Annalen 1906 S. 649; Zimmermann in GoltdArch. Bd. 32 S. 314; Alexander-Katz in JW. 1906 S. 638.

[12]) Siehe Stenogr. Prot. d. Reichstags aus d. Sitzg. vom 10. März 1886 Bd. 2 S. 1399—1411.

[13]) Flögel in JR. 1925 S. 969 ff.; Binding, Hdb. I S. 767 Anm. 13; Laband I S. 357; Lahner bei Grünhut Bd. 27 S. 183; Arndt, StR. S. 140 und Preuß. VerfUrkunde Bem. 3 Abs. 2 zu Art. 84; Meyer-Anschütz S. 374/75 Anm. d; v. Seydel, RV. S. 212; Bornhak, Preuß. StR. I S. 427; Lewald S. 54; Hubrich, Parl. Redefr. S. 371, Demokr. VerfRecht S. 83; Stenglein, StPO. § 52 Bem. 14; Schwedler bei Bennecke-Beling Heft 16 S. 33/34; Wittmaarck in ArchöffR. Bd. 21 S. 353; Finger, Strafr. I S. 434 Anm. 572; Ebermeyer § 11 Bem. 2.

[14]) So auch Seidler S. 95.

[15]) Wittmaarck in ArchöffR. Bd. 21 S. 361 A.

[16]) Siehe hierzu Hubrich, Parl. Redefr. S. 373; Loewe-Rosenberg, StPO. S. 157.

[17]) Näheres hierzu siehe in Teil IV dieser Abhandlung.

Verweigert der Abgeordnete die Ablegung des Zeugnisses, so steht Art. 36 RV. der Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens gegen ihn nicht entgegen, da dasselbe ja dann zur Anwendung kommt wegen des vor Gericht verweigerten Zeugnisses, nicht aber wegen der von dem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung. Deshalb greift hier der Schutz des Art. 36 RV. nicht Platz; wohl dagegen findet, wie wir im nächsten Teil der Abhandlung sehen werden, Art. 37 RV. Anwendung.

III. Teil.

Der strafprozessuale Schutz der Abgeordneten nach Art. 37 RV.

§ 8.

Wesen und Umfang des Privilegs nach Art. 37 RV.

Im Gegensatz zu dem Privileg der parlamentarischen Immunität nach Art. 36 RV. hat das Privileg des prozessualen Schutzes vor Verfolgung und Verhaftung nach Art. 37 RV. eine weitgehende Änderung des bisher in Deutschland herrschenden Rechtszustandes herbeigeführt. Nach Art. 30 a.RV. hatte das Privileg der parlamentarischen Redefreiheit zwar auch nur Wirksamkeit für die Reichstagsabgeordneten, aber hier war ein einheitliches Recht für die deutschen Länder schon durch § 11 StGB. geschaffen worden. Dem Sinne nach war also vor Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 das Privileg der parlamentarischen Immunität auch für die Abgeordneten der einzelnen deutschen Länder geltendes Recht. Anders verhält es sich mit dem durch Art. 37 RV. gewährten Privileg der Immunität des außerberuflichen Verhaltens.

Der Art. 31 a.RV. gewährte das Privileg nur den Reichstagsabgeordneten; für die Vertretungskörper der einzelnen deutschen Länder war durch § 6 I, 1 EG.StPO. die Möglichkeit gegeben, landesrechtlich die Privilegien einzuführen. Der weitaus größte Teil der deutschen Länder hat hiervon Gebrauch gemacht[1]); aber der Umfang des Privilegs

[1]) So Preußen in Art. 84 d. VerfUrk. vom 31. Jan. 1850; Bayern in Art. 26 d. VerfUrk. vom 26. Mai 1818 Tit. VII; Sachsen in Art. 84 d. VerfUrk. vom 4. Sept. 1831; Württemberg in Art. 184 d. Verf. vom 15. Sept. 1819 (Gesetz vom 23. Juni 1874); Baden in § 49 d. Verf. vom 22. Aug. 1818 (Gesetz vom 21. Okt. 1887); Hessen in Art. 85 d. Verf. vom 17. Dez. 1820; Sachsen-Weimar in § 18 d. revid. Grundgesetzes vom 15. Okt. 1899; desgleichen Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Braunschweig u. a. Siehe im einzelnen hierzu die Ausführungen bei Fuld in ArchÖffR. Bd. 4 S. 352—370.

war verschieden abgestuft. So gewährten einige Länder den Mitgliedern der Vertretungskörper überhaupt keinen besonderen Schutz für die außerberufliche Tätigkeit[2]). Lediglich hinsichtlich der Zivilhaft gaben die §§ 904 Ziff. 1 u. 905 Ziff. 1 ZPO. eine einheitliche Regelung für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs derart, daß die Verhängung der Zivilhaft während der Tagung gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags nur mit Genehmigung des Parlaments zulässig war und daß die Haft für die Dauer der Tagung auf Verlangen des Parlaments aufzuheben war. Für das Reichs- und Landesstaatsrecht hat erst die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Art. 37 RV. eine einheitliche Regelung getroffen. Art. 37 RV. bestimmt:

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Durch die Ausdehnung auf die Mitglieder der Vertretungskörper der einzelnen deutschen Staaten wird die Buntscheckigkeit des bisher bestehenden Zustandes beseitigt. Der bisher die Zulässigkeit besonderer Bestimmungen der einzelnen Verfassungen regelnde § 6 I, 1 EG.StPO. ist ebenso wie die §§ 904 Ziff. 1, 905 Ziff. 1 ZPO. durch Art. 37 RV. gegenstandslos geworden.

Neben dieser Gleichstellung hat aber Art. 37 RV. noch eine erhebliche Erweiterung des Privilegs der außerberuflichen Tätigkeit geschaffen. Nach Art. 31 a.RV., der bestimmte:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. — Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

war abgesehen von der in Art. 37 RV. schärferen Formulierung eine Genehmigung nach Satz 2 und bei einer Verhaftung wegen Schulden er-

---

[2]) So z. B. Hamburg, Lübeck, Bremen, Hannover, Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin.

forderlich. Art. 37 RV. dehnt in Abs. 2 diese Genehmigungspflicht auf jede andere Beschränkung (außer den in Abs. 1 genannten) der persönlichen Freiheit aus, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt. Desgleichen kann nach Art. 37 Abs. 3 RV. das Verlangen des Parlaments, dem der Abgeordnete angehört, auf Aufhebung jeder Haft oder sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit für die Dauer der Sitzungsperiode gerichtet werden.

Der prozessuale Schutz des außerberuflichen Verhaltens des Abgeordneten entspringt wiederum der Erwägung, daß eine Verfolgung und Verhaftung ihn seinem Berufe entzieht und daß das Interesse an einer ungestörten Tätigkeit eines so wichtigen Staatsorganes wie des Reichs- oder Landtages dasjenige an der Strafverfolgung eines einzelnen Mitgliedes übersteigt; daß der daraus dem Staat entstehende Nachteil verhältnismäßig gering ist, da er nur einen Aufschub des Verfahrens bedeutet, nicht aber als Verzicht auf den Strafanspruch anzusehen ist. Ferner wollte man der Gefahr ausweichen, daß der Regierung durch tendenziöse Verfolgungen und Verhaftungen die Möglichkeit gegeben ist, ihr mißliebige Mitglieder auf diese Weise ihrer parlamentarischen Tätigkeit zu entziehen.

Hinsichtlich der Handlungen, die der Volksvertreter außerhalb seiner parlamentarischen Berufstätigkeit begeht, untersteht er natürlich wie jeder andere Staatsbürger den Gesetzen des Staates. Der prozessuale Schutz ist lediglich aus den angestellten Erwägungen heraus geschaffen worden, und zwar dergestalt, daß es von dem Willen des Parlaments abhängt, den Schutz zu gewähren oder zu versagen. Auch hier ist wiederum in der Wissenschaft bestritten, wem das Recht auf die Immunität zusteht und welche rechtliche Natur diese Immunität hat.

Wiederum unterscheiden wir zwei sich gegenüberstehende Meinungen: Auf der einen Seite wird unter der Führung von Laband[3]) der Standpunkt vertreten, daß es sich um objektive Spezialrechtssätze handele; auf der anderen Seite nimmt dagegen weitaus die Mehrzahl der Schriftsteller an, daß die Bestimmungen über die Immunität der Abgeordneten subjektive Rechte — Privilegien — begründen.

Laband macht zur Begründung seiner Ansicht geltend:

„Alle diese Vorschriften begründen keine subjektiven Berechtigungen, sie sind ihrem Inhalte nach Sätze des Strafrechts und des Prozesses, welche auf politischen und staatsrechtlichen Motiven beruhen. Es sind objektive Spezialrechtssätze, nicht durch Privileg begründete subjektive Rechte, welche bestimmten Individuen (oder Körper-

---

[3]) Laband, Das öff. Recht d. Gegenwart Bd. I: Deutsches Reichsstaatsr. S. 330, und Das Staatsr. d. Deutschen Reiches Bd. I S. 570 § 52.

schaften) zustehen. Die Mitgliedschaft im Reichstage ist zwar die Voraussetzung für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, aber die Anwendung derselben hängt nicht von dem Willen des Mitgliedes ab."

Auf der anderen Seite erklärt v. Rönne[4]):

„Zur Sicherung ihrer Rechte gewährt die Verfassungsurkunde ihnen besondere Garantien, die indes keineswegs die Natur von persönlichen Vorrechten oder Privilegien der einzelnen Landtagsmitglieder haben und nicht als Ausnahme vom Grundsatze der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger aufzufassen sind, sondern Rechte der Häuser des Landtages zum Schutze gegen alle auf unlauteren Motiven beruhenden Angriffe der Regierungsgewalt."[5])

Wir haben uns schon bei der Erörterung der rechtlichen Natur der parlamentarischen Immunität für den Charakter der Immunitätsprivilegien der Abgeordneten als aus den objektiven Rechtssätzen der Reichsverfassung fließender subjektiver Rechte ausgesprochen, und zwar im Gegensatz zu der herrschenden Lehre darin nicht lediglich ein Privileg des Parlaments gesehen, sondern ein Privileg sowohl des Parlaments wie des Abgeordneten darin erblickt. Diese Ansicht wird in der Literatur noch von Jellinek, Seidler und Sontag[6]) vertreten. Im einzelnen wird auf die treffende Begründung bei Sontag verwiesen[7]).

Aus der Rechtsnatur des Privilegs als gleichzeitigen Privilegs des Parlaments und der Abgeordneten ergibt sich auch die Unverzichtbarkeit durch den Abgeordneten, da dem Parlament das Recht und die Pflicht eingeräumt ist, im Interesse seiner ungestörten Tätigkeit über seine Privilegien zu wachen.

Das Parlament ist bei der Prüfung der Frage, ob es die Genehmigung erteilen oder versagen oder das nach Abs. 3 des Art. 37 RV. mögliche Verlangen stellen will, ganz frei, wenn man nicht an eine moralische Gebundenheit bei der Entscheidung der Frage denkt. Es fällt seine Entscheidung ohne Rücksicht auf die Einstellung der Gerichte und unabhängig davon, wie diese den Art. 37. RV. auslegen.

Eine Nachprüfung seiner Entscheidung in diesen Punkten findet nicht statt, da es an einem Kontrollorgan fehlt[8]). Inwieweit sich das Parlament bei der Frage der Genehmigung oder der Stellung des Verlangens nach Art. 37 Abs. 3 RV. mit der Untersuchung des Falles selbst beschäftigen kann, ist nicht ganz unbestritten. Unstreitig ist nur, daß

---

[4]) v. Rönne, Preuß. StR. Bd. 1 S. 308, 309.

[5]) Im gleichen Sinne siehe auch Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 529.

[6]) Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte S. 161; Seidler S. 87, 98, 99; Sontag S. 8ff.

[7]) Sontag S. 8ff.

[8]) So Hatschek I S. 456.

das Parlament die Handlung des Abgeordneten, im Hinblick auf welche das Ersuchen gestellt wird, einer rechtlichen Würdigung nicht unterziehen darf — also nicht gleichzeitig mit der Entscheidung ein Votum über Schuld oder Nichtschuld geben darf [9]). Wohl dagegen wird es entgegen der Ansicht Bornhaks und Seidlers [10]), die das Prüfungsrecht zu Unrecht auf die bloße Untersuchung der Frage, ob eine tendenziöse Verfolgung vorliegt, beschränken, auch eine Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht vornehmen können, denn stets ist neben der Frage nach einer tendenziösen Verfolgung auch der Gesichtspunkt der ungestörten Berufsausübung für die Entscheidung, ob die Genehmigung zu versagen sei oder nicht, von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Überlegung wird bei geringfügigen Delikten stets zu einer Versagung der Genehmigung führen. Auf der anderen Seite wird gerade die Abwägung der sich gegenübertretenden Interessen — der Strafrechtspflege an der Strafverfolgung und des Parlaments an dem Schutze seiner Mitglieder vor tendenziösen Verfolgungen im Interesse seiner ungestörten Tätigkeit — bei schweren Delikten zu einer befriedigenden Stellungnahme des Parlaments führen.

Das Privileg des Art. 37 RV. ist im Gegensatz zu dem Privileg des Art. 36 RV. ein solches prozeßrechtlicher Natur; denn es ist keine Bedingung der Strafbarkeit und keine Voraussetzung für den Strafanspruch und gehört deshalb nicht zum materiellen Strafrecht. Die Genehmigung nach Art. 37 RV. stellt sich als eine prozessuale Voraussetzung für die Eröffnung einer Strafuntersuchung bzw. für eine Inhaftierung oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit oder Verfolgung dar. Zu den allgemeinen Prozeßvoraussetzungen tritt als weitere die Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört [11]).

Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist das Verfahren vorläufig einzustellen.

Das Verfahren kann nach erfolgter Einstellung erst nach Ablauf der Sitzungsperiode wieder aufgenommen, und zwar entweder allererst aufgerollt oder aber dort fortgesetzt werden, wo es zur Zeit des Nachsuchens der Genehmigung sich befand. Dieselben Regeln gelten auch für den Fall, daß das Haus das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. stellt. Auch hier erfolgt eine Einstellung für eine ganz bestimmte Zeitdauer, nach deren Ablauf das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Das Parlament muß seine Genehmigung oder sein Verlangen auf eine ganz bestimmte Straftat oder aber — wenn es auf mehrere gerichtet

---

[9]) Sontag S. 11 Anm. 3.
[10]) Bornhak, Preuß. StR. I S. 401 ff.; Seidler S. 108—110.
[11]) Siehe Meyer-Anschütz § 133; Giese zu Art. 37 u. a.

ist — auf diese genau bezeichneten Straftaten richten. Seine Entscheidung muß klar erkennen lassen, wegen welcher Straftat eine Verfolgung des Abgeordneten erfolgen soll oder untersagt wird. Andere Straftaten des Abgeordneten werden dann durch die Stellungnahme des Parlaments nicht berührt.

Ohne Genehmigung ist ein Verfahren nicht zulässig; dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Genehmigung nachgesucht und verweigert wurde oder ob ein derartiges Ersuchen an das Parlament überhaupt nicht gestellt wurde. Das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. ist jedoch erst dann von den Gerichten oder den Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen, wenn das Verlangen an sie gelangt ist. Dies Verlangen entspringt unmittelbar dem Parlament selbst. Einer Anregung von außen, insbesondere durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte bedarf es nicht.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und den Parlamenten darf sich m. E. nicht, wie es größtenteils üblich ist, unmittelbar zwischen den Behörden und den Parlamenten abspielen. Dieses Vorgehen ist deshalb inkorrekt, weil ein Rechtshilfeverkehr zwischen Einzelstaatsbehörden und Reichsorganen oder Organen eines anderen Landes nur insoweit besteht, als ein Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Diese Bedenken zeigen sich vor allem dann, wenn die Strafverfolgungsbehörde eines Landes das Parlament eines anderen Landes oder des Reiches um die Genehmigung nachsucht. Das Gesuch um Genehmigung ist deshalb zunächst an den Justizminister des eigenen Landes zu richten, der es dann seinerseits entweder an das Parlament des eigenen Landes weitergibt oder aber durch Vermittlung des Justizministeriums des betreffenden anderen Landes oder des Reiches dem Präsidenten des in Betracht kommenden Parlamentes vorlegen läßt. Dieser leitet dann das Gesuch an den zuständigen Ausschuß weiter. Im einzelnen wird auf die treffenden rechtlichen und praktischen Ausführungen bei Troitzsch[12]) und Hatschek[13]) verwiesen.

Zeitlich beginnt das Privileg nicht mit dem Wahltage, sondern erst mit der Eröffnung des Parlaments[14]). Es ist beschränkt auf die Handlungen des Abgeordneten während der Sitzungsperiode im Gegensatz zu dem Privileg des Art. 36 RV., das unter gegebenen Umständen die Unverfolgbarkeit ohne zeitliche Schranke ausspricht. Die Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung oder auch das Verlangen nach

---

[12]) Troitzsch, Rechtspflege und Immunität des Abgeordneten S. 113 ff., insbesondere S. 115 u. 116.

[13]) Hatschek, StR. I S. 466 ff.

[14]) So auch Hatschek I S. 455 und die gesamte straf- und staatsrechtliche Literatur.

Art. 37 Abs. 3 RV. sind streng zu spezialisieren, nicht allein wie schon im Hinblick auf die Straftat in Abgrenzung von anderen Straftaten betont, sondern auch im Hinblick auf die betreffende Straftat selbst; so schließt die Genehmigung zur Strafverfolgung noch nicht die Genehmigung zur Verhaftung in sich und andererseits braucht bei dem Verlangen auf Unterbrechung der Haft die Strafverfolgung nicht eingestellt zu werden.

Das Ersuchen, die Genehmigung zur Vornahme der durch das Privileg von der Genehmigung abhängig gemachten Akte zu erteilen, kann nicht nur von den Gerichten, sondern auch von den Strafverfolgungsbehörden — z. B. von dem Staatsanwalt — gestellt werden. Das Privileg der Unverantwortlichkeit hat aber abgesehen von der zeitlichen Beschränkung auf die Sitzungsperiode eine wesentliche Einschränkung in materieller Hinsicht erfahren. Ein Zur-Untersuchung-ziehen oder ein Verhaften eines Abgeordneten ist unabhängig von einer Genehmigung des Parlaments dann zulässig, wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen wird.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen sollen sich die nächsten Paragraphen mit der Abgrenzung und der Definition der in Art. 37 RV. gebrauchten termini technici im einzelnen beschäftigen.

§ 9.

Geltungsbereich vor allem im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Privilegs. — Untersuchung des Begriffes „Sitzungsperiode".

Der Schutz der Unverfolgbarkeit des Abgeordneten beschränkt sich auf die Zeit der Sitzungsperiode. Hierbei ergeben sich, bedingt durch die Eigenart der Verfassungen einiger deutscher Länder, Unklarheiten.

Schon unter der Herrschaft der alten Reichsverfassung war der Begriff der Sitzungsperiode bestritten. Fuld, Binding und Frehse[1]) vertraten den Standpunkt, daß der Begriff „Sitzungsperiode" sich nur auf die Zeit der Versammlung erstrecke, daß die Zeit der Vertagung dagegen nicht darunter falle. Fuld führt hierzu aus[2]):

„Die Privilegierung bezieht sich nur auf die Zeit, während welcher der Reichstag versammelt ist, sie erstreckt sich nicht auf die Zeit der Vertagung; eine Identifizierung des Wortes ‚Sitzungsperiode' mit

---

[1]) Fuld in ArchÖffR. Bd. 4 S. 347 ff.; Binding, Hdb. I S. 680 Anm. 22; Frehse, Was ist unter Sitzungsperiode im Sinne von Art. 84 der preuß. Verf. und Art. 31 a. RV. zu verstehen? in Arch.f.Strafr. Bd. 32 S. 361—369.

[2]) Fuld in ArchÖffR. Bd. 4 S. 347/48.

‚Session' ist unstatthaft; die Session oder Tagung begreift den Zeitraum der Geschäftstätigkeit des Parlamentes von dem Augenblick an, in welchem es eröffnet wird, bis zu dem Augenblick seiner verfassungsmäßigen Schließung, enthält also ohne jeden Zweifel auch die Periode der Vertagung; unter Sitzungsperiode kann aber nach Sinn und Wortlaut nur derjenige Zeitraum verstanden werden, während welchem der Reichstag in Berlin sitzt, also nicht die Periode der Vertagung."

Mit Recht nimmt aber die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller und das Reichsgericht an[3]), daß der Begriff Session und Sitzungsperiode identisch ist; hinsichtlich der Session besteht aber kein Zweifel, daß die Zeit von der Eröffnung des Parlaments (nicht etwa von dem Tage der Wahl an!) bis zu seiner Schließung umfaßt — also auch die Vertagungen einschließt. Seine begriffliche Ausprägung hat der Ausdruck Session in England erhalten, dessen Verfassungsrecht ihn kannte (z. B. in Ausdrücken wie petty sessions, special, quater, general sessions usw.). In der belgischen Verfassung findet er stets da Anwendung, wo die ordentliche, periodische, in jedem Jahr wiederkehrende Tätigkeit des Parlaments ins Auge gefaßt werden soll[4]). In Deutschland fand der so entwickelte Begriff Aufnahme; jedoch variierte man hier aus unbekannten sprachlichen Gründen. Neben Session gebrauchte man den Ausdruck Sitzung, um diesen dann mit dem Wort Sitzungsperiode zu vertauschen. Dieser Ausdruck fand, wie das Reichsgericht[5]) zeigt, überall da Aufnahme, „wo man die periodisch wiederkehrenden, durch die Erledigung konstitutioneller Aufgaben einheitlich zusammenhängende, durch förmliche Eröffnung und förmlichen Schluß begrenzte Tätigkeit parlamentarischer Versammlungen begrifflich bestimmen wollte". Der Unterschied zwischen Vertagung und Schließung besteht ausschließlich in der Kontinuität und Diskontinuität der parlamentarischen Tätigkeit. Vertagungen sind gleichsam vorübergehenden Ruhepausen gleichzuachten[6]).

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß unter Sitzungsperiode die Zeitspanne von der Eröffnung des Parlaments bis zur ordentlichen Schließung mit Einschluß aller Vertagungen zu verstehen ist.

---

[3]) Laband I S. 357 ff. und daselbst in Anm. 22; Meyer-Anschütz S. 518 und Literaturangabe in Anm. 14; Seidler S. 99, 100 Anm. 1; Arndt zu Art. 31 a. RV. Bem. 1 und StR. S. 132; Sontag S. 39—43; Finger, Strafr. I S. 442 Anm. 581; v. Seydel S. 213; Haunß in GoltdArch. Bd. 58 S. 399; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; RGStr. Bd. 27 S. 386, Bd. 38 S. 179.

[4]) Siehe Art. 37, 52, 70, 72 der belg. VerfUrk. vom 7. Februar 1831.

[5]) Reichsgericht in RGStr. Bd. 22 S. 379.

[6]) Im einzelnen wird auf die ausführlichen Erörterungen RGStr. Bd. 22 S. 379 ff. verwiesen.

Für Art. 37 RV. ist dieses allgemein von Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt[7]). Auch die verfassungsgebende Nationalversammlung war sich über die Identität der Begriffe Tagung bzw. Session und Sitzungsperiode einig[8]). Die jetzige Reichstagspraxis gibt allerdings zu manchen Bedenken Anlaß; denn der Reichstag pflegt innerhalb der Wahlperiode im Interesse des steten Fortgangs der Geschäfte sich lediglich zu vertagen. Aus den oben angestellten Erwägungen ergibt sich, daß das Privileg des Art. 37 RV. auf diese Weise praktisch fast auf die ganze Wahlperiode ausgedehnt wird — oder genau, von dem Tage des Zusammentritts an bis zur Schließung am Ende der Wahlperiode oder bis zu einer vorzeitig erfolgten Auflösung[9]). Eine vom Standpunkt der Strafrechtspflege nicht sehr erfreuliche Konsequenz, da eine derartig lange Zeit in den meisten Fällen den Nachweis der strafbaren Handlung ungeheuer erschwert, wenn nicht unmöglich macht, zumal die Genehmigung zur Strafverfolgung meist aus parteipolitischen Beweggründen nicht erfolgt.

Das für den der Reichsverfassung bekannten Begriff Sitzungsperiode Gesagte gilt in gleicher Weise für alle diejenigen Länder, deren Verfassungen den Begriff der Sitzungsperiode im gleichen Sinne kennen wie die Reichsverfassung. Dies ist der Fall bei den Verfassungen von Preußen (Art. 17; vgl. Arndt, Preuß. Verfassung Bem. 3a E zu Art. 17), Bayern (§ 30; siehe auch Meiser in BayRpflZ. 1923 S. 162), Württemberg (§ 15 Abs. 2), Baden (§§ 43, 45, 46, 47), Oldenburg (§§ 59 Abs. 2, 63), Mecklenburg-Schwerin (§§ 32, 40), Mecklenburg-Strelitz (§§ 8, 12), Thüringen (§ 13 Abs. 2), Anhalt (§§ 10, 21) und Lippe (Art. 11 Abs. 2); in Sachsen dagegen ist der Gegensatz zwischen Tagung oder Sitzungsperiode und Wahlperiode unbekannt. Dort gibt es innerhalb der Wahlperiode nur kurze Vertagungen[10]). Es tritt hier an die Stelle der Sitzungsperiode die Wahlperiode, da, wie wir sahen, durch die Vertagung nicht ein Tagungsschluß, sondern lediglich eine Unter-

---

[7]) RGStr. Bd. 58 S. 264; Giese, RV. Bem. 4 zu Art. 24, Bem. 3 zu Art. 37; Anschütz Bem. 4 u. 7 zu Art. 27 RV.; Poetzsch, RV. Bem. 4 zu Art. 24; Hatschek I S. 409/10; Finger, StR. S. 222—224; Meiser in BayRflZ. 1923 S. 161/62; siehe auch Poetzsch-Heffter zu Art. 37 II, 6 RV. u. a.

[8]) Siehe Protokolle Bd. 328 S. 2107 CD.

[9]) Hatschek I S. 455; Giese Bem. 1 zu Art. 23 RV.; Anschütz, RV. Bem. 1 zu Art. 23, Bem. 4 zu Art. 24; Finger, StR. S. 224; Meiser in BayRpflZ. S. 162; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; Meißner, StR. S. 58. Für das alte Recht siehe Meyer-Anschütz S. 518 und die Literaturangaben daselbst.

[10]) Art. 8 Abs. 3, 22, Art. 11 d. Verfassung d. Freistaates Sachsen vom 1. November 1920.

brechung der Verhandlung herbeigeführt wird[11]). Durch die Praxis des Reichstags wird für den Reichstag ja nahezu dasselbe Ergebnis erreicht. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Vertretungskörper von Hessen (Art. 3), Hamburg (Art. 15), Bremen (§ 19) und Lübeck, da diesen Landesverfassungen ebenfalls besondere Vertagungen oder Sitzungsperioden innerhalb der Wahlperiode unbekannt sind.

An dieser Stelle sei ganz kurz die Frage gestreift, ob die Mitglieder der in Art. 35 RV. bestimmten Ausschüsse und die Mitglieder der diesen entsprechenden Ausschüsse nach Landesverfassungsrecht auch die Immunitätsprivilegien nach Art. 36 RV. genießen. Die Bedenken, die einer analogen Anwendung entgegenstanden, erstreckten sich darauf, daß die Tätigkeit dieser Ausschüsse nicht während der Sitzungsperiode stattfindet und daß es ferner an einem Parlament fehlt, welches die Genehmigung nach Art. 37 Abs. 1 und 2 RV. erteilen oder das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. stellen könnte. Trotzdem wurde in Theorie und Praxis verschiedentlich eine analoge Anwendung angenommen[12]) aus der Erwägung, daß der Schutz den Mitgliedern dieser Ausschüsse aus den gleichen politischen Gründen wie den Abgeordneten zuzubilligen sei. An die Stelle des Parlaments sollte der in Art. 35 RV. vorgesehene Ausschuß treten. Hierbei entstanden allerdings Schwierigkeiten schon im Hinblick auf die Frage, welcher der in Art. 35 RV. bestimmten Ausschüsse jeweils die Funktionen des Parlaments ausüben sollte. Diese Anwendung der Vorschriften über die Immunität auf die Mitglieder dieser Ausschüsse erscheint äußerst bedenklich, da die Immunitätsprivilegien ausdrücklich auf Abgeordnete beschränkt sind. Privilegien dürfen aber nach der Tendenz der modernen Gesetzgebung nur strikt interpretiert und nicht analog ausgedehnt werden. Eine Erörterung dieser Frage ist nach dem geltenden Verfassungsrecht überflüssig, da durch das verfassungsändernde Reichsgesetz vom 22. Mai 1926 der Art. 40a der Reichsverfassung zugefügt ist, der den Wünschen der Theorie und Praxis entgegenkommt und der der Anwendung der Vorschriften über die Immunität auf die Mitglieder dieser Ausschüsse die gesetzliche Grundlage gibt. Im einzelnen bestimmt Art. 40a RV.:

„Die Vorschriften der Art. 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der in Art. 35 bezeichneten Ausschüsse

---

[11]) Näheres RGStr. Bd. 58 S. 264/65.

[12]) So Giese Bem. 2 zu Art. 35 RV., Bem. 4 zu Art. 37; Anschütz Bem. 3 Abs. 2 zu Art. 35 RV.; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; für das frühere Recht schon RGStr. Bd. 22 S. 386. Für die Praxis nach der RV. vom 11. Aug. 1919 siehe Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik im Beschluß vom 8. Dezember 1924, StR. Tbg. 1899—1924 13 I 686/23.

auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.

Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.

Soweit Art. 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorsieht, tritt der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuß an die Stelle des Landtags.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Art. 40 bezeichneten Rechte."

§ 10.

Der materielle Inhalt des Privilegs.

Nach der Prüfung der zeitlichen Beschränkung auf die Sitzungsperiode untersuchen wir nunmehr die Beschränkungen in materieller Hinsicht. Materiell enthält das Privileg nach Art. 37 Abs. 1 u. 2 RV. das Verbot, den Abgeordneten ohne Genehmigung des Parlaments, dem er angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung zu ziehen oder zu verhaften oder in anderer Weise seine persönliche Freiheit derart zu beschränken, daß hierdurch die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigt wird.

Der Begriff „zur Untersuchung ziehen" im Sinne von Art. 37 RV. bestimmt sich nicht nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, sondern maßgebend für die Begriffsbestimmung ist der Sinn, den die Gesetzgebung zur Zeit der Entstehung dieser Begriffe damit verband. Der Begriff „zur Untersuchung ziehen" des Art. 37 RV. ist dem Art. 31 a.RV. entnommen, der seinerseits wörtlich mit Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 übereinstimmt. Die letztere hatte ihn dem Art. 83 der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 entnommen, in die er aus § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1848 betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung hervorgegangen war. Hier lautete allerdings der Ausdruck „zur Verantwortung ziehen". Doch handelt es sich lediglich um eine Änderung des Ausdruckes, der eine Einschränkung oder eine gedankliche Änderung nicht zugrunde lag. Die historische Entwicklung ergibt, daß hiermit nicht eine bestimmte Art des gerichtlichen Verfahrens im Sinne der StPO. gemeint ist; denn zur Zeit der Entstehung der Strafprozeßordnung hatte dieser Begriff eine ganz bestimmte Prägung erlangt. Untersuchung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung ist nicht etwa gleichbedeutend mit dem strafprozessualen

Begriff der gerichtlichen Voruntersuchung[1]). Derselbe Schluß ergibt sich daraus, daß der Umfang des Privilegs in Abs. 1 und 3 der gleiche sein soll und die allgemeine Formulierung des Abs. 1 „wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung" auch andere als gerichtliche Strafen erfassen will, der Begriff Strafverfahren des Abs. 3 alle Teile des Prozeßganges mit umfaßt; da der Umfang des Abs. 3 nicht größer sein soll als der des Abs. 1, kann der Ausdruck „Untersuchung" nicht auf einzelne Teile des Strafverfahrens beschränkt werden.

Das Reichsgericht[2]) ist demnach mit Recht zu dem Schluß gekommen, daß unter diesem Merkmal des Art. 31 a.RV. „die Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörde zu verstehen ist, welche darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen und daß das Verbot des Art. 31 a.RV. dahin zu verstehen ist, daß ohne vorherige Genehmigung des Reichstags während der Sitzungsperiode keine dieser Handlungen einem der Begehung der Tat verdächtigen Abgeordneten gegenüber vorgenommen werden darf, wobei es ohne jede Bedeutung ist, ob diese Handlung unmittelbar oder nur mittelbar gegen die Person des Abgeordneten gerichtet ist, ob also ihre Ausführung die Anwesenheit des Abgeordneten notwendig erfordert oder nicht".

Diese Ansicht hatte das Reichsgericht auch schon in einer früheren Entscheidung[3]) wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Zur Untersuchung ziehen" bedeutet: „Die Summe aller derjenigen von der Behörde, mag dieselbe eine gerichtliche, disziplinarische oder Verwaltungsbehörde sein, vorgenommenen oder angeordneten Untersuchungsakte und Maßnahmen, welche dazu dienen sollen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verdachts der Verübung einer nach den Strafgesetzen oder disziplinarisch strafbaren Handlung zu ermitteln." Der Ansicht des Reichsgerichts haben sich eine Anzahl Schriftsteller angeschlossen[4]). Auf anderem Standpunkt stehen Adam[5]) und Sontag[6]), die den Begriff „Untersuchung" zu Unrecht auf die Voruntersuchung und das Hauptverfahren beschränken wollen. Die verschiedene Begründung aus der historischen Entwicklung erklärt sich daraus, daß Adam irrig die maßgebenden

---

[1]) So übereinstimmend fast die gesamte staats- und strafrechtliche Literatur und Rechtsprechung.

[2]) RGStr. Bd. 24 S. 205.

[3]) RGStr. Bd. 23 S. 193 ff.

[4]) So Meyer-Anschütz S. 517 Anm. 11; v. Seydel, RV. S. 214; Arndt, StR. S. 141; Dambitzsch, a. RV. zu Art. 31; Seidler S. 106 und Anm. 3; Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 542; siehe auch RGStr. in Bd. 32 S. 249; Haunß in GoltdArch. Bd. 58 S. 399; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.

[5]) Adam in DJZ. 1904 S. 358.

[6]) Sontag S. 38.

Gesetzesbestimmungen in technischer Hinsicht in der Verordnung „über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen" vom 3. Januar 1849 findet[7]).

Demnach umfaßt der Begriff nicht nur die gerichtliche Voruntersuchung im strafprozessualen Sinne, sondern auch das staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Ermittlungsverfahren[8]). Jedoch entfällt eine Genehmigungspflicht in diesem Falle dann, wenn das Ermittlungsverfahren sich nicht gegen einen ganz bestimmten Abgeordneten persönlich richtet[9]), oder es sich lediglich um eine formelle Einleitung handelt und ein Ruhen des Verfahrens bis zur Genehmigung des Verfahrens durch das Parlament oder bis zur Beendigung der Sitzungsperiode stattfindet[10]).

Eine Haussuchung bei dem Abgeordneten nach § 102 StPO. ist ebenfalls unzulässig, wenn sie erfolgt, weil der Abgeordnete in dem Verdacht als Täter oder Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler steht; zur strafgerichtlichen Verfolgung anderer Personen darf nach § 103 StPO. eine Haussuchung vorgenommen werden, allerdings mit den Beschränkungen, die Art. 38 RV. auferlegt[11]). Eine Durchsuchung der Person des Abgeordneten ist in beiden Fällen unzulässig[12]).

Da Art. 37 RV. Strafverfahren jeder Art umfaßt, fallen hierunter auch Disziplinar- und polizeiliche Strafverfahren. Das Verwaltungszwangsverfahren ist kein Strafverfahren im Sinne dieser Bestimmung, denn es dient der Erzwingung des Gehorsams, nicht der Rüge einer Gesetzesverletzung[13]). Ordnungsstrafen fallen auch nicht unter Art. 37 Abs. 1 RV., da es sich nicht um ein Zur-Verantwortung-ziehen für eine mit Strafe bedrohte Handlung handelt. Das Verwaltungszwangsverfahren wird jedoch von Art. 37 Abs. 2 RV. erfaßt; das gleiche gilt von der Zeugnishaft, die auch nach richtiger Ansicht für Reichstagsabgeordnete unter der Herrschaft der alten Reichsverfassung nach Art. 31 Abs. 3 vom Parlament zur Aufhebung gebracht werden konnte.

---

[7]) Siehe hierzu im einzelnen Dambitzsch, a. RV. S. 468.

[8]) So Loewe-Rosenberg Bem. 7c zu § 6 EG.StPO.; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff. A. M. außer Adam und Sontag Weißmann in ZStrW. Bd. 9 S. 404; Finger, Strafr. I S. 442.

[9]) So auch Giese Bem. 4 zu Art. 37 RV.; Hubrich, Demokr. VerfRecht S. 85; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.

[10]) Siehe Meiser in BayRpflZ. 1923 S. 162; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.

[11]) Hatschek, StR. I S. 459; Giese Art. 37 Bem. 4; Loewe-Rosenberg Bem. 16 Abs. 2 zu § 98, Bem. 3 zu §§ 103—110 StPO.; siehe auch Kahl im VerfAussch. d. NatVers. Prot. Bd. 336 Anl. 391 S. 457.

[12]) So Hatschek I S. 459.

[13]) v. Rönne, Preuß. StR. I S. 276 Anm. 1; Arndt, StR. S. 142; Dambitzsch zu Art. 31 a. RV.

Desgleichen muß man in einem ehrengerichtlichen Verfahren ein Zur-Untersuchung-ziehen im Sinne von Art. 37 RV. sehen (siehe hierzu Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.).

Entgegen der Ansicht Arndts[14]) fällt die Einreichung einer Privatklage nicht unter den Begriff der Untersuchung[15]); denn dies ist lediglich die Vornahme der Handlung einer Privatperson, nicht aber eine behördliche Maßnahme. Dagegen stellt sich die Eröffnung des Hauptverfahrens auf diese Privatklage hin als genehmigungspflichtige behördliche Maßnahme dar.

In materieller Beziehung spricht Art. 37 RV. ferner das Verbot des Verhaftens und jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten ohne Genehmigung des Parlaments aus. Die Vorschrift des Abs. 2 des Art. 37 RV. hat das Privileg des Art. 31 a.RV. — das eine Genehmigungspflicht nur bei Verfolgung wegen Schulden kannte — erheblich erweitert und gleichzeitig eine alte Streitfrage entschieden. Nach dem jetzt geltenden Verfassungsrecht ist die Genehmigungspflicht des Parlaments durch Art. 37 Abs. 2 RV. auch auf die Strafvollstreckungshaft ausgedehnt worden[16]). Unter der Herrschaft der a.RV. wurde übereinstimmend von Theorie und Praxis angenommen, daß unter Art. 31 Abs. 1 a.RV. nur die Untersuchungshaft zu verstehen sei, denn anderenfalls wäre eine Bestimmung wie die des Abs. 2, die die Verhaftung wegen Schulden ausschließt, überflüssig gewesen. Da sich die Worte „wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung" ebenso wie „zur Untersuchung ziehen" auch auf „oder verhaftet werden" beziehen, ergab sich rein begrifflich schon, daß der prozessuale Schutz der Abgeordneten nach Art. 31 Abs. 1 a.RV. nicht auf die Strafvollstreckungshaft auszudehnen war; denn hier erfolgte die Verhaftung wegen einer rechtskräftig erkannten Strafe.

Die unbeschränkte Zulässigkeit der Strafvollstreckungshaft finden wir auch im belgischen und französischen Recht[17]), die aber der Kammer die Möglichkeit einräumen, eine Aufhebung der Strafvollstreckungshaft zu verlangen, während auch diese Möglichkeit nach der allgemein herrschenden Ansicht nach Art. 31 Abs. 3 a.RV. entfiel, da selbst

---

[14]) Arndt, RV. Art. 37 Bem. 4.

[15]) So Hatschek I S. 467; OLG. Stuttgart in ZStrW. Bd. 46 S. 234; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.

[16]) Giese Bem. 6 zu Art. 37; Hatschek I S. 458; Anschütz Bem. 2 zu Art. 37; Bertram im Recht 1922 S. 81; v. Freytagh-Loringhofen S. 92; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; Finger, StR. S. 224 f.; Poetzsch Bem. 3 zu Art. 37; Hubrich, DemokrVerfR. S. 85; Kaeckell in ZStrW. Bd. 41 S. 688; Kiesow in DJZ. 1919 S. 871; Loewe-Rosenberg Bem. 7 G zu § 6 EG.StPO.; Meiser in BayRflZ. 1923 S. 161.

[17]) Siehe hierzu Hatschek I S. 458 Anm. 1—3.

bei weitester Auslegung der Begriff Strafverfahren nicht die Strafvollstreckung mit umfaßt, weil Voraussetzung dieser ein rechtskräftiges Urteil und somit formelle Beendigung des Strafverfahrens ist[18]). Heute besteht nach Art. 37 Abs. 2 RV. kein Zweifel, daß die Vollstreckungs- oder Strafhaft unter den Begriff „jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit" fällt. Ebenso fällt hierunter die Schutzhaft, die Zeugniszwangshaft[19]), jede zivilprozessuale Haft und auch der Erlaß eines Vorführungsbefehls[20]). Art. 37 RV. umfaßt ferner die gerichtliche Untersuchungshaft, die polizeiliche Festnahme, die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Beschlagnahme von Postsendungen[21]), jede Zivilhaft, ohne daß hierdurch jedoch die Erhebung einer Zivilklage ausgeschlossen wird[22]).

Der Abgeordnete kann während der Sitzungsperiode bei Verweigerung des Offenbarungseides oder Nichterscheinen im Termin nicht zur Erzwingung der Eidesleistung nach § 904 Ziff. 1 ZPO. verhaftet werden; das gleiche gilt von den Zwangsmaßnahmen nach § 888 ZPO. zur Erzwingung von Handlungen, die nur von dem Willen des Abgeordneten abhängen und zu denen er rechtskräftig verurteilt ist. Auch die Verhängung des persönlichen Sicherheitsarrestes nach § 918 ZPO. ist ohne Genehmigung des Parlaments während der Sitzungsperiode unzulässig. Eine Genehmigung ist ferner erforderlich zur Verhängung der Haft nach § 890 ZPO.; in diesem Falle war nach der alten Reichsverfassung eine Genehmigung nicht erforderlich, da die Verhängung der Strafhaft hier Vollstreckungsmaßnahme ist. Die Vollstreckung einer nach den §§ 380—390 ZPO. gegen einen als Zeugen geladenen Abgeordneten verhängten Haft ist von der Genehmigung abhängig, da sie — obwohl weder Zivil- noch Schuldhaft — die Ausübung eines unmittelbaren Verwaltungszwanges ist, der nach Art. 37 Abs. 2 RV. der Genehmigung bedarf.

Das Privileg des prozessualen Schutzes der Abgeordneten nach Art. 37 Abs. 1 und 2 RV. greift dann nicht Platz, wenn das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Diesen Gedanken, daß eine Genehmigung des Parlaments in diesem Falle nicht erforderlich sei, finden wir auch — wie wir im geschichtlichen Teil bereits sahen — in den Verfassungen Frankreichs und

---

[18]) So Dambitzsch zu Art. 31 a. RV.; Meyer-Anschütz § 133 Anm. 17; vgl. auch die dortigen Literaturangaben.
[19]) Hatschek I S. 464; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.
[20]) Anders nach der a. RV., siehe RGStr. Bd. 38 S. 180.
[21]) So schon nach der a. RV., siehe Hatschek I S. 459.
[22]) Hatschek I S. 463.

Belgiens. Jedoch tritt nach der französischen Verfassung dieser Ausnahmefall nur ein, wenn es sich um ein Ergreifen en flagrant (délit), handelt, was dem Sinne nach dem in unserer Strafprozeßordnung gebrauchten „auf frischer Tat" gleichkommt. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß bei einer Festnahme bei Ausübung der Tat oder am nächstfolgenden Tage eine tendenziöse Verfolgung des Abgeordneten nicht vorliegen kann.

Der strafprozessuale Begriff der Verfolgung auf frischer Tat ist weiter als der von Art. 37 Abs. 1 RV. gewählte „bei Ausübung der Tat"; denn eine Verfolgung auf frischer Tat ist selbst dann noch möglich, wenn die Tat bereits abgeschlossen ist und die Verfolgung des Täters lediglich auf Grund der auf ihn hinweisenden Spuren unverzüglich aufgenommen wird. Art. 37 Abs. 1 RV. läßt aber die Rückkehr zum ius commune nur zu, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat selbst ergriffen wird.

Der Begriff der Ausübung der Tat bedarf einer näheren Untersuchung im Hinblick auf den Zeitraum, den er umspannt. Erforderlich ist, daß zur Zeit der Festnahme ein vom Strafgesetz erfaßbarer Vorgang vorliegt. An einem solchen fehlt es grundsätzlich stets dann, wenn die Handlung des Abgeordneten nicht über das Vorbereitungsstadium hinausgekommen ist. Jedoch fällt auch die Vorbereitungshandlung in den Fällen, in denen das Gesetz schon diese bestraft — z. B. beim Hochverrat —, unter die Ausnahme des Art. 37 Abs. 1 RV. Auf der anderen Seite ist aber auch eine Vollendung des Delikts bzw. der Eintritt des vom Gesetz mit Strafe bedrohten Erfolges nicht nötig[23]). Eine Ausübung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 RV. liegt dann vor, wenn die Handlung des Abgeordneten den Tatbestand einer vom Gesetz strafrechtlich zu erfassenden Handlung erfüllt[24]).

Von einem Ergreifen bei Ausübung der Tat kann bei im Ausland begangenen Delikten begrifflich nicht gesprochen werden, wenn der Abgeordnete den deutschen Boden betritt[25]). Die Frage, ob die Täterschaft des Abgeordneten bei der Festnahme bereits voll bewiesen sein muß oder ob das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts genügt, ist aus dem Wortlaut des Art. 37 RV. nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Hatschek[26]) vertritt den Standpunkt, daß das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nicht genüge, sondern daß nach Art. 37 Abs. 1 RV. er-

---

[23]) So Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 550; Cless ebenda S. 61; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.

[24]) Sontag S. 62; Hatschek I S. 461; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; Fuld in GerSaal Bd. 35 S. 500.

[25]) So auch Hatschek I S. 461.

[26]) Hatschek I S. 461.

forderlich sei, „daß die Tat in sich abgeschlossen vorliege". Richtig ist allerdings, daß von der Ausübung einer Tat dann nicht die Rede sein kann, wenn sich der dringende Verdacht, der zur Festnahme des Abgeordneten führte, als ungerechtfertigt herausstellt. Die praktische Konsequenz dieser Ansicht, die einen vollen Beweis der Straftat schon im Augenblick der Festnahme verlangt, würde aber die Bestimmung des Art. 37 Abs. 1 RV. negieren; denn es gibt wohl kaum einen Fall, bei dem selbst bei der Ergreifung bei Ausübung der Tat nicht wenigstens theoretisch die Möglichkeit besteht, daß der Bejahung der Schuldfrage des stark verdächtigen Täters Bedenken entgegenstehen. Deshalb genügt m. E. zur Festnahme bei Ausübung der Tat das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts[27]). Denn die aus einem etwaigen Fehlgriff entstehenden Schäden werden meist bald beseitigt sein; entweder stellt die Strafvollstreckungsbehörde ihren Irrtum fest (oder aber der allein zum Erlaß des Haftbefehls befugte Richter) oder das Parlament verlangt nach Feststellung des Fehlers gemäß Art. 37 Abs. 3 RV. die Aufhebung der Haft und Sistierung des Strafverfahrens.

Unter Festnahme im Sinne von Art. 37 RV. ist nach dem Reichsgericht[28]) zu verstehen: „Jede Freiheitsentziehung, die auf gesetzlicher Grundlage zu dem Zweck vorgenommen wird, die Durchführung der strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Festgenommenen wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung sicherzustellen." Hierunter fällt auch die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO. Erfolgt die Festnahme bei der Ausübung der Tat, so wird der Fortgang des Verfahrens nicht davon berührt, daß die Aufhebung derselben stattfindet. Eine Genehmigung des Reichstages zur Weiterführung ist dann nicht erforderlich. Dem Parlament bleibt lediglich die Möglichkeit, nach Art. 37 Abs. 3 RV. Sistierung des Verfahrens zu verlangen[29]). Soll jedoch nach der Freilassung eine abermalige Verhaftung des Abgeordneten in demselben Verfahren vorgenommen werden, so ist selbstverständlich die Genehmigung des Hauses nach Art. 37 Abs. 1 und 2 RV. eine von Amts wegen zu berücksichtigende strafprozessuale Voraussetzung[30]).

Wenn ein Abgeordneter also bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages festgenommen ist, bedarf es hierzu keiner Genehmigung des Parlaments. Es wird in der Literatur jedoch von

---

[27]) So auch Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff. und die dort Zitierten.

[28]) RGStr. Bd. 59 S. 113 ff.

[29]) So RGStr. Bd. 59 S. 114, 115; ebenso Hatschek I S. 463; Prot. d. NatVers. Bd. 336 Anl. Nr. 391 S. 271, 273; Meiser in BayRpflZ. 1923 S. 162; Loewe-Rosenberg Bem. 7 f zu § 6 EG.StPO.

[30]) Hatschek I S. 463; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; Prot. d. NatVers. Bd. 336 S. 273.

einigen Schriftstellern geltend gemacht[31]), daß, wenn auch in diesem Falle keine vorgängige Genehmigung des Parlaments erforderlich sei, diese doch nachträglich nachgesucht werden müsse. Zur Begründung dieser Ansicht führen sie an, daß die Entscheidung der Frage, ob im konkreten Falle wirklich eine Ausnahme von der Regel begründet sei, dem Parlament allein zustehe. Da das Parlament nicht an die Ansicht des Gerichts über diese Frage gebunden sei, sei es erforderlich, daß unmittelbar nach der erfolgten Verhaftung das Parlament durch die Vermittlung der Minister — im Reiche des Reichskanzlers — benachrichtigt werde und die Erlaubnis zur Fortsetzung der Haft zu erbitten sei.

Dieser Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, daß sie in dem Wortlaut des Art. 37 RV. keinerlei Stütze findet. Es wird dort lediglich eine Ausnahme von der Regel statuiert; Ausnahmegesetze sind aber stets auf das strikteste zu interpretieren, und deshalb ist für eine derartige Auslegung kein Raum. Selbst eine Mitteilungspflicht von der erfolgten Verhaftung dem Parlament gegenüber ist aus Art. 37 RV. nicht herzuleiten. Glaubt das Parlament, die Voraussetzungen für den Ausnahmefall des Art. 37 Abs. 1 RV. seien nicht gegeben, so kann es auf seine Initiative hin die Prüfung der Frage vornehmen. Bei dieser Prüfung wird allerdings zu untersuchen sein, ob die Ergreifung „bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächsten Tages" erfolgte; ferner auch, ob eine Straftat vorliegt[32]). Verneint das Parlament die Zulässigkeit der Verhaftung, so ist der Weg, seine Ansicht durchzusetzen, das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. zu stellen und so die Aufhebung der Haft zu erreichen[33]).

Ist ein Strafverfahren schon vor Beginn der Sitzungsperiode eingeleitet worden, so kann es ohne Rücksicht, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht, fortgesetzt werden; das gleiche gilt für den Fall, daß der zum Abgeordneten Gewählte vor Beginn der Sitzungsperiode verhaftet worden ist. Denn nach dem Wortlaut des Art. 37 RV. darf der Abgeordnete während der Sitzungsperiode weder zur Verantwortung gezogen noch verhaftet werden. Würde man annehmen wollen, das Verbot erstrecke sich auch auf bereits anhängige Verfahren oder verhängte Haft, so wäre das nach Art. 37 Abs. 3 RV. dem Haus zustehende Recht in der ausdrücklichen Formulierung unverständlich, da dann die Fälle des Art. 37 Abs. 3 RV. bereits durch Abs. 1 u. 2 erfaßt würden[34]).

---

[31]) So z. B. v. Rönne, Preuß. StR. I S. 315; Tudichum, StR. S. 202.
[32]) So auch Hatschek I S. 462.
[33]) Siehe hierzu Sontag S. 49.
[34]) So auch RGStr. Bd. 27 S. 386, Bd. 38 S. 179; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.

Dies wird einstimmig auch in der Literatur angenommen[35]). Das Verbot des Verhaftens schließt dagegen eine Inhaftierung auf Grund eines vor Beginn der Sitzungsperiode erlassenen, aber noch nicht vollstreckten Haftbefehls aus. Die Vollstreckung des Haftbefehls entfällt. Sie ist erst möglich, nachdem die Sitzungsperiode beendet oder die Genehmigung des Hauses erteilt ist oder aber der Abgeordnete auf irgendeine Weise seine Abgeordneteneigenschaft verliert[36]). Der Haftbefehl wird nicht ungültig, nur seine Wirksamkeit ist bis zur Schließung des Parlaments gehemmt[37]). Der Erlaß eines Haftbefehls während der Sitzungsperiode selbst war nach dem Verfassungsrecht unter der alten Reichsverfassung an sich zulässig — z. B. zum Zwecke der Nachsuchung der Genehmigung oder der sofortigen Verwirklichung und Vollstreckung nach der Schließung des Reichstages. Nach dem geltenden Verfassungsrecht ist an sich der Erlaß eines Haftbefehls während der Sitzungsperiode gegen einen Abgeordneten auch zulässig; jedoch wird die Erteilung einer Ausfertigung eines Haftbefehls gegen einen Schuldner, der Abgeordneter ist, an den Gläubiger wegen der darin zu erblickenden Beschränkung der persönlichen Freiheit mit Recht als unzulässig bezeichnet. (Näheres siehe Entsch. d. OLG. Stettin in JW. 1927 I S. 466 und die Fußnote von Giese daselbst.) In dem Falle, daß der Abgeordnete auf Grund von Sicherheitsleistungen freigelassen worden ist und von neuem inhaftiert werden soll, bedarf es der Genehmigung des Parlaments; zwar wird der Haftbefehl nicht erneuert, aber es handelt sich um eine neue Verhaftung.

Bei der Wiederergreifung eines entflohenen Abgeordneten handelt es sich um eine Fortsetzung der alten Haft, die ohne erneute Genehmigung des Parlaments zulässig ist[38]).

---

[35]) Siehe Sontag S. 63; Laband, StR. I S. 360; Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; Finger, StR. I S. 442; Weißmann in ZStW. Bd. 35 S. 391; Laband in DJZ. 1916 S. 658; Giese Bem. 4 zu Art. 37; Anschütz Bem. 3 zu Art. 37; Haunß in GoltdArch. Bd. 58 S. 399 ff.; Meiser in BayRpflZ. S. 163; Loewe-Rosenberg Bem. 7 E Abs. 2 zu § 6 EG.StPO.; RGStr. in DJZ. 1921 Sp. 76 = LZ. 1920 S. 900.

[36]) Flögel in JR. 1925 S. 1031 ff.; ebenso Weißmann in ZStrW. Bd. 35 S. 407; Sontag S. 60; RGStr. Bd. 38 S. 180; der StaatsgerHof zum Schutze d. Republ. in d. Beschl. vom 18. August 1925, StR. Tgb. 961 u. 969/25, 14a I 82/24.

[37]) So Sontag S. 46.

[38]) Siehe hierzu Sontag S. 47.

§ 11.

Einwirkungsmöglichkeit des Hauses auf bereits anhängige Strafverfahren, Haft und sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit der Abgeordneten.

Der Art. 37 Abs. 3 RV. bestimmt, daß auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Sitzungsperiode jedes Strafverfahren, jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit aufzuheben sind.

Diese Bestimmung ist die Ergänzung des Privilegs, das durch Art. 37 Abs. 1 und 2 RV. gewährt wird. Hierdurch wird dem Parlament die Möglichkeit einschneidendster Eingriffe in die Rechtspflege zugunsten seiner Mitglieder und damit für die ungestörte Tätigkeit des Parlamentes selbst gegeben. Es unterscheidet sich in ganz wesentlichen Punkten von dem Immunitätsprivileg des Art. 37 Abs. 1 und 2 RV. Während sich der Schutz der Unverantwortlichkeit des außerberuflichen Verhaltens nach Art. 37 Abs. 1 und 2 RV. nur auf solche Amtshandlungen erstreckt, die während der Sitzungsperiode vorgenommen sind, erfaßt das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. auch solche behördlichen Eingriffe, die entweder vor der Sitzungsperiode erfolgt sind oder trotzdem sie während der Sitzungsperiode erfolgen, unter die Ausnahmebestimmung des Abs. 1 fallen[1]). Diese weitgehenden Eingriffe setzen allerdings eine Tätigkeit des Parlaments aus eigener Initiative zur Sistierung der Rechtspflege voraus, während es zur Beseitigung der Wirkungen der Immunität nach Art. 37 Abs. 1 u. 2 RV. Sache der Behörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft bzw. des zur Privatklage Berechtigten) ist, durch ihre Tätigkeit eine Genehmigung des Parlaments und damit die Möglichkeit des Vorgehens im Rahmen der Gesetze zu erzielen. Von Bedeutung ist dieser Unterschied, wie wir im nächsten Paragraphen der Abhandlung noch näher sehen werden, u. a. für die Frage der Verjährung.

Und schließlich sind zwar hier in materieller Hinsicht die durch das Privileg gedeckten Fälle lediglich eine Ergänzung der in Art. 37 Abs. 1 u. 2 RV. gewährten Privilegien, jedoch ist bei der Prüfung der Frage, ob ein derartiges Verlangen zu stellen ist oder nicht, eine Prüfung der Rechtslage auf breitester Grundlage erforderlich, da durch dieses Privileg dem Parlament die Möglichkeit gegeben ist, seiner Ansicht gegenüber der Einstellung der Gerichte im Hinblick auf das Immunitätsprivileg nach Abs. 1 und 2 Geltung zu verschaffen.

---

[1]) Siehe hierzu Hatschek I S. 468.

Das Verlangen kann sich richten auf die Sistierung eines jeden Strafverfahrens, jeder Haft und sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit. Im Gegensatz zu der unter der alten Reichsverfassung herrschenden Ansicht, daß das Verlangen des Parlaments bei dem Strafvollstreckungsverfahren nicht möglich sei, besteht nach Art. 37 Abs. 3 RV. kein Zweifel mehr, daß auch das Strafvollstreckungsverfahren hierunter fällt. Wenn auch nicht mit Hatschek[2]) anzunehmen ist, daß der Begriff „jedes Strafverfahren" im Sinne von Art. 37 Abs. 3 RV. die Strafvollstreckung mit umfaßt — Hatschek vertritt auch zu Unrecht die Ansicht, daß nach der a.RV. das Verlangen nach Art. 31 Abs. 4 bei der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe möglich gewesen sei —, so wird die Strafvollstreckung doch erfaßt von dem Begriff der sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit. Es kann also auch ein Abgeordneter, der zur Zeit seiner Wahl sich in Strafhaft befindet, durch ein auf Aufhebung der Strafhaft gerichtetes Verlangen des Parlaments für die Abgeordnetentätigkeit gewonnen werden. Im englischen Staatsrecht hat sich dieser Standpunkt ebenfalls durchgesetzt, während in Frankreich sich keine feste Einstellung herausgebildet hat[3]).

Der Begriff „jede Haft" im Sinne von Art. 37 Abs. 3 RV. umfaßt auch die gegen einen Abgeordneten verhängte Haft wegen Zeugnisverweigerung vor Zivilgerichten (§§ 380, 390 ZPO.) oder vor den Strafgerichten (§§ 50, 69 StPO.); ebenso die Haft nach § 890 ZPO., die sich gleichfalls als Strafvollstreckung darstellt[4]). Auch das Disziplinarverfahren ist ein Strafverfahren und unterliegt auf Verlangen des Parlaments der Sistierung bis zur Beendigung der Sitzungsperiode.

Für das Verlangen ist es gänzlich gleichgültig, in welchem Stadium sich das Verfahren in diesem Augenblick befindet, mag es sich um ein Vorbereitungsverfahren der Staatsanwaltschaft handeln oder schon ein Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen sein.

Zur Prüfung der Frage, ob das Verlangen zu stellen sei, hat das Parlament besonders sorgfältig zu untersuchen, ob das Interesse des Parlaments an der Teilnahme des verhafteten oder verfolgten Abgeordneten an den Sitzungen das Interesse der Strafrechtspflege und damit des Staates an einem geordneten Lauf derselben übersteigt und ob nicht politische Erwägungen Anlaß zu dem Vorgehen gegen den Abgeordneten gegeben haben. Zur Prüfung dieser Frage muß das Parlament sich durch Aktenstudien die erforderliche Einsicht in die Verhältnisse ver-

---

[2]) Hatschek I S. 469.
[3]) Näheres siehe bei Hatschek I S. 469.
[4]) So auch Hatschek I S. 470.

schaffen; ein Recht auf Einfordern der Akten und Einsichtnahme in dieselben wird dem Parlament deshalb einzuräumen sein[5]). Hieraus glaubt Hatschek[6]) zur Erreichung dieses Zieles einen Beschluß des Reichstages vom 14. Jaunar 1882 als gerechtfertigt ansehen zu müssen:

„Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Landesregierungen zu ersuchen, sämtlichen Gerichten durch eine Generalverfügung aufzugeben, in allen Fällen, in welchen die Verhaftung eines Abgeordneten während einer Sitzungsperiode erfolgt, dem Reichskanzler davon unverweilt auf dem kürzesten Wege und unter gedrängter Darstellung der Gründe behufs Mitteilung an den Reichstag Kenntnis zu geben."

Aber dieser Beschluß trifft den Kern der Frage nicht; denn heute ist eine Verhaftung des Abgeordneten ja nur noch im Falle der Ergreifung bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages möglich. In diesem Falle, der ja auch seine Korrektur nach Art. 37 Abs. 3 RV. finden kann, wie auch im Falle des Art. 37 Abs. 3 RV. selbst ist es ausschließlich Sache des Parlaments, für die Kenntnis seiner Grundlagen für die Beurteilung Sorge zu tragen. Denn es wäre widersinnig, wollte man der Justiz als Trägerin der Strafrechtspflege zumuten, daß sie in jedem Falle der Verhaftung eines Abgeordneten dem Parlament gleichsam nahelegt, das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. zu stellen.

Auch hier, bei dem Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV., gilt wieder der Grundsatz der Spezialität; das Verlangen des Hauses muß sich auf die Aufhebung der Haft oder der sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten oder Sistierung des Strafverfahrens gegen ihn wegen einer ganz bestimmten Straftat richten, und nur wegen dieses ganz bestimmten, in dem Verlangen zum Ausdruck gebrachten Strafverfahrens, Haft oder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit hat Einstellung bzw. Aufhebung für die Dauer der Sitzungsperiode durch das Gericht zu erfolgen. Hierdurch wird natürlich dem Parlament nicht die Möglichkeit genommen, das Verlangen auf mehrere Strafverfahren wegen verschiedener oder auch gleichartiger Delikte zu richten[7]).

Der Antrag, das Verlangen zu stellen, wird meist als beschleunigter eingebracht (gemäß § 23 Abs. 2 RTGO. für Reichstagsabgeordnete). Aus dem Grundsatz der Spezialität ergibt sich, daß eine genaue Formulierung des Antrags notwendig ist.

Bei der Frage, ob das Verlangen zu stellen sei, ist das Parlament völlig ungebunden.

---

[5]) So auch richtig Hatschek I S. 471.
[6]) Hatschek I S. 472.
[7]) Siehe Hatschek I S. 473.

Nachdem wir so herausgeschält haben, daß gegenüber einem vor Beginn der Sitzungsperiode eingeleiteten Strafverfahren das Parlament nur das Recht hat, nach Art. 37 Abs. 3 RV. Sistierung des Verfahrens zu verlangen und auf der anderen Seite bei während der Session eingeleiteten Verfahren die Genehmigung strafprozessuale Voraussetzung ist, sei kurz noch ein zwischen beiden liegender Fall gestreift. Wie verhält es sich, wenn ein rechtmäßig während der Sitzungsperiode eingeleitetes Strafverfahren wieder beseitigt werden soll?

Zunächst ist die Zulässigkeit eines Eingriffes in die Rechtspflege selbst dann zu bejahen, wenn das Verfahren auf Grund erteilter Genehmigung während der Sitzungsperiode ordnungsmäßig anhängig geworden ist[8]). Ist nun das während der Sitzungsperiode ordnungsmäßig anhängig gewordene Verfahren infolge Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses wieder zur Einstellung zu bringen oder handelt es sich gar nicht technisch um eine Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses, sondern in Wirklichkeit um ein Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV.?

Eine Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses mit rückwirkender Kraft ist in den Konsequenzen unhaltbar; denn dann würden die gerade im Vertrauen auf den Genehmigungsbeschluß vorgenommenen richterlichen Handlungen ungültig. Ein derartiger Eingriff in die Rechte der Rechtspflege sollte aber nach dem Sinne der Verfassungsbestimmungen nicht ermöglicht werden. Aber auch eine ex-nunc-Wirkung des Beschlusses ist nicht ohne Bedenken, und zwar einmal deshalb, weil die Befugnisse des Parlaments bei anhängigen Verfahren sich nur auf das Aufhebungsverlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. beschränken, und zum anderen, weil die Rechtswirkungen einmal erteilter Ermächtigungen sich nur da durch einfachen Widerruf beseitigen lassen, wo dies durch positive gesetzliche Vorschriften bestimmt ist[9]).

Wenn auch das Ergebnis bei der Annahme, daß der Genehmigungsbeschluß wieder aufgehoben werde, in den Wirkungen dem Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. gleichkommt, so wird man doch den Beschluß als Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. anzusehen haben, da dann der Eingriff in die Rechtspflege auf eine reichsgesetzliche Bestimmung gestützt werden kann. Denn dann wird man dem Grundsatz der strikten Interpretation der Privilegien gerecht, und andererseits wird durch das Erfordernis, das der Grundsatz der Spezialisierung an das Verlangen stellt, eine unzweideutige Formulierung im Interesse der Rechtspflege gewährleistet.

[8]) Siehe hierzu Bertram in Recht 1922 S. 81 ff.

[9]) Siehe Bertram in Recht 1922 S. 81 ff. in Verbindung mit RGStr. Bd. 33 S. 71 und Laband, StR. I S. 357.

Daß unter Art. 37 Abs. 3 RV. auch während der Sitzungsperiode ordnungsmäßig eingeleitete Verfahren fallen, haben wir schon bei der Behandlung des Ausnahmefalles des Art. 37 Abs. 1 RV. gesehen [10]). Ein Zweifel besteht bei der weiten Fassung „jedes Strafverfahren" nicht.

Zu untersuchen ist noch kurz die Frage, ob die Vollstreckung von Strafhaft im Anschluß an genehmigte Untersuchungshaft nach Art. 37 Abs. 2 RV. einer nochmaligen Genehmigung bedarf. Das hanseatische OLG. [11]) hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in diesem Falle es einer erneuten Aufhebung der Immunität nach Art. 37 Abs. 2 RV. bedürfe. Als Begründung für diese Ansicht wird geltend gemacht, daß es sich bei der Untersuchungs- und Strafvollstreckungshaft um ganz verschiedene — wenigstens in den Voraussetzungen und Wirkungen voneinander abweichende — Arten der Freiheitsbeschränkung handele. Deshalb bedürften sie jeweils einer besonderen Genehmigung des Parlaments.

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß nach Art. 37 Abs. 1 RV. die Genehmigung zur Verhaftung erforderlich ist, also zur Inhaftnahme, nicht dagegen zur Inhaftbehaltung. Die Inhaftbehaltung des Abgeordneten wird durch die Genehmigung zur Inhaftnahme gedeckt. Ob sich diese Inhafthaltung als Untersuchungs- oder Strafhaft darstellt, ist für die Frage der Genehmigung des Parlaments bedeutungslos unter der Voraussetzung, daß die Inhaftierung nicht durch Haftentlassung unterbrochen wird. „Die an die Untersuchungshaft sich unmittelbar anschließende Strafhaft ist keine neue Beschränkung der persönlichen Freiheit, sondern sie ist der Vollzug der vom Parlament genehmigten Freiheitsbeschränkung wegen einer bestimmten mit Strafe bedrohten Handlung." [12]) Art. 37 Abs. 2 RV. kommt bei der Strafvollstreckung nicht in Frage, wenn die Inhafthaltung auf Grund einer bereits genehmigten Verhaftung fortgesetzt wird [13]).

Die Auslegung, die das hanseatische OLG. dem Art. 37 RV. gibt, führt auch zu einem völlig unbefriedigenden Ergebnis. Denn man müßte nach dieser Ansicht eine erneute Genehmigung des Parlaments einholen, nachdem der Abgeordnete durch Ausspruch des Gerichts für schuldig erklärt und mit Strafe belegt worden ist, obwohl eine Genehmigung zur Inhaftierung des lediglich verdächtigen Abgeordneten durch das Parlament erfolgt ist. Praktisch käme es dann darauf hinaus, daß der Abgeordnete freigelassen werden müßte; denn die Genehmigung zur Strafvollstreckung der durch das Urteil erkannten Strafe könnte erst nach Rechtskraft des Urteils eingeholt werden. Bis zum Zeitpunkt der

---

[10]) Siehe die Ausführungen in § 10 dieser Abhandlung.
[11]) HansOLG. in JR. 1925 Nr. 1963.
[12]) So auch Guckenheimer in JR. 1925 I S. 1171.
[13]) Näheres bei Guckenheimer in JR. 1925 I S. 1171 ff.

Erteilung der Genehmigung — das Genehmigungsverfahren wird sicherlich längere Zeit in Anspruch nehmen — könnte der Abgeordnete nicht mehr auf Grund der Genehmigung für die Untersuchungshaft in Haft gehalten werden, da diese Haft nicht genehmigte Strafvollstreckungshaft ist.

Hierdurch werden auch die Immunitätsrechte nicht eingeengt, denn das Parlament hat stets die Möglichkeit, das Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 RV. zu stellen.

§ 12.

Der Einfluß der Immunität auf die Verjährung.

Das Verhältnis zwischen dem Privileg der Unverantwortlichkeit des außerberuflichen Verhaltens und der Verjährungsfrist wird durch § 69 Abs. 1 StGB. geregelt. § 69 Abs. 1 StGB. bestimmt in der ihm durch die lex Rintelen vom Jahre 1893 gegebenen Form:

„Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung."

Diese Regelung hatte sich als unbedingt erforderlich herausgestellt. Im Jahre 1891 hatte der Reichstag in einem Beschluß seine Meinung über die Immunität der Abgeordneten dahin zum Ausdruck gebracht, daß die Immunität auch während der nach Art. 26 a.RV. erfolgten Vertagung fortdauere. Das den Abgeordneten gewährte Privileg der Unverantwortlichkeit des außerberuflichen Verhaltens sollte aber nicht den Sinn haben, daß die durch das Privileg bewirkte Unterbrechung der Strafverfolgung dazu führte, Straffreiheit zu gewähren. Deshalb mußte eine Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist der Strafverfolgung nach dem Satze „agere non valenti, non currit praescriptio" herbeigeführt werden. Es bedurfte aber zur Durchführung dieses Satzes eines ausdrücklichen Ausspruches im Gesetz. Denn nach den allgemeinen Regeln beginnt die Unterbrechung der Verjährung erst mit der ersten Untersuchungshandlung. Für eine Untersuchung gegen einen Abgeordneten während der Sitzungsperiode ist aber Voraussetzung die Genehmigung des Parlaments; wird die Genehmigung verweigert, so entfällt damit die Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährung.

In Deutschland ist durch die Bestimmung des § 69 Abs. 1 StGB. das Ruhen der Verjährung während der Zeit, während welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder

nicht fortgesetzt werden kann, ausdrücklich normiert; und zwar tritt das Ruhen der Verfolgungsverjährung automatisch ein in dem Augenblick, in dem die Immunität dem Abgeordneten zukommt, also mit dem Beginn der Sitzungsperiode. Der Nachteil, der hierdurch dem Abgeordneten erwächst, zeigt sich bei den Delikten, die in kurzer Zeit verjähren (z. B. Privatklagen wegen Beleidigung in drei Monaten und — wenn sie durch die Presse begangen sind — in sechs Monaten); denn dann kann der Abgeordnete noch nach Jahren einer Verfolgung ausgesetzt sein, wenn das Parlament, wie es Gewohnheitsrecht zu werden scheint, sich während der Wahlperiode stets nur vertagt.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland geltenden automatischen Ruhen der Verfolgungsverjährung tritt in Frankreich aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Verjährung einer jeden Klage dadurch unterbrochen wird, daß der klagende Teil eine Prozeßhandlung vornimmt, die Unterbrechung der Verjährung erst mit dem Gesuch der verletzten Partei an die parlamentarische Körperschaft um Genehmigung der gegen den immunen Abgeordneten gerichteten Strafverfolgung ein [1]).

Durch die lex Rintelen, durch die der Satz 1 und der Abs. II dem § 69 StGB. hinzugefügt wurde, ist erst das Ruhen der Strafverfolgungsverjährung gegen Abgeordnete bestimmt worden. Nach der bis 1893 geltenden Fassung des § 69 Abs. 1 StGB., der dem heutigen Satz 2 des Abs. 1 entsprach, fand ein Ruhen der Verfolgungsverjährung nicht statt, denn dazu mußte es sich um eine Vorfrage handeln und die Entscheidung dieser Vorfrage in einem anderen Verfahren getroffen werden. Von einer Vorfrage im Sinne dieser Bestimmnug kann aber nur in den Fällen gesprochen werden, die die Beantwortung der Schuldfrage betreffen. Die Entscheidung des Parlaments steht jedoch zum Gegenstand des Verfahrens selbst in keiner Beziehung. Auch ist die Art der Willensermittlung des Parlaments kein besonderes Verfahren im Sinne des § 69 StGB. in der alten Fassung [2]).

Nach dem geltenden Verfassungsrecht ergeben sich hinsichtlich des Ruhens der Verfolgungsverjährung im einzelnen folgende Fälle [3]):

Verübt der Abgeordnete vor Beginn der Sitzungsperiode eine strafbare Handlung, ohne daß er bis zur Eröffnung der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen ist, so beginnt nach § 67 StGB. die Verjährung mit dem Tage zu laufen, an dem die Straftat begangen worden ist. Durch die Sitzungsperiode wird die Verjährung automatisch zum Ruhen gebracht. Nach der Schließung der Sitzungsperiode läuft die alte Ver-

---

[1]) So auch RGStr. Bd. 23 S. 185 ff.
[2]) Siehe hierzu Hatschek I S. 476; RGStr. Bd. 23 S. 185 f.
[3]) Dieselben Fälle schält auch Hatschek I S. 476 heraus.

jährungsfrist gleichfalls automatisch weiter. Eröffnungs- und Schließungstag sind in den Lauf der Verjährung einzubeziehen.

Begeht der Abgeordnete während der Sitzungsperiode ein Delikt, ohne daß es sich um den Ausnahmefall des Art. 37 Abs. 1 RV. — der Ergreifung bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages — handelt, so ruht die Verjährung vom zweiten Tag nach der Tat (während der vorhergehenden Tage kann er ja nach Art. 37 Abs. 1 RV. noch ergriffen werden!) bis zum Schluß der Session. Durch die Genehmigung des Parlaments zur Verfolgung oder Verhaftung wird die Verjährungsfrist wieder in Lauf gebracht.

Sind gegen den Abgeordneten schon vor Beginn der Sitzungsperiode Untersuchungshandlungen vorgenommen worden oder ist der Abgeordnete bei Ausübung der Tat oder am nächstfolgenden Tage während der Sitzungsperiode festgenommen worden, und verlangt das Parlament nach Art. 37 Abs. 3 RV. Sistierung des Verfahrens, so läuft die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Begehung der Tat bis zu dem Tage des Beschlusses des Parlaments um Sistierung einschließlich. Das Ruhen der Verjährung beginnt mit dem auf den Beschluß folgenden Tag [4]) und dauert bis zum Schluß der Session.

Eine trotz des Parlamentsbeschlusses vorgenommene richterliche Handlung bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung. Sie ist durch Gerichtsbeschluß rückgängig zu machen [5]).

IV. Teil.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten und seine Sonderstellung bei Beschlagnahme und Durchsuchung nach Art. 38 RV.

§ 13.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 RV.

Nach dem vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geltenden Recht stand dem Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu. Zwar wurde ein solches von einer Anzahl Schriftsteller für Reichstagsabgeordnete aus Art. 30 a.RV. — für Landtagsabgeordnete aus § 11

---

[4]) So außer Hatschek I S. 477 auch Olshausen zu § 69 Anm. 1 c u. a.
[5]) So auch Hatschek I S. 477.

StGB. — hergeleitet; aber, wie wir schon gesehen haben [1]), war diese Ansicht unrichtig. Jedoch machte sich stets ein Bedürfnis nach einem Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten in demselben Umfange wie das nach § 53 StPO. den Rechtsanwälten, Seelsorgern und Ärzten zustehende bemerkbar.

Auch in England haben wir kein Recht auf Zeugnisverweigerung; aber das Haus geht gegen jeden gegen den Abgeordneten gerichteten Versuch des Richters auf Zeugniszwang vor. Das Parlament ist ein high court, dem sich alle Gerichte des Landes unterzuordnen haben [2]). In Frankreich dagegen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht seit dem Jahre 1830; es ist eine Folge der scharf durchgeführten Dreiteilung der Staatsgewalt und der daraus fließenden Unmöglichkeit, daß die Gerichte irgendeine Kontrolle des Parlaments und seiner Verhandlungen ausüben. Auch in Belgien ist aus diesem Grunde die Zeugnisverweigerung der Abgeordneten für zulässig erklärt worden [3]).

In Deutschland war trotz aller bisher im Parlament darauf gerichteten Bestrebungen ein Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten nicht geschaffen worden. Lediglich hinsichtlich der Zeugnispflicht der Abgeordneten bestanden die noch heute in Kraft gebliebenen Bestimmungen, daß eine Vernehmung des Abgeordneten während der Sitzungsperiode und während seines Aufenthaltes am Orte der Versammlung in einem Zivil-, Straf- oder militärgerichtlichen Verfahren nur an diesem Orte vorgenommen werden konnte, es sei denn, daß das Parlament seine Genehmigung zu einer außerhalb des Tagungsortes stattfindenden Vernehmung gab (siehe §§ 382, 402 ZPO., §§ 49 (50), 72 StPO., §§ 207 ff. MStPO.). Erst durch Art. 38 RV. ist ein Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten geschaffen worden. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 RV. bestimmt bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes:

„Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben."

Zwar haben wir schon bei der Erörterung der Immunität nach Art. 37 RV. gesehen, daß nach der Fassung des Art. 37 RV. die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses gegen Abgeordnete während der Sitzungsperiode nicht angewandt werden kann. Jedoch ist erst durch Art. 38 RV. ein hiervon wohl zu unterscheidendes zeitlich unbe-

[1]) Siehe hierzu die Ausführungen in § 4 und besonders in § 7 dieser Abhandlung.

[2]) So auch Hatschek I S. 488.

[3]) So Hatschek I S. 488.

schränktes Zeugnisverweigerungsrecht geschaffen worden. Lediglich für das bürgerlich-rechtliche Streitverfahren war möglicherweise ein Zeugnisverweigerungsrecht für Abgeordnete vor dem Inkrafttreten der RV. vom 11. August 1919 aus § 383 Nr. 5 ZPO. herzuleiten[4]). Nach dem heutigen Recht wird die Materie durch das unbedingt vorgehende Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 38 RV., das auch umfassender ist, erschöpfend geregelt.

Die positive gesetzliche Vorarbeit für das Zeugnisverweigerungsrecht wurde durch einen im Jahre 1917 eingesetzten besonderen Verfassungsausschuß geleistet. Dieser arbeitete einen Entwurf aus, der als Abs. 2 dem Art. 38 a.RV. zugefügt werden sollte:

„Die Mitglieder des Reichstags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben, oder denen sie in Ausübung ihres Berufes solche anvertrauten, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.

Auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben."[5])

Der Unterschied gegenüber Art. 38 Abs. 1 RV. beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß Art. 38 RV. eine Ausdehnung auf Landtagsabgeordnete vornimmt und die Sonderstellung der Abgeordneten hinsichtlich der Beschlagnahme auf die Beschlagnahme von Schriftstücken beschränkt.

Den am 30. März 1917 gefaßten Beschluß nahm der nicht veröffentlichte Entwurf zur Reichsverfassung in § 51 auf[6]), der als § 56 in den ersten veröffentlichten Entwurf der Reichsverfassung vom 20. Januar 1919 überging. Der Entwurf der RV. vom 17. Februar 1919 brachte in Art. 59 als Abänderung gegenüber § 56 des Entwurfes vom 20. Januar 1919 bei der Bestimmung „auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben" die Beschränkung „auch bezüglich der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben". In dieser Form wurde der Artikel unverändert in den Entwurf vom 21. Februar 1919 hinübergenommen, der der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Unverändert wurde er schließlich als Art. 38 in die Reichsverfassung aufgenommen, nachdem sowohl in dem Verfassungsausschuß wie in der Nationalversammlung selbst mehrfache Änderungs-

---

[4]) Siehe Kaeckell in ZStrW. Bd. 41 S. 710; Laband I S. 357 und dort Zitierte.

[5]) Siehe Reichstagsdrucksachen 1914—1917 Nr. 1104.

[6]) So bei Triepel, Quellen zum deutschen StR. S. 7 ff.; v. d. Pfordten in LZ. 1923 S. 208 ff.

vorschläge abgelehnt wurden. Im einzelnen wird insoweit auf die ausführliche Abhandlung von v. d. Pforten verwiesen[7]).

Materiell gewährt das Privileg ein Recht auf Zeugnisverweigerung hinsichtlich der dem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes anvertrauten Tatsachen und über die anvertrauenden Personen, ferner die Personen, denen er in Ausübung des Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut hat, sowie über diese Tatsachen selbst. Über die Art des Verfahrens, in dem ihm dieses Recht zusteht, bestimmt Art. 38 RV. nichts. Deshalb gehört hierher jedes Verfahren, in dem eine Zeugenvernehmung stattfinden kann: Zivil-, Straf- und Verwaltungsstreitverfahren; ja selbst Beweiserhebungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses[8]).

Mit Recht erklärt Kaeckell[9]), daß aus der Anknüpfung „Auch in Beziehung auf die Beschlagnahme von Schriftstücken stehen ... Art. 38 I Satz 2 RV." zu folgern ist, daß auch sonst alle Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht bei Abgeordneten gelten, die die einzelnen Verfahrensvorschriften für die anderen gleichartigen Zeugnisverweigerungsrechte enthalten. So wird das Zeugnis dann nicht mehr verweigert werden dürfen, wenn der Anvertrauende den Abgeordneten von seiner Schweigepflicht entbindet (vgl. § 385 Abs. 2 ZPO., § 53 StPO., § 188 Abs. 2 MStPO.).

Wegen der Gleichheit des Rechtsgrundes — der ungestörten Berufsausübung — wird man den Abgeordneten hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechtes den in § 53 StPO. benannten Personen gleichstellen müssen; nicht den in § 52 StPO. benannten. Der praktische Unterschied ist der, daß eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht bei Abgeordneten nicht erforderlich ist, während bei den nach § 52 StPO. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen eine Belehrung über ihr Recht zu erfolgen hat[10]).

Der Abgeordnete hat ferner die tatsächlichen Voraussetzungen seines Zeugnisverweigerungsrechtes glaubhaft zu machen[11]). Ob allerdings, wie Kaeckell annimmt, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß § 383 Abs. 3 ZPO. selbst dann, wenn der Abgeordnete von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nicht Gebrauch macht, eine Vernehmung auf Tatsachen nicht gerichtet werden darf, in Ansehung derer eine Ver-

---

[7]) v. d. Pfordten in LZ. 1923 S. 208 ff.

[8]) So Kaeckell in ZStrW. Bd. 41 S. 710 ff.; Finger, StR. S. 235; Flögel in JR. 1925 I S. 1040.

[9]) In ZStrW. Bd. 41 S. 710 ff.

[10]) So RGStr. Bd. 54 S. 39; siehe auch Kaeckell in ZStrW. Bd. 41 S. 710 ff.

[11]) Siehe § 386 ZPO., § 55 StPO., § 191 MStGO.

letzung der von dem Abgeordneten zu erwartenden Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann, erscheint mir zweifelhaft. Eine derartige Auslegung ist wohl kaum mit dem Wortlaut des Privilegs vereinbar; auch die uneingeschränkte Verzichtbarkeit widerspricht dem.

Das Zeugnisverweigerungsrecht steht lediglich dem Abgeordneten zu, nicht etwa auch der Person, die anvertraut hat oder der Tatsachen anvertraut worden sind [12]).

§ 14.

Die Beschlagnahme von Schriftstücken nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 RV.

Durch den Satz 2 des Art. 38 Abs. 1 RV. werden die Abgeordneten hinsichtlich der Beschlagnahme von Schriftstücken den Personen gleichgestellt, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Hierdurch wird auf die Bestimmungen der §§ 95 und 97 StPO. verwiesen. Durch diese Bestimmung in der Reichsverfassung wird lediglich eine strafprozessuale Vorzugsstellung der Abgeordneten bei der Beschlagnahme geschaffen.

Die geschichtliche Entwicklung ist kurz bei den Ausführungen über das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten gestreift worden. Gerade die Formulierung der Verfassungsbestimmungen in bezug auf Beschlagnahme und Durchsuchungen hat bei den Beratungen lebhafte Auseinandersetzungen hervorgerufen. Auf Antrag des Abgeordneten Cohn wurde die Formulierung „auch bezüglich der Beschlagnahme von Schriftstücken, sowie von Durchsuchungen stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Verweigerungsrecht besitzen" vom Verfassungsausschuß angenommen [1]). Die Hineinbeziehung des „sowie von Durchsuchungen" war ohne jeglichen Sinn, da nach der Strafprozeßordnung die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen bei der Durchsuchung nicht besonders begünstigt sind.

Der Antrag des Abgeordneten Ablaß in der Nationalversammlung, der auf die Hineinbeziehung der §§ 95 und 97 StPO. mit ihrem Wortlaut in die Reichsverfassung ging, scheiterte an der unglücklichen Formulierung, die zu Mißverständnissen führen konnte. Deshalb wurde schließlich auf den Antrag des Abgeordneten Heinze die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Form wiederhergestellt und zur Verfassungsbestimmung erhoben [2]).

---

[12]) Hubrich, Demokr.VerfRecht S. 86; Giese Bem. 3 zu Art. 38 RV.; Flögel in JR. 1925 I S. 1040 u. a.

[1]) Siehe Verhandl. d. NatVers. Bd. 336 Anl. Nr. 391 S. 274, 457.

[2]) Siehe Verhandl. d. NatVers. Bd. 328 S. 2108, Bd. 327 S. 1301, 1327; v. d. Pfordten in LZ. 1923 S. 208 ff.

Aus dieser Entwicklung, vor allem aus der Rückkehr zur Regierungsvorlage, kann Art. 38 Abs. 1 RV. nach seinem Wortlaut nur den Sinn haben, daß dem Abgeordneten bei der Beschlagnahme von Schriftstücken dieselbe Stellung eingeräumt werden sollte wie den zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 StPO. berechtigten Personen. Gegen diese Interpretation wird eingewandt, daß dann die Bestimmung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 RV. sich erübrige, wenn damit lediglich eine Verweisung auf die Strafprozeßordnung zum Ausdruck gebracht werden sollte und den Abgeordneten durch diesen Verweis nur die Vorrechte zuteil werden, die den zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen nach den §§ 95 und 97 StPO. zustehen.

Durch die Verweisung werden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung auch nicht Verfassungsgesetz im Sinne von Art. 76 RV., wie Kiesow andeutet[3]). Dies wäre nur dann der Fall, wenn eine wörtliche Hinübernahme der Bestimmungen der Strafprozeßordnung in die Reichsverfassung nach dem Antrag Ablaß erfolgt wäre. Durch den Verweis wird lediglich bestimmt, daß die Beschlagnahme bei Abgeordneten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung regelt; eine Änderung der entsprechenden Vorschriften mit Wirkung für die Abgeordneten ist demnach ohne Verfassungsänderung möglich.

Eine Aufnahme des Verweises war in Art. 38 RV. aber schon deshalb nötig, weil § 97 StPO. die zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 52 StPO. berechtigten Personen erwähnt und lediglich § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO. sich allgemein auf Personen bezieht, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Bei dieser Formulierung und dem ausdrücklichen Hinweis in der Reichsverfassung ist jedes Bedenken nach der Richtung hin ausgeschlossen, ob § 97 StPO. auch für die auf Grund der Reichsverfassung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Abgeordneten Anwendung findet. Dem Abgeordneten stehen also die gleichen Rechte zu wie einem zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 StPO. Berechtigten.

Da nur die Durchsuchung im Parlamentsgebäude einem Sonderrecht nach Art. 38 Abs. 2 RV. unterstellt ist, genießt der Abgeordnete bei Durchsuchungen auf Grund des Art. 38 RV. im Hinblick auf die nach § 53 StPO. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen keine besonderen Vorrechte.

Die Bestimmung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 RV., daß die Abgeordneten in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken den Personen gleichstehen, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben, bewirkt an sich nur, daß schriftliche Mitteilungen zwischen dem Be-

[3]) Kiesow in DJZ. 1919 Sp. 872.

schuldigten und dem Abgeordneten bei dem letzteren nicht beschlagnahmt werden dürfen, es sei denn, daß der Abgeordnete sich selbst der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei schuldig gemacht hat (§§ 97 StPO., 232 MStPO.). Jedoch ergibt sich aus der Anknüpfung der Bestimmung durch das Wort „auch" die Anwendbarkeit des § 95 Abs. 2 Satz 2 StPO. und § 230 Abs. 2 Satz 2 MStPO. Nach diesen viel weitergehenden Bestimmungen kann der Abgeordnete, wenn er Gegenstände in Besitz hat, welche als Beweismittel für die Untersuchung gegen eine seiner Vertrauenspersonen von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, nicht durch die in § 70 StPO. vorgesehenen Zwangsmittel zur Herausgabe veranlaßt werden (siehe § 95 StPO.).

Diese durch § 95 StPO. gewährte Sonderstellung erstreckt sich jedoch bei Abgeordneten nicht auf jedes Verfahren schlechthin, sondern ist durch Art. 38 RV. eingeengt auf die Verfahren gegen Vertrauenspersonen, die ihm oder denen er in beruflicher Eigenschaft Tatsachen anvertraut hat. Insoweit werden allerdings von der Beschränkung alle Schriftstücke erfaßt.

Nach der Bestimmung des § 97 StPO. sind der Beschlagnahme unmittelbar nur solche Schriftstücke zwischen Abgeordneten und seinem Vertrauensmann entzogen, die „Mitteilungen" enthalten. So wird verhütet, daß z. B. gefälschte Urkunden durch Übergabe an einen Abgeordneten der Beschlagnahme entzogen werden können[4]). Desgleichen fallen Bücher, wenn sie den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, nicht unter das Privileg, da sie keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne der Verfassungsbestimmungen sind[5]).

Selbst diese Mitteilungen unterliegen der Beschlagnahme, wenn dieselbe nicht erfolgt in einem Verfahren gegen den Vertrauensmann, sondern gegen einen Dritten. Denn es fehlt in diesem Falle an dem von § 97 StPO. geforderten Verhältnis, daß der Mitteilende der Beschuldigte sein muß. Wie weit man im einzelnen den Begriff Mitteilungen ziehen will, ist zum größten Teil Tatfrage; eine so formalistische Beschränkung, wie sie Kiesow[6]) ziehen will, wird allgemein nicht vorgenommen werden können.

[4]) So auch richtig v. d. Pfordten in LZ. 1923 S. 212 ff.

[5]) So auch Poetzsch-Heffter S. 199.

[6]) Kiesow in DJZ. 1919 Sp. 872 ff. meint, daß in einem Strafverfahren wegen Beleidigung der Abgeordnete nicht verpflichtet sei, die ihm vom Beschuldigten etwa als Material für eine Anfrage übergebene beleidigende Druckschrift herauszugeben; sie könnte aber bei ihm beschagnahmt werden (§ 95 StPO.); der Brief des Beschuldigten an den Abgeordneten, in welchem er sich als Verfasser dieser Druckschrift bekennt, könnte bei dem Abgeordneten auch nicht beschlagnahmt werden (§ 97 StPO.). Eine Trennung dieser beiden Handlungen des Beschuldigten wird praktisch — vor allem wenn sie zusammenfallen — kaum möglich sein.

Der Beschlagnahme unterliegen diese Mitteilungen nur so lange nicht, als sie sich in den Händen des Abgeordneten befinden. Gelangen sie an einen Dritten, so sind sie beschlagnahmefrei; selbst dann, wenn sie an einen anderen Abgeordneten gelangt sind, weil in diesem Falle der Beschuldigte nicht im Verhältnis einer Vertrauensperson steht.

Trotz dieser an sich klaren Bestimmungen fehlt es in der Literatur nicht an abweichenden Darstellungen. So übersieht Anschütz[7]), wenn er die Beschlagnahme von im Besitz des Abgeordneten befindlichen Schriftstücken für unzulässig erklärt, soweit sie als Beweismittel für Tatsachen dienen sollen, betreffs derer den Besitzern ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 RV. zusteht, daß § 97 StPO. ausdrücklich die Beschlagnahmefreiheit auf schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und der zur Verweigerung berechtigten Person beschränkt. Gänzlich irrig sind die Ausführungen bei Meißner[8]); v. d. Pfordten weist auf die Unrichtigkeit der dortigen Ausführungen mit durchschlagender Begründung hin[9]).

Daß dies Ergebnis nicht nur nach dem Wortlaut, sondern auch inhaltlich zweckentsprechend ist, ergibt sich aus den allgemeinen Erwägungen, die für die Gewährung von Zeugnisverweigerungsrechten maßgebend sind. Die Vorschriften sind nicht als Hemmschuh für die Strafrechtspflege bestimmt, sondern sie sollen einen Ausgleich schaffen bei widersprechenden Interessen zwischen der allgemeinen staatsbürgerlichen Zeugnispflicht und besonderen Berufspflichten oder allgemein menschlichen Pflichten. Unhaltbar wäre es, wenn jedes für eine strafrechtliche Untersuchung belangreiche Schriftstück — z. B. gefälschte Urkunden — der Beschlagnahme durch Aushändigung an eine zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigte Person entzogen werden könnte[10]). Allerdings können sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben; denn bei Durchsuchungen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob im konkreten Fall es sich um beschlagnahmefreie Schriftstücke handelt. Selbst

---

[7]) Anschütz, RV. Anm. 2 zu Art. 38.

[8]) Meißner, Das neue StR. des Reiches und seiner Länder S. 50 führt hierzu aus: „Die Abgeordneten sind von dem in den §§ 94, 95 StPO. enthaltenen Vorschriften befreit, Schriftstücke, die als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung sind, herauszugeben; auch darf diese Art Schriftstücke ihnen nicht gewaltsam weggenommen werden und können sie auch nicht durch Geldstrafe oder Haft gezwungen werden, dieselben vorzulegen oder herauszugeben; sie genießen damit dasselbe Recht, das nahe Anverwandte, der Anwalt, der Geistliche haben." Ein derartiges Recht, wie es Meißner den Abgeordneten einräumen will, haben weder Verwandte noch Ärzte noch Geistliche.

[9]) Siehe v. d. Pfordten in LZ. 1923 S. 214 ff.

[10]) Loewe-Rosenberg, StPO. § 97 Bem. 2; v. d. Pfordten in LZ. 1923 S. 214 ff.

eine Einsicht in die beschlagnahmefreien Stücke bei der Durchsuchung ist unzulässig[11]), denn eine Kenntnisnahme macht die dann festgestellte Beschlagnahmefreiheit meist bedeutungslos. Jedoch muß auf der anderen Seite glaubhaft gemacht werden, daß eine richterliche Durchsicht unzulässig sei, da es sich um ein nach § 97 StPO. beschlagnahmefreies Schriftstück handele. Durch die bloße Behauptung dieser Tatsache kann unmöglich ein Schriftstück der Durchsicht und Beschlagnahme entzogen werden. Zur Durchsicht ist nach § 110 StPO. nur der Richter befugt, dem die Schriftstücke verschlossen abzuliefern sind; eine Durchsicht durch andere Beamte ist lediglich auf Grund ausdrücklicher Genehmigung des zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten erlaubt. Dem Richter gegenüber sind auch die Einwendungen gegen eine Durchsicht und Beschlagnahme geltend und die Berechtigung dieser Einwendungen glaubhaft zu machen (§ 110 Abs. 2 und 3 StPO.).

Wie wir sahen, muß der Abgeordnete, da er den in § 53 StPO. aufgeführten Personen gleichsteht, sein Zeugnisverweigerungsrecht stets glaubhaft machen. Eine Belehrung hierüber erfolgt nicht. Selbst in der Hauptverhandlung wird aber noch die Unzulässigkeit der Benutzung eines in Widerspruch mit § 97 StPO. in Verbindung mit Art. 38 RV. beschlagnahmten Schriftstückes für die Beweisaufnahme geltend gemacht werden können[12]).

Unzulässig ist auch eine Durchsuchung, die nur zu dem Zwecke vorgenommen wird, um zu beschlagnahmefreien Schriftstücken zu gelangen. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn sich nur solche Schriftstücke in dem zu durchsuchenden Raum befinden, die beschlagnahmefrei sind. Die Glaubhaftmachung ist auch hier wieder Sache des Abgeordneten.

Eine Durchsuchung bei Abgeordneten ist im übrigen nach den allgemein gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 102 ff. StPO., 235 ff. MStPO.) zulässig, soweit sie nicht nach den bei der Besprechung der Abgeordnetenimmunität nach Art. 37 RV. abgegrenzten Fällen auf Grund dieser Bestimmungen unzulässig ist.

§ 15.

Durchsuchungen und Beschlagnahme in den Räumen des Reichstages oder eines Landtages nach Art. 38 Abs. 2 RV.

Ergänzend sei noch kurz die Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 RV. gestreift, die an sich kein Immunitätsrecht der Abgeordneten im eigentlichen Sinne darstellt. Der zweite Hauptteil des Art. 38 RV. bestimmt:

[11]) So auch Loewe-Rosenberg, StPO. Bem. 6 zu § 97.
[12]) Siehe Loewe-Rosenberg Bem. 8 zu § 97 StPO.

„Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden."

Durch diese Bestimmung wird — wie wir sahen — eine Durchsuchung und Beschlagnahme, abgesehen von den durch § 37 und 38 Abs. 1 Satz 2 RV. auferlegten Beschränkungen, in der Wohnung des Abgeordneten nicht berührt. Eine Durchsuchung in der Wohnung des Abgeordneten ist z. B. stets zulässig, wenn ein Verbrecher sich darin verborgen hält oder Gegenstände, die mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, darin aufbewahrt werden[1]).

Aus welchem Grunde die Durchsuchung oder Beschlagnahme im Parlamentsgebäude vorgenommen werden soll, ist für die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 38 Abs. 2 RV. ohne Bedeutung, mag sich das Verfahren gegen Mitglieder des Hauses oder gegen irgendeinen Dritten richten. Stets ist Voraussetzung, daß eine Genehmigung des Präsidenten erfolgt. In der Literatur ist bestritten, ob die zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen des Parlaments erforderliche Zustimmung seines Präsidenten ein Ausfluß der dem Präsidenten zustehenden Polizeigewalt[2]) oder aber aus seiner Hausgewalt[3]) herzuleiten ist. Von einem Eingehen auf diese Streitfrage wird deshalb Abstand genommen, weil in der praktischen Auswirkung ein Unterschied nicht besteht.

Der Begriff Raum im Sinne dieser Verfassungsbestimmung umfaßt alle Räumlichkeiten, die sich in dem Gebäudekomplex des Parlamentes befinden; also nicht nur die Sitzungssäle und Beratungszimmer, sondern auch die übrigen Wirtschafts- und Aufenthaltsräume. Die Genehmigungspflicht für Durchsuchungen und Beschlagnahme im Parlamentsgebäude ist unabhängig davon, ob das Parlament versammelt ist oder nicht, weil es sich entweder vertagt hat oder aufgelöst worden oder aber die Wahlperiode abgelaufen ist[4]). Wird die Genehmigung durch den Präsidenten erteilt, so hat dieser als Inhaber der Polizeigewalt im Parlamentsgebäude dem Rechtshilfeersuchen der ersuchenden Behörde gemäß die von ihm genehmigten Durchsuchungen oder Beschlagnahmen entweder durch Hausbeamte oder durch in das Gebäude eingelassene Polizeibeamte vornehmen zu lassen[5]).

---

[1]) Siehe Kahl in Stenogr. Ber. S. 2109 und Prot. d. VerfAussch. S. 457; Giese, RV. zu Art. 38 Abs. 2 u. a.

[2]) So Kiesow in DJZ. 1919 Sp. 872; Kaeckell in ZStrW. Bd. 41 S. 710 ff.

[3]) Giese, RV. Art. 38 II.

[4]) Siehe Kiesow in DJZ. 1919 Sp. 872 ff. u. a.

[5]) So auch u. a. Giese zu Art. 38 Abs. 2 RV.

Die Bestimmung des Art. 38 Abs. 2 RV. ist eine Neuerung, die das alte Verfassungsrecht nicht kannte. Zu Unrecht wurde ein derartiges Recht schon unter der Herrschaft der a.RV. vom Reichstag für das Reichstagsgebäude in Anspruch genommen[6]).

Abschließend sei zu dem Privileg des Art. 38 RV. noch bemerkt, daß die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes und die Sonderbestimmungen für Beschlagnahme und Durchsuchung durch Art. 38 RV. sowohl für Reichstags- wie Landtagsabgeordnete erfolgt ist. Soweit durch die neuen Verfassungen der Länder andere Bestimmungen geschaffen worden sind, hebt es nach dem Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht" jede getroffene entgegenstehende Bestimmung der einzelnen Länder auf und ersetzt sie durch die Bestimmungen des Reichsrechts.

Schluß.

§ 16.

Mißbrauch der Immunität der Abgeordneten und Gesichtspunkte zur Beseitigung der aus dem Mißbrauch der Abgeordneten-Privilegien fließenden Gefahren.

Bevor wir einige kritische Betrachtungen über die nach dem heutigen Verfassungsrecht bestehenden Immunitätsprivilegien anstellen, müssen wir nochmals uns die Natur dieser Verfassungsbestimmungen vergegenwärtigen, um bei unserer Kritik das Für und Wider in der rechten Weise abwägen zu können.

Die Rechte, die durch die Bestimmungen der Reichsverfassung erzeugt werden, haben die rechtliche Natur von Privilegien. Das Ziel dieser Bestimmungen ist Wahrung der Unabhängigkeit des Parlaments als Repräsentant des Volkes und Schutz der Mitglieder vor tendenziösen Verfolgungen im Interesse der unbehinderten Berufsausübung und der ungestörten Tätigkeit des Parlaments. Privilegien sind aber nach der Tendenz der modernen Gesetzgebung stets strikt zu interpretieren. Im Interesse der Realisierung der wichtigen Funktionen des Parlaments haben die Staats- und Privatinteressen dem geordneten Gang der Rechtspflege zu weichen. Jedoch ist bei der Schaffung einer derartigen Ausnahmestellung das Bestreben stets darauf gerichtet, einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Sonderstellung entgegenzutreten. Dem dient einmal die strikte Interpretation der Privilegien und ferner eine möglichst objektive, von parteipolitischen Gesichtspunkten unabhängige

[6]) Näheres siehe hierzu bei Anschütz, RV. Art. 38; Meyer-Anschütz, Lehrb. d. StR. S. 375; Hatschek, Parlamentsrecht I S. 213 Anm. 1.

Abwägung der sich gegenübertretenden Interessen der Rechtspflege und des Parlaments.

Zu den einzelnen Privilegien ist folgendes zu bemerken:

Was das Privileg der parlamentarischen Immunität nach Art. 36 RV. betrifft, so wird von einigen Schriftstellern ein derartiges Privileg als nicht wünschenswert angesehen[1]). Zur Begründung wird geltend gemacht, daß die dem Abgeordneten nach den allgemeinen Gesetzen gewährte Redefreiheit ein genügender Schutz sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Privileg, das in sämtliche moderne Kulturstaaten Eingang gefunden hat, hat an sich Daseinsberechtigung, denn man wird sich der Tatsache nicht verschließen können, daß bei in Ausübung des Abgeordnetenberufes getanen Äußerungen die Gefahr einer Gesetzesverletzung im Eifer der Debatte besonders naheliegt. An sich besteht gegen die Berechtigung eines solchen Privilegs kein Bedenken. Aber es muß bei einem offenbaren Mißbrauch des Privilegs die Möglichkeit bestehen, den Abgeordneten für den Mißbrauch zur Verantwortung zu ziehen, wenn das Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung der Rechtspflege das Interesse des Parlaments an der Mitwirkung des Abgeordneten überwiegt.

Nach dem heutigen Verfassungsrecht ist die einzige Begrenzung innerhalb des Rahmens, der durch seinen Wortlaut und Sinn gezogen wird, die Disziplinargewalt des Parlaments. Diese ist aber so wenig umfangreich, daß bei der Anwendung ihrer Strafbefugnisse bei allen gröberen Verstößen den durch die Äußerung des Abgeordneten verletzten Interessen Dritter nicht Genüge geschehen wird. Man hat daran gedacht, das Privileg der parlamentarischen Immunität in seiner Anwendbarkeit von der Genehmigung des Hauses in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen. Aber bei einem derartigen Genehmigungsverfahren ist die Gefahr zu groß, daß die Entscheidung der Frage nicht unwesentlich von den politischen Konstellationen abhängig sein wird, so daß eine objektiv befriedigende Lösung auf diesem Wege kaum möglich erscheint.

M. E. wäre praktisch ein Ausgleich darin gegeben, daß die Disziplinargewalt des Parlaments eine Ausdehnung erfährt. Der Schaffung eines Gerichtsstandsprivilegs, wie es in England der Fall ist, stehen die Bedenken entgegen, daß das ganze Parlament wohl kaum über die Handlungen des Abgeordneten entscheiden kann, die Einsetzung eines Schiedsgerichts aber einen Verstoß gegen das Verbot der Ausnahmegerichte bedeuten würde und daß auch hier politische Motive die Entscheidung maßgebend beeinflussen können.

---

[1]) So Heinze S. 21 und die dort Zitierten.

Auch die Anregung, die v. Muralt gibt[2]), der dem Richter die Befugnis einräumen will, die tatsächliche Feststellung der Verletzung der Rechtsgüter Dritter vorzunehmen, ohne wegen der parlamentarischen Immunität eine Strafe auszusprechen, bringt deshalb nicht weiter, weil man mit der lediglichen Feststellung der Rechtsverletzung den verletzten Interessen nicht genügen wird.

Eine Ausdehnung der Disziplinargewalt etwa bis zum Ausschluß für die Sitzungsperiode oder Wahlperiode und darüber hinaus auch auf Aberkennung der Wählbarkeit für einen bestimmten Zeitraum würde zweifellos viel dazu beitragen, daß der Abgeordnete bei der Wahl seiner Äußerungen mit der erforderlichen Sachlichkeit vorgeht. Auch hier besteht allerdings die Gefahr der politischen Beurteilung bei der Anwendung der Disziplinarstrafen; jedoch wird in etwa ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß die Disziplinargewalt geteilt ist zwischen Parlament, Vorsitzenden und Vorstand.

Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß die in Art. 36 RV. gewählten Begriffe „Äußerungen" und „Ausübung seines Berufes" nach der tatsächlichen Seite nicht mit dem Sprachgebrauch übereinstimmen. Denn die Ausübung des Abgeordnetenberufes umfaßt eine viel weitere Tätigkeitssphäre als der Begriff „in Ausübung des Berufes" im Sinne der Verfassungsbestimmung; bei dem Begriff „Äußerungen" im Sinne von Art. 36 RV. kann zweifelhaft sein, ob er nach dem Sprachgebrauch auch Äußerungen durch konkludente Handlungen mit umfaßt[3]).

Die durch Art. 37 RV. gewährte Immunität begegnet einer Reihe schwerwiegender Bedenken. Sie entspringt einem tieferen Mißtrauen gegen die Justiz. Ganz interessant ist in diesem Zusammenhang ein Hinweis darauf, mit welcher Einstellung z. B. die KPD. als Sektion der kommunistischen Internationalen der Immunität gegenübersteht; dies zeigt ein Leitsatz vom Jahre 1920, der lautet[4]):

„Der kommunistische Abgeordnete ist auf Beschluß des Zentralkomitees verpflichtet, die legale Arbeit mit der illegalen zu vereinigen. In denjenigen Ländern, wo sich der kommunistische Abgeordnete der Immunität vor den bürgerlichen Gerichten erfreut, muß die Immunität dazu benutzt werden, die Partei in ihrer illegalen Tätigkeit der Organisation und Propaganda zu unterstützen."

Aber das Parlament hat es ja letzten Endes in der Hand, den

---

[2]) Siehe v. Muralt S. 125.
[3]) Siehe hierzu die Ausführungen in § 6 dieser Abhandlung.
[4]) Siehe Hönl, Staatszerstörender Parlamentarismus, in Monatsschrift f. KrimPsychol. u. Strafrechtsreform Bd. 16 S. 235.

Mißbrauch der Immunität durch die Genehmigung zur Strafverfolgung zu vereiteln.

Gegenüber dem früheren Recht ist, wie wir sahen, das Privileg bedeutend erweitert worden. Es umfaßt nicht nur auch die Strafvollstreckung, sondern die Genehmigungspflicht ist auf jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit ausgedehnt worden. Es kommt hinzu, daß, obwohl die Immunität ausdrücklich auf die Sitzungsperiode beschränkt ist und eine Ausdehnung auf die ganze Wahlperiode abgelehnt wurde, doch praktisch eine Unverfolgbarkeit während der Dauer mehrerer Jahre erreicht ist, da der Reichstag sich von dem Beginn der Sitzungsperiode bis zum Zeitpunkt der endgültigen Schließung stets nur vertagt. Bei den Delikten, bei denen die Verjährung der Strafvollstreckung sehr kurz ist, führt die Immunität zur Straflosigkeit. Noch krasser ist es bei den Bürgerschaften der drei hanseatischen Stadtstaaten; da hier Wahlperiode und Sitzungsperiode zusammenfallen und sich andererseits jede Wahlperiode unmittelbar an die vorhergehende anschließt, kann durch ständige Wiederwahl des Mitgliedes völlige Straflosigkeit eintreten.

Daraus, daß die Unverfolgbarkeit des Abgeordneten — wenn die Genehmigung des Parlaments hierzu nicht erfolgt — praktisch auf die Dauer der Wahlperiode ausgedehnt wird, ergibt sich — wie wir bereits hervorgehoben haben — für den Nachweis der Straftat ein fast unüberwindliches Hindernis. Denn während dieser Zeitspanne ist jede Möglichkeit der Verfolgung der auf den Abgeordneten hinweisenden Spuren und jede Sicherung der Beweismittel für das Strafverfahren gegen den Abgeordneten unterbunden. Nach Ablauf der Wahlperiode, wenn der Schutz nach Art. 37 RV. wegfällt, wird in vielen Fällen der Nachweis der strafbaren Handlung nicht mehr möglich sein. Ebenso ergeben sich aus dem Privileg auch für den Abgeordneten selbst Nachteile; denn auch ihm wird die Möglichkeit genommen, sich von einem vielleicht unberechtigten Verdacht zu befreien.

Ob das Privileg in seiner Fassung den widerstreitenden Interessen des Staates als eine gerechte Lösung dient, wird davon abhängig sein, ob das Parlament bezüglich der Genehmigung eine befriedigende Praxis herauszuarbeiten vermag.

Bei einer Anzahl von Delikten kann die Frage, ob das Interesse des Staates an der Strafverfolgung des Abgeordneten, das an der Mitwirkung des Abgeordneten im Parlament überwiegt, bedingt durch die Art und Schwere der Delikte, bei der Prüfung der Frage, ob die Genehmigung zu erteilen sei, nur eine eindeutige Lösung erfahren. Dieser Gedanke hat auch schon seinen Ausdruck im Parlament selbst ge-

funden[5]). Leider sind oft lediglich politische Rücksichten für die Frage der Erteilung der Genehmigung ausschlaggebend[6]).

Deshalb müßte m. E. ein ganz bestimmter Komplex von Verbrechen und Vergehen von der Genehmigungspflicht befreit werden, da das Schwanken der Reichstagspraxis eine objektive Beurteilung durch das Parlament nicht möglich erscheinen läßt. Diese Befreiung müßte sich vor allem auf die Verbrechen gegen den Staat und die Staatsgewalt — z. B. Hoch- und Landesverrat —, alle gemeingefährlichen Verbrechen und die schweren Verbrechen gegen Leben und Gesundheit beziehen. Bei Versagung der Genehmigung bei schweren Delikten — vor allem, wenn hohe Strafen schon durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden sind und die Strafvollstreckung zu Beginn der Sitzungsperiode noch nicht begonnen hatte oder mangels Genehmigung nicht erfolgen konnte — wird sich der Abgeordnete vor Ende der Sitzungsperiode stets an einen Ort begeben, an dem er für die Strafvollstreckung oder Verfolgung unerreichbar sein wird. So haben wir es ja noch in diesem Jahre — 1928 — bei der Auflösung des Reichstages erleben müssen, daß eine Anzahl in einen Hochverratsprozeß verwickelter kommunistischer Abgeordneten, deren Verhaftung unmittelbar nach der Schließung erfolgen sollte, unter Verzicht auf die Teilnahme an der letzten Sitzung sich der Haftung entzogen; den wiedergewählten kommunistischen Abgeordneten gelang es trotz schärfster Überwachung zur Eröffnung der Sitzungsperiode in das Reichstagsgebäude zu gelangen und sich für eine längere Zeit wiederum die Vorteile der Immunität zu sichern.

Trotz dieser Mißstände ist doch der Schutz aus Art. 37 RV. nicht überflüssig im Interesse der ungehinderten Berufsausübung der Abgeordneten und der ungestörten Tätigkeit des Parlamentes und des Schutzes vor tendenziösen Verfolgungen seiner Mitglieder durch die Regierungen. Jedoch wird der Schutz einzuschränken sein auf die Verfolgungen bzw. Strafvollstreckungen wegen leichterer Vergehen und im übrigen gewisse Richtlinien für die Erteilung der Genehmigung zu fixieren oder aber bestimmte Verbrechen von der Genehmigungspflicht zu befreien sein.

Unerläßlich erscheint aber eine Bestimmung, durch die die Verjährung der Strafvollstreckung während der Sitzungsperiode zum

---

[5]) Vgl. Abg. Dr. Kahl in Sitzung d. Reichstags vom 2. Juni 1924, Stenogr. Ber. S. 38C: „Gegenüber dem Tatbestande des Hochverrats kann für alle Fälle ein Zweifel darüber gar nicht sein, auf welcher Seite das Staatsinteresse gelegen ist."

[6]) So z. B. im Falle d. Reichstagsabg. Thälmann, bei dem vom Reichstage die Genehmigung zur Verhaftung wegen Teilnahme am Oktoberputsch versagt wurde.

Ruhen gebracht wird, falls die Vollstreckung der erkannten Strafe mangels Genehmigung nicht erfolgen kann.

Die Schattenseiten des durch Art. 38 RV. geschaffenen Zeugnisverweigerungsrechts sind vor allem darin zu erblicken, daß der Abgeordnete durch dieses Privileg gedeckt eine Nachprüfung der Quellen und des Inhalts des ihm überlieferten Materials nicht vornimmt (oder nur insoweit vornimmt, als es ihm zur Verhinderung einer Niederlage im Parlament notwendig erscheint).

Es werden also durch Art. 38 RV. auch die verleumderischen Elemente geschützt, die in Kenntnis der Unrichtigkeit ihres Vorbringens dem Abgeordneten das Material für seine Rügen im Parlament zur Verfügung gestellt haben, falls der Abgeordnete nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet. Da der Abgeordnete hinsichtlich der Tatsache, bezüglich deren ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sein Zeugnis selbst vor den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen verweigern kann, ist jede Möglichkeit genommen, irgendeine Kontrolle über ihn auszuüben. Will man an einem Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten festhalten, so muß wenigstens für das Parlament selbst die Möglichkeit einer Nachprüfung (und gegebenenfalls einer Bestrafung des Abgeordneten) geschaffen und das Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse eingeschränkt werden zum Schutz gegen sonst unerfaßbare Verleumdungen.

Lebenslauf.

Am 11. März 1905 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Zerlin und seiner Ehefrau Helene, geb. Bertram, zu Düsseldorf geboren. Meine Jugend- und Schulzeit verlebte ich in meiner Heimatstadt. Zunächst besuchte ich hier drei Jahre lang die Volksschule an der Kirchfeldstraße und sodann von der ersten Vorschule bis Oberprima die städtische Oberrealschule am Fürstenwall.

Nach Ablegung der Reifeprüfung im Frühjahr 1924 widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg im Breisgau, Bonn und Köln.

Im August 1927 bestand ich am Oberlandesgericht Köln die erste juristische Staatsprüfung. Als Referendar bin ich bisher seit dem 5. September 1927 beim Amts- und Landgericht Düsseldorf tätig gewesen.

Zu der Ausführung der vorliegenden Arbeit entschloß ich mich nach einer Rücksprache mit Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna, dem ich für das mir erwiesene Entgegenkommen meinen ehrerbietigsten Dank sage.

Walter Zerlin.